



## Kleine Anfragen

(Zusammenstellung)

Inhaltsübersicht	Nr.	Seite
über Vorgänge im Institut für Humangenetik der FU und der dort vom Senat finanzierten Humangenetischen Beratungsstelle, sowie der Humangenetischen Diagnostik in Berlin insgesamt (Abg. Gisela Wirths - AL -)	272	4
über Planungen im Bereich Westkreuz (Abg. Michael Cramer - AL -)	533	8
über Weiterbildungsangebot für Frauen aus Mitteln des Landes Berlin (Abg. Helga Korthaase - SPD -)	554	9
über Wiederaufbau der abgebrannten Kindertagesstätte im Block 73 in Kreuzberg SO 36 (Abg. Hans-Joachim Kohl - SPD -)	674	14
über bebaubare Grundstücke in Berlin (Abg. Otto-Wilhelm Pöppelmeier - CDU -)	678	14
über Ausbildung zum Sanierungshandwerker (Abg. Hans-Joachim Kohl - SPD -)	694	15
über Perchlorethylen in metallverarbeitenden Betrieben (Abg. Gisela Wirths - AL -)	701	16
über Arbeitsschutz in chemischen Reinigungen (Abg. Gisela Wirths - AL -)	703	17
über Unterbringung von Aus- und Übersiedlern in Neukölln (Abg. Carsten Pagel - REP -)	713	18
über Belästigung von Anwohnern beim Bauvorhaben des Landes Berlin am Tempelhofer Damm 8-18, Polizeipräsidium (Abg. Otto Edel - SPD -)	729	18
über Unterrichtstätigkeit des Staatssekretärs in der Senatsschulverwaltung (II) (Abg. Rudolf Kendzia - REP -)	731	19
über Probleme des Tierheimes Lankwitz u. a. in Erfüllung seiner für die Tiersammelstelle des Landeseinwohneramtes übernommenen Aufgaben (Abg. Ernst-Christoph Bösenner - SPD -)	733	20
über Victoria-Mühle (Abg. Carsten Pagel - REP -)	736	21

Inhaltsübersicht	Nr.	Seite
über Schulfernsehen (Abg. Dr. Dieter Biewald - CDU -) .....	750	21
über Frauenförderung à la Pätzold (Abg. Barbara Saß-Viehweger - CDU -) .....	753	22
über Weiterführung des Leit- und Informationssystems (Abg. Rainer B. Giesel - CDU -) .....	756	23
über Entwicklungen bei der Entschädigungsbehörde (Abg. Klaus Dürr - SPD -) .....	773	23
über Grasteppiche auf Kohlehalden (Abg. Hartwig Berger - AL -) .....	780	25
über Teilnahme der Republik Südafrika an der „Internationalen Tourismusbörse“ 1990 in Berlin (Abg. Dr. Albert Statz - AL -) .....	783	26
über Gastarbeiter als Asylbewerber aus der „DDR“ und Ost-Berlin (Abg. Richard Miosga - REP -) .....	788	26
über Sportzentrum Jülicher Straße (Abg. Jürgen Lüdtkke - SPD -) .....	789	27
über Tempo-30-Zone in Ruhleben (Abg. Michael Cramer - AL -) .....	799	27
über Insassen/innen-Vertretungen in den Haftanstalten (Abg. Albert Eckert - AL -) .....	801	28
über Reisefreiheit für Beamte (Abg. Carsten Pagel - REP -) .....	802	29
über private Abzeichen an der Dienstkleidung von Polizeibeamten (Abg. Wolfgang Maerz - SPD -) .....	809	30
über Schadensersatzleistungen für Demonstrationsschäden (Abg. Otto-Wilhelm Pöppelmeier - CDU -) .....	813	30
über Ämterpatronage bei der Senatsverwaltung für Inneres, hier: in der Abteilung AV (Abg. Jürgen Adler - CDU -) .....	814	31
über Forderung nach Öffnung des „Entenschnabels“ (Abg. Hubert Vogt - CDU -) .....	816	32
über Jugend-Arrest-Anstalt (Abg. Jürgen Adler - CDU -) .....	818	32
über Rechtsgutachten der Senatsverwaltung für Umweltschutz zum Stromlieferungsvertrag (Abg. Edmund Wronski - CDU -) .....	820	32
über Erhalt von Kleingärten (Abg. Reinhard Führer - CDU -) .....	821	33
über leere Versprechungen des Innensenators Pätzold beim Wegfall von Statistiken (Abg. Barbara Saß-Viehweger - CDU -) .....	822	33
über Förderung der angewandten Informatik an der Technischen Universität Berlin (Abg. Diethard Schütze - CDU -) .....	823	33
über Interdisziplinärer Forschungsverbund (Abg. Diethard Schütze - CDU -) .....	824	34
über desolante Lage der Mikrostrukturtechnik in Berlin (Abg. Diethard Schütze - CDU -) .....	825	34
über vom Dienstfahrrad über das Dienstmotorrad zum Dienstkraftfahrzeug oder: Der wundersame Bewußtseinswandel in der AL (Abg. Peter Rebsch - CDU -) .....	831	35

Inhaltsübersicht	Nr.	Seite
über Einflußnahme von Innensenator Pätzold auf Disziplinarverfahren (Abg. Barbara Saß-Viehwegger - CDU -) .....	832	35
über deutsch-polnischer Sprachführer (Abg. Cordula Kollotschek - CDU -) .....	834	36
über Beförderung zur Oberschulrätin (Abg. Karl-Heinz Lesnau - CDU -) .....	842	37
über Zeittakt der Bus-Linie 74 (Abg. Ingrid Holzhüter - SPD -) .....	843	37
über Befugnisse der Angehörigen der Freiwilligen Polizei-Reserve (II) (Abg. Frank Degen - REP -) .....	845	37

## Kleine Anfrage

Nr. 272

**der Abgeordneten Gisela Wirths (AL)  
über Vorgänge im Institut für Humangenetik der FU  
und der dort vom Senat finanzierten  
Humangenetischen Beratungsstelle,  
sowie der Humangenetischen Diagnostik  
in Berlin insgesamt**

Ich frage den Senat:

1. Fragen bezüglich der Finanzierung der Humangenetischen Beratungsstelle in Abgrenzung zum Institut für Humangenetik (FU):
  - a) Ist es richtig, daß die Humangenetische Beratungsstelle vom Senat mit jährlich ca. 480 000,- DM finanziert wird?
  - b) Ist es richtig, daß cytogenetische Pränataldiagnose einschließlich Beratung bei der Krankenkasse (GKV'en) mit einem Satz (mehrere Abrechnungspositionen) von insgesamt über 500,- DM pro „Fall“ abgerechnet werden kann?
  - c) Ist es richtig, daß die Vergütung durch die Kassen am 1. Oktober 1987 deutlich erhöht wurde?
  - d) Ist es richtig, daß diese Vergütungssätze spätestens seit der oben genannten Anhebung selbst für Privatlabors, die nicht auf universitäre Infrastruktur zurückgreifen können, kostendeckend sind?
  - e) Auf welche Summe beliefen sich die Einnahmen aus der Abrechnung mit den Kassen von Institut und Beratungsstelle 1988 (bitte aufgeschlüsselt nach AOK, Ersatzkassen, Privatliquidationen)?
  - f) Welche spezifischen Leistungen werden mit den oben genannten 480 000,- DM vergütet?
  - g) Gibt es zu dem entsprechenden Haushaltstitel (671 01) einen Stellenplan? Wenn ja, welche Stellen mit welchen Funktionen sind dort verzeichnet (bitte detailliert angeben, mit Wochenstunden, BAT-Gruppe, Berufsbezeichnung)?
  - h) Hält der Senat gegebenenfalls eine Doppelfinanzierung von Labordiagnostik durch Krankenkassen und Haushaltsmitteln für angemessen? Wozu wurden finanzielle Überschüsse gegebenenfalls verwendet?
2. Fragen bezüglich der Quantität und der formalen Qualifikation des Beratungsangebots?
  - a) Welche genauen fachlichen Qualifikationen hatten die einzelnen Berater/innen, die 1986, 1987 und 1988 Beratungsgespräche angeboten haben? Mit welcher Institution (Ordinarius, Universität oder Beratungsstelle) hatten sie jeweils ihre Dienstverträge? Von wann bis wann waren sie im angegebenen Zeitraum jeweils tätig?
  - b) Wie viele Beratungsgespräche entfielen 1986, 1987 und 1988 auf die einzelnen Berater/innen? (bitte schlüsseln sie für die drei Jahre getrennt auf nach folgendem Schema):
    - (z. B. Ärztin in der Weiterbildung (A. D.) seit Monat/Jahr
    - im Zusammenhang mit pränataler Diagnostik: Zahl der Klient/innen (bei Beraterwechsel bitte keine Doppelmeldungen, sondern den Erstberater/in zurechnen)
      - gesamter Zeitaufwand (einschließlich Befundung, Arztbriefe, etc.) je Klient/in/Pair im Durchschnitt
      - unmittelbare Gesprächszeit je Klient/in im Durchschnitt
    - im Zusammenhang mit postnataler Diagnostik: Zahl der „Fälle“ (bei Beraterwechsel bitte keine Doppelmeldungen, sondern den Erstberater/in zurechnen)
      - gesamter Zeitaufwand (einschließlich Befundung, Arztbriefe, etc.) je „Fall“ im Durchschnitt
      - unmittelbare Gesprächszeit je „Fall“ im Durchschnitt
    - (z. B.) Pädiater mit Zusatzbezeichnung „Medizinische Genetik“ (J. K.) gesamter Zeitraum
      - Untergliederung bitte wie oben
    - (z. B.) Habilitierter Biologe (K. S.) bis Monat/Jahr
      - Untergliederung bitte wie oben
    - (z. B.) Promovierte Biologin (H. N.) seit Monat/Jahr
      - Untergliederung bitte wie oben
    - (z. B.) Promovierter Biologe (R. D. W.) gesamter Zeitraum
      - Untergliederung bitte wie oben.
3. Fragen bezüglich der sozialen Qualität des Beratungsangebots (Zeitraum 1986 bis 1988):
  - a) Hatten die Klient/innen eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Berater/innen? In welcher Form wurden sie gegebenenfalls auf diese Wahlmöglichkeit aufmerksam gemacht?
  - b) Waren sich die Klient/innen jederzeit bewußt, daß sie es gegebenenfalls mit Biolog/innen und nicht mit Ärzt/innen zu tun hatten? Wurden sie darüber ausdrücklich informiert?
  - c) Mit welchen Selbsthilfegruppen und Behindertenverbänden stehen die einzelnen Berater/innen in aktivem Kontakt (bitte aufgeschlüsselt je einzelner Berater/in angeben)? Wieviel Zeit (pro Monat) wird dabei jeweils auf die einzelnen Kontakte von den jeweiligen Berater/innen aufgewendet?
  - d) Mit welchen wissenschaftlichen Instituten, die zur Integration von Behinderten forschen, stehen die einzelnen Berater/innen in aktivem Kontakt (bitte aufgeschlüsselt je einzelner Berater/in angeben)? Wieviel Zeit (pro Monat) wird dabei jeweils auf die einzelnen Kontakte von den jeweiligen Berater/innen aufgewendet?
  - e) Welche Kontakte bestehen zu Beratungsstellen, die gezielt über finanzielle, pädagogische, orthopädische etc. Hilfen aufklären können?
  - f) Bestand eine Supervision (Balin-Gruppe o. ä.)? Welche der Berater/innen haben gegebenenfalls an der Supervision teilgenommen?
4. Cytogenetische Routinediagnostik in Berlin 1986, 1987 und 1988
  - a) Wie viele Karyogramme wurden von den jeweiligen Labors, prä- bzw. postnatal unter welchen Indikationsstellungen vorgenommen? (bitte für 1986, 1987 und 1988 getrennt angeben, weitere Untergliederung wie folgt):
    - (z. B.) Labor Dr. V. W. / Dr. R. D. W.
      - pränatal: Gesamtzahl der Karyogramme und Zahl der Klient/innen
        - Alter der Eltern
        - vorwiegend psychisch
        - Wiederholungsrisiko
        - Gynäkologische Auffälligkeiten
      - postnatal: Gesamtzahl der Karyogramme und Zahl der Klient/innen (bzw. „Fälle“ der Familienberatung)
        - klinische Auffälligkeit (Alter: 0-6 Jahre)
        - klinische Auffälligkeit (Alter: ab 6 Jahre)
        - pädagogische Auffälligkeit
        - bei Kinderwunsch vor der Zeugung
    - (z. B.) Labor Dr. E. S.
      - Untergliederung bitte wie oben

- b) Sind die Patienten ausdrücklich darüber informiert worden, daß ihre persönlichen Daten und Krankheitsbefunde maschinell gespeichert und teilanonymisiert im Berliner Teilregister des Population Monitoring weiterverarbeitet werden? Geschieht dies in schriftlicher Form und mit Zustimmung durch Unterschrift? Kann der Datenschutzbeauftragte bestätigen, daß zu allen personenbezogenen Einträgen im EDV-Register unterschriebene Zustimmungserklärungen vorliegen?
5. Fragen zum Verhältnis zwischen Beratungsgesprächen und Labordiagnostik in Berlin:
- a) Wie viele ausführliche Beratungsgespräche wurden 1986 von der Beratungsstelle im Zusammenhang mit wie vielen humangenetischen Pränataldiagnosen geführt?
- b) Wie viele ausführliche Beratungsgespräche wurden 1986 von der Beratungsstelle im Zusammenhang mit wie vielen postnatalen Chromosomenuntersuchungen geführt?
- c) Wie haben sich diese Zahlenverhältnisse in den Jahren 1987 und 1988 entwickelt?
- d) Von wem wurden die Klienten/innen anderenfalls beraten? Wie viele niedergelassene Ärzte in Berlin, die Untersuchungsmaterial zur Chromosomendiagnostik einschicken, haben die Zusatzbezeichnung „Medizinische Genetik“? Kann die Beratung durch niedergelassene Ärzte als ausreichend angesehen werden?
6. Wie viele Frauen haben 1986, 1987 und 1988 in Berlin von der Möglichkeit humangenetischer Diagnostik (AC und CVS) nach einem Beratungsgespräch in der Beratungsstelle **nicht** Gebrauch gemacht (gleichgültig, ob sich herausstellte, daß objektiv keine Indikationsstellung bestand oder daß aus subjektiven Gründen von der Untersuchung Abstand genommen wurde)?
7. Zum Verhältnis von Befund und Indikationsstellung nach § 218 a Abs. 2 Nr. 1 StGB
- a) Welches waren in den Jahren 1986, 1987 und 1988 die Zahl der Befunde in den folgenden vier Befundgruppen: Trisomie 21, Trisomie 13 oder 18, Gonosomale Aneuploidien (XO, XXY, XXX etc. außer XYY), Doppeltes Y-Chromosom (geben Sie bitte die Jahresgesamtzahlen deutlich anomaler Befunde und die Zahl der Fälle in den 4 Befundgruppen für die einzelnen Jahre an)?
- b) Wie oft wurde in den jeweiligen Befundgruppen in den einzelnen Jahren **nicht** um eine Indikationsstellung nach § 218 a Abs. 2 Nr. 1 StGB (sogenannte kindliche Indikation) nachgesucht?
- c) Sollen in Zukunft die molekulargenetischen Methoden zur pränatalen Diagnose der PKU verstärkt eingesetzt werden? In wie vielen Fällen wurden sie bisher in der Pränataldiagnose angewandt?
- d) Welches werden in Zukunft die Indikationsstellungen für die molekulargenetische Diagnostik der Cystischen Fibrose sein?
- e) Ist vorgesehen, die molekulargenetische Diagnostik der Cystischen Fibrose auch für heterozygote Erbträger anzubieten?
8. Hält es der Senat für sinnvoll, wenn im Umfeld einer Humangenetischen Beratungsstelle
- vorwiegend Biologen beschäftigt sind,
  - vorwiegend rein technische Routinediagnostik betrieben wird,
  - Forschungsinteressen überwiegen?
9. Hält es der Senat für sinnvoll, daß eine technizistische Ausrichtung der Humangenetik, die sich vorwiegend auf Risiko-prozente und Chromosomenaberrationen beschränkt, den betroffenen Klient/innen die alleinige Verantwortung aufbürdet für Entscheidungen, die zwar formal freiwillig sind, aber real kaum Alternativen aufweisen?
10. Stellungnahme des Senats zu möglichen Reformbestrebungen:
- a) Wie denkt der Senat über den Vorschlag, die humangenetische Forschung und die humangenetische Beratung institutionell und personell voneinander zu trennen und die Beratung verstärkt mit sozialpädagogischen Angeboten und integrativen sozialwissenschaftlichen Forschungsinitiativen zu verzahnen?
- b) Wie stellt sich der Senat bzw. mit ihm die Berliner Ärztekammer zu dem Vorschlag der Enquete-Kommission, einen „Katalog von Kriterien zu erarbeiten, . . . , welche genetisch bedingten Eigenschaften diagnostiziert werden sollen“ (BT-Drucksache 10/6775, S. 153)?
- c) Wie stellt sich der Senat generell zu der Auffassung, daß angesichts des beschleunigt wachsenden Angebots an Testverfahren für alle möglichen, angeblich genetisch bedingten Persönlichkeitsmerkmale über eine verbindliche Begrenzung von Testverfahren und Indikationen für die Diagnostik nachgedacht werden muß, weil sonst in einer Leistungsgesellschaft eine Eugenik „von unten“ (Wunsch nach dem Normkind), bzw. von allen Seiten (Arbeitgeber, Versicherung etc.) droht?
- d) Welche Maßnahmen würden der Senat bzw. die Landesärztekammer ergreifen, wenn in Berlin in privaten Labors cytogenetische oder molekulargenetische Diagnostik angeboten würde?

Berlin, den 29. Juni 1989

Eingegangen am 30. Juni 1989

#### Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 272

Im Namen des Senats von Berlin  
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. a):

Es ist beabsichtigt, den Betrieb und die Unterhaltung der Genetischen Beratungsstelle auf eine neue vertragliche Grundlage zu stellen; der Entwurf einer neuen Verwaltungsvereinbarung wird zur Zeit vorbereitet. Seit einigen Jahren werden von der Freien Universität Berlin lediglich Personalkosten in Rechnung gestellt, und zwar für 1987 = 490 644,89 DM, für 1988 = 488 768,19 DM. Die Personalausstattung weicht geringfügig von der ursprünglich vereinbarten ab.

Auf die Rechnungen für 1987 und 1988 wurden vorher Abschläge von 300 000,- DM und 350 000,- DM gezahlt; auch für 1989 wurde bereits ein Abschlag von 350 000,- DM gezahlt. Für 1990 wurde ein Haushaltsansatz von 507 320,- DM gebildet. Bisher konnte die FUB eine detaillierte Kostenaufgliederung nicht vorlegen - vgl. auch die Ausführungen im Bericht der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales vom 3. November 1989 an den Hauptausschuß des Abgeordnetenhauses zur 2. Lesung des Entwurfs zum Haushaltsplan 1990 und Beantwortung zu 1 f und 1 h.

Zu 1. b) und c):

Ja.

Zu 1. d):

Erkenntnisse über die Kosten von Privatlabors liegen dem Senat nicht vor.

Zu 1. e):

Die Einnahmen wurden vom Leiter des Instituts für Humangenetik im Rahmen seines Ermächtigungsvertrages mit der Kasernenärztlichen Vereinigung Berlin erzielt und können daher aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht mitgeteilt werden.

Zu 1. f):

Nach der geltenden Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Berlin und der FUB vom 6. September 1978 werden von der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales die nicht durch Einnahmen gedeckten Personal- und Sachkosten der genetischen Beratungsstelle aus dem Landeshaushalt abgedeckt. Die FUB macht seit 1983 lediglich Personalkosten geltend.

Zu 1. g):

Nein, die Stellen sind insgesamt im Wirtschaftsplan des Universitätsklinikums Rudolf Virchow enthalten. Nach Angaben des Universitätsklinikums sind der genetischen Beratungsstelle derzeit folgende Stellen zugewiesen:

1 Arzt	Vgr. BAT	I b / I a
2 wissenschaftliche Mitarbeiter	Vgr. BAT	II a / I b
2 MTLA	Vgr. BAT	V c / V b
1 MTLA	Vgr. BAT	V b / IV b
1 Fotograf	Vgr. BAT	V c
1 Hilfslaborant	Lgr.	II / III

Mit Ausnahme des Fotografen (1/2 Stelle) sind alle Stellen mit der vollen Wochenstundenzahl ausgewiesen.

Tatsächlich wurden von der Freien Universität Berlin für 1988 in Rechnung gestellt:

1 Arzt	Vgr. BAT	I b / I a
2 wissenschaftliche Mitarbeiter	Vgr. BAT	II a / I b
1 MTLA	Vgr. BAT	V b / IV b
2 MTLA	Vgr. BAT	V c / V b
technischer Assistent	Vgr. BAT	V b / IV b
1 Fotograf (1/2 Stelle)	Vgr. BAT	V c
1 Hilfslaborant	Lgr.	III

Diese Ausstattung weicht nur geringfügig von der ursprünglich festgelegten Ausstattung ab und könnte vorbehaltlich des Inhalts einer neuen Verwaltungsvereinbarung mit der Freien Universität Berlin als angemessen angesehen werden. Aus dem für 1990 gebildeten Haushaltsansatz könnte außer dem Kostenersatz für Personalmittel auch ein geringer Kostenersatz für Sachmittel geleistet werden.

Zu 1. h):

Eine Ermittlung der anteiligen Kosten und Erträge der Genetischen Beratungsstelle ist nur annäherungsweise möglich, weil der Aufgabenverbund von Forschung, Lehre und verschiedenen Dienstleistungen eine Kostenaufgliederung nur teilweise ermöglicht.

Es ist aber versucht worden, durch intensive Befragung und Analysen die Zeitanteile des Personals für die Teilaufgabe „Genetische Beratungsstelle“ zu ermitteln und kostenmäßig zu kalkulieren, wobei Einzelansätze des Personalbedarfs der ständigen Überprüfung bedürfen.

Auf die so ermittelten Personalkosten ist prozentual der für das Gesamtinstitut geltende Sachkostenanteil aufgeschlagen worden. Diesen Primärkosten für die Genetische Beratungsstelle sind die Erträge aus der Kostenerstattung des Landeshaushalts und den Erstattungen des Institutsleiters aus seinen Einnahmen im Rahmen der kassenärztlichen Ermächtigung gegenübergestellt worden.

Eine Gegenüberstellung der Kosten und Erträge zeigt, daß die Freie Universität auf beide Finanzquellen angewiesen ist, um die durch die Beratungsstelle hervorgerufenen Kosten zu decken; Überschüsse entstehen nicht.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird als Ergänzung auf den bei 1. a erwähnten Bericht der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales hingewiesen.

Zu 2. a), b):

Jede genetische Beratung betrifft einen Einzelfall. Sie basiert auf der exakten Diagnose und erfordert die Aufklärung über die biologisch-medizinischen Fakten nach dem derzeitigen Wissensstand.

Außerdem müssen stets die individuellen Voraussetzungen der Ratsuchenden (Kenntnisstand, Lebensauffassung, psychische Verfassung) berücksichtigt werden. Nicht selten sind auch mehrere Familienmitglieder in die Gespräche einzubeziehen. Demgemäß ist die erforderliche Zeit allein für die Gespräche sehr variabel, ganz abgesehen von den zusätzlichen medizinischen und Literatur-Recherchen, die sich ergeben können. Aus all diesen Gründen kann die Beratungszeit pro Fall und Mitarbeiter nicht abgegeben werden.

Die ausführlichen genetischen Beratungsgespräche werden ganz überwiegend durch einen Hochschullehrer durchgeführt, der Arzt für Kinderheilkunde und Medizinische Genetik ist und zugleich die Ermächtigung der Ärztekammer Berlin zur Ausbildung für den Bereich „Medizinische Genetik“ besitzt. Daneben wurden entsprechende Beratungsgespräche auch von 2 Assistentärztinnen durchgeführt, die sich in der Weiterbildung zur Kinderärztin befinden. Eine davon bekleidete eine FU-Stelle (ab Juni 1987, ca. 30 selbständige Beratungen), die andere wurde über Drittmittel (Verein zur Förderung der humangenetischen Beratung, November 1986 bis Oktober 1988) finanziert (ca. 120 selbständige Beratungen). Die Zahl der Beratungsgespräche insgesamt betrug 1986: ca. 400; 1987: ca. 440; 1988: ca. 530.

Hinzu kommen ausführliche Beratungsgespräche, die im Zusammenhang mit der Erklärung pathologischer cytogenetischer Befunde anfielen. Diese wurden ganz überwiegend von den mit der Untersuchung betrauten Wissenschaftlern (2 promovierten Genetikern, mit Anstellungsverhältnis zur FU Berlin) durchgeführt, zum Teil unter Hinzuziehung weiterer Fachkollegen. Die Anzahl derartiger Gespräche betrug 1986: ca. 50, 1987: ca. 60, 1988: ca. 50. Darüber hinaus kommen seit 1987 Beratungsgespräche im Zusammenhang mit der molekularbiologischen Diagnostik hinzu. Diese wurden zunächst von einer promovierten Genetikerin (mit Anstellungsvertrag zur FU) in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Spezialambulanzen durchgeführt (ca. 40 Beratungen), jetzt überwiegend von einem Hochschullehrer, der zugleich Arzt für Medizinische Genetik ist und einen Anstellungsvertrag mit der FU Berlin besitzt.

Zu 3. a), b):

Die genetische Beratungsstelle ist eine Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsdienstes und kann als solche von jedem Bürger in Anspruch genommen werden. Die Beratung der Klienten erfolgt durch den jeweils sachverständigsten Mitarbeiter, gegebenenfalls durch mehrere Mitarbeiter der Beratungsstelle. In der Regel werden die Ratsuchenden nicht ausdrücklich darüber informiert, daß das Gespräch von einem Arzt bzw. von einem Genetiker geführt wird. Ob die Ratsuchenden sich dessen bewußt waren, entzieht sich der Kenntnis des Senats.

Zu 3. c), d), e):

Es bestehen vielfältige Kontakte zwischen den verschiedenen Mitarbeitern zu den unten aufgeführten Institutionen (in Form gegenseitiger Konsultation, Einladung zu Vorträgen bzw. informellen Gesprächen, aber auch durch Mitarbeiter im Wissenschaftlichen Beirat).

Insbesondere werden genannt:

a) Überregionale Institutionen:

- Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Muskelkrankheiten,
- Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Mucoviscidose, v. Bodelschwingsche Anstalten Bethel

b) Berliner Institutionen:

- Berliner Sektionen der o. a. Gesellschaften,
- Gesundheits-, Sozial-, Jugendämter der Bezirke,
- Beratungsstellen für Risikokinder,
- Beratungsstelle für Hörbehinderte,
- Diagnose- und Behandlungszentrum Berlin (Abteilung für behinderte Kinder),
- Spezialambulanzen für: Neuropädiatrie, Kardiologie, Allergologie, Hämatologie, Endokrinologie, Nephrologie, Allgemeine Poliklinik des KAVH,

psychosomatische Abteilung des KAVH,  
 Externer Pflegedienst und Sozialdienst des KAVH,  
 Institut für Psychologie, im Zusammenhang mit der Betreuung und Förderung von Kindern mit Trisomie 21,  
 Psychiatrische Klinik, im Zusammenhang mit der Beratung und psychosozialen Betreuung von Familien mit Chorea Huntington,  
 Selbsthilfegruppen (FFG Z und Geburtshaus).

Bei dieser Vielfältigkeit sind Angaben darüber nicht möglich, welche(r) Mitarbeiter/innen wieviel Zeit für die Kontakte aufgewendet hat.

Zu 3. f):

Ja, 2 Mitarbeiter/innen haben an einer Balint-Gruppe teilgenommen.

Zu 4. a):

Die vorgeburtliche Chromosomenanalyse stellt ein nur nach strenger Indikation durchgeführtes, aufwendiges, weit über den normalen Schwierigkeitsgrad liegendes Untersuchungsverfahren dar. Die Bezeichnung „Routinediagnostik“ hält der Senat daher nicht für angezeigt.

Die im folgenden unter 1. aufgeführten Untersuchungen werden im Labor der Genetischen Beratungsstelle, die unter 2. aufgeführten im Labor der Frauen- und Poliklinik Charlottenburg durchgeführt.

Hinsichtlich der erfragten Daten wurden dem Senat folgende Übersichten zur Verfügung gestellt:

**1. Genetische Beratungsstelle**

Indikation	Pränatale cytogenetische Untersuchungen		
	1986 N = 988	1987 N = 1 374	1988 N = 1 559
Alter	86,7 %	81,1 %	82,2 %
Psychisch	6,0 %	8,1 %	7,8 %
Wiederholungsrisiko	2,7 %	2,6 %	2,8 %
Sonstige	1,6 %	8,2 %	7,2 %
Indikation	Postnatale Chromosomenanalysen		
	1986 N = 739	1987 N = 687	1988 N = 709
Klinische Auffälligkeit einschließlich Tumordiagnostik Alter 0 bis 6 Jahre	38,1 %	35,1 %	28,9 %
Klinische Auffälligkeit einschließlich Tumordiagnostik Alter über 6 Jahre	48,2 %	50,4 %	39,2 %
Wiederholte Aborte in der Anamnese	13,1 %	14,5 %	21,9 %

Nach Angaben der Klinik werden je Patient 2 bis 3 Karyogramme angefertigt; die Zahl der Patienten wird nicht erfaßt.

**2. Frauen- und Poliklinik Charlottenburg**

**Pränatale Chromosomendiagnostik**

Jahr	1986	1987	1988
Gesamtzahl der Karyogramme	1 108	927	875
Zahl der Patienten	527	461	277
Indikationen			
- Alter	409	349	182
- vorwiegend psychisch	63	71	62
- Wiederholungsrisiko	24	22	7
- Gynäkologische Auffälligkeiten	31	19	26

**Postnatale Chromosomendiagnostik**

Jahr	1986	1987	1988
Gesamtzahl der Karyogramme	332	246	204
Zahl der Patienten	179	135	107

Es handelt sich fast ausschließlich um in dieser Klinik geborene Kinder. Kinder über 6 Jahre werden hier nicht untersucht.

Zu 4. b):

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Patienten erfolgt auf Grund des jeweiligen Behandlungsvertrages in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Berliner Hochschulgesetzes. Danach ist eine wissenschaftliche Auswertung von Patientendaten innerhalb des jeweiligen Institutes eines Universitätsklinikums zulässig. Einer gesonderten Einverständniserklärung bedarf es deshalb nicht. Dennoch wurde bislang eine derartige schriftliche Einverständniserklärung eingeholt.

Zu 5. a):

Vor sämtlichen pränatal-genetischen Untersuchungen findet eine ausführliche Beratung und Aufklärung der Schwangeren statt. Diese erhalten zudem ein Informationsblatt, in dem sie auch noch schriftlich über die Art der Untersuchungen informiert werden und auch darüber, was dabei nicht erkannt werden kann. Bei der großen Zahl von Fällen, in denen z. B. ausschließlich eine Altersindikation gegeben ist, erfolgt diese Beratung ganz überwiegend durch die betreuenden Gynäkologen. Liegen zusätzliche genetische Risiken vor, erfolgt die Beratung in der Regel durch Mitarbeiter der genetischen Beratungsstellen. Bezüglich der Anzahl der Beratungsgespräche wird auf die Antwort zu 2. verwiesen.

Zu 5. b):

Etwa 15 % der postnatalen Chromosomenanalysen ergeben einen auffälligen Chromosomensatz, der eine Beratung erfordert. Die Aufklärung über die tumorcytogenetischen Befunde erfolgt generell durch den betreuenden Hämatologen, bei bestimmten Fällen gonosomaler Anomalien durch die betreuenden Andrologen. Die anderen Fälle werden generell in der genetischen Beratungsstelle beraten.

Zu 5. c):

Die Zahl der diagnostischen Untersuchungen sowie die Zahl der Beratungen hat von 1987 auf 1988 zugenommen; siehe auch Antworten zu 2. und 4.

Zu 5. d):

Das Untersuchungsmaterial zur Chromosomendiagnostik wird ganz überwiegend von Ärzten aus Städtischen und Universitätskrankenhäusern zugesandt.

Relativ wenig wird von einzelnen niedergelassenen Ärzten zugeschickt. Nach Kenntnis des Senats besitzt keiner die Zusatzbezeichnung „Medizinische Genetik“. Auch für die niedergelassenen Ärzte gilt, daß sie in Problemfällen die Klienten an die Genetische Beratungsstelle verweisen. Zweifellos wäre es wünschenswert, wenn möglichst viele niedergelassene Ärzte eine Zusatzausbildung in Medizinischer Genetik aufzuweisen hätten.

Zu 6.:

Die Frage kann nicht beantwortet werden, da entsprechende Daten nicht gesammelt werden. Im Rahmen einer Dissertation an 200 zufällig ausgewählten Frauen aus verschiedenen geburtshilflichen Kliniken, für die eine Altersindikation vorlag, haben 79 die vorgeburtliche Diagnostik nicht in Anspruch genommen.

Zu 7. a):

**Zusammenstellung pathologischer Chromosomenbefunde  
(ohne strukturelle Aberrationen)**

	postnatal			pränatal		
	1986	1987	1988	1986	1987	1988
Trisomie 21	26	36	37	10	9	8
Trisomie 18	5	4	7	2	3	9
Trisomie 13	0	1	1	0	0	2
Gonosomale Anomalien	12	22	11	4	5	5
YYY	3	0	0	0	0	0

Zu 7. b):

Welche Entscheidung die Frauen nach der Beratung für sich getroffen haben, wird oft nicht bekannt. Die Indikation zum Schwangerschaftsabbruch wird in der Regel nicht von Ärzten in der genetischen Beratungsstelle gestellt.

Zu 7. c):

Bislang wurde am Institut für Humangenetik noch keine pränatale DNA-Diagnostik der PKU durchgeführt. Es ist derzeit auch nicht geplant, dieses zukünftig vorzunehmen.

Zu 7. d), e):

Jede Indikation muß klientenzentriert und nicht krankheitsbezogen erfolgen, so daß im Einzelfall die Anwendung einer solchen Diagnostik auch für dieses Krankheitsbild denkbar ist.

Zu 8. und 9.:

Nach den dem Senat vorliegenden Erkenntnissen werden in der genetischen Beratungsstelle nicht vorwiegend Biologen beschäftigt. Der Senat unterstützt die derzeitige interdisziplinäre und qualifizierte Zusammensetzung des Mitarbeiterteams. Ebenso unterstützt er die innerhalb der Beratungsstelle praktizierte Art der nichtdirektiven Beratung. Durch Einführung und durch Vermittlung eines höchstmöglichen Maßes an Informationen und Wissen, der Aufzeigung von Alternativen, geben die Berater und Beraterinnen den Klienten Möglichkeiten und Hilfen für eine eigenverantwortliche Entscheidungsfindung.

Bezüglich der Routinediagnostik wird auf die Antworten zu 2., 3. und 4. verwiesen.

Selbstverständlich ist es Aufgabe eines Universitätsinstitutes, dem die Beratungsstelle angeschlossen ist, sich der Lehre und Forschung zu widmen. Gerade angesichts der vielen offenen Fragen zu Häufigkeit und Ursachen menschlicher Erbkrankheiten, auch im Hinblick auf eine mögliche Prävention und Therapie, besteht ein dringender Forschungsbedarf. Nur durch begleitende Forschung ist zudem gesichert, daß der außerordentliche wissenschaftliche Fortschritt auch unmittelbar in die genetische Beratung und Diagnostik übernommen werden kann. Es kann aber keine Rede davon sein, daß bei den in der genetischen Beratung und Diagnostik unmittelbar tätigen Ärzten und Genetikern die Forschungsinteressen überwiegen. Hier hat die Patientenversorgung uneingeschränkt Priorität.

Zu 10. a):

Das Konzept des Senats aus dem Jahr 1978, die Genetische Beratungsstelle an das Institut für Humangenetik anzubinden, hat sich ausgezeichnet bewährt. Alle weiteren Möglichkeiten und Initiativen, die Beratung in noch stärkerem Maße durch soziale Hilfsmaßnahmen zu ergänzen, werden vom Senat grundsätzlich für sinnvoll und wünschenswert gehalten.

Zu 10. b):

Die Erarbeitung eines Katalogs von schweren Erbkrankheiten hält der Senat derzeit weder für möglich noch angezeigt, da bei jeder schweren Erbkrankheit die klinische Variabilität erheblich und die Lebensverhältnisse individuell sehr verschieden sein können.

Zu 10. c):

Der Senat ist der Auffassung, daß die Entwicklung auf diesem Gebiet kritisch beobachtet werden muß.

Bereits seit einigen Monaten ist eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf Veranlassung des Bundesjustizministeriums tätig, um den Gesamtregelungsbedarf zu überprüfen.

Zu 10. d):

Der Senat hat hier keine Einwirkungsmöglichkeiten, es sei denn, die Eröffnung und/oder der Betrieb des Labors ist rechtswidrig.

Berlin, den 3. Januar 1990

Dr. Meisner

Senator

für die Senatorin für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 10. Januar 1990

**Nr. 533  
des Abgeordneten Michael Cramer (AL)  
über Planungen im Bereich Westkreuz**

Ich frage den Senat:

1. Ist es richtig, daß die 1988 von Senator Starnick beauftragten Gutachter für den Bereich Westkreuz einen Ergänzungsauftrag erhalten haben, um u. a. die Finanzierbarkeit und Realisierbarkeit ihres Umbaukonzeptes zu prüfen?
2. Wann wurde der Auftrag von welcher Senatsverwaltung erteilt und wann mit welchen Ergebnissen abgeschlossen?
3. Wie bewertet der Senat die Ergebnisse u. a. aus ökologischer und verkehrlicher Sicht?
4. Welche Auswirkungen hätte ein Fernbahnhof Westkreuz auf den Eisenbahnverkehr insgesamt und die Stadtbahn und den Bahnhof Zoologischer Garten im besonderen?
5. Wie bewertet der Senat Überlegungen, den S-Bahnhof Witzleben zu einem Messebahnhof für den Fern- und S-Bahnverkehr auszubauen?

Berlin, den 25. September 1989

Eingegangen am 26. September 1989

**Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 533**

Im Namen des Senats von Berlin

beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Das ergänzende Gutachten zur Überprüfung der Finanzierbarkeit und Realisierbarkeit des im städtebaulichen Gutachten von 1988 enthaltenen Entwicklungskonzeptes wurde im Januar 1989 von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz in Auftrag gegeben. Die abschließenden Untersuchungsergebnisse werden vom Gutachter im Laufe des Monats Dezember 1989 vorgelegt.

Zu 3.:

Eine Bewertung der Ergebnisse aus ökologischer und verkehrlicher Sicht konnte wegen der Vielzahl der zum Teil sehr weitgehenden Gutachtentorschläge bisher nicht durchgeführt werden. Eine entsprechende Prüfung ist jedoch im Rahmen vertiefter Untersuchungen für Teilbereiche vorgesehen.

Zu 4. und 5.:

Aus der Sicht des Senats ist der Bau eines Fernbahnhalt punktes für den Messeverkehr im Bereich Westkreuz/Messegelände angesichts der städtebaulichen, verkehrlichen und finanziellen Rahmenbedingungen derzeit noch ungeklärt.

Die bislang vorliegenden städtebaulichen Untersuchungsergebnisse für den vorgenannten Bereich lassen keine Rückschlüsse auf den Eisenbahnverkehr zu. Eine Beurteilung der bisher diskutierten Standorte für einen Messebahnhof, in die auch der S-Bahnhof Witzleben einbezogen war, ist nach dem derzeitigen Stand der städtebaulichen Untersuchungen nicht möglich.

Berlin, den 21. Dezember 1989

M. Schreyer

Senatorin für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 5. Januar 1990

**Nr. 554  
der Abgeordneten Helga Korthaase (SPD)  
über Weiterbildungsangebot für Frauen  
aus Mitteln des Landes Berlin**

Ich frage den Senat:

1. Wieviel Frauen nehmen jährlich am Weiterbildungsangebot der Berliner Volkshochschulen teil (1987 und 1988: Kurse, Unterrichtsstunden und Teilnehmer/innen absolut und prozentual)?
2. Wieviel besondere Kurse, die Weiterbildungsangebote nur für Frauen machten, boten die Berliner Volkshochschulen 1987 und 1988 an? Welchen Stundenumfang, wieviel Teilnehmerinnen hatten diese Kurse? Wie hoch war der Honorarmittelfonds?
3. Wieviel Ausländerinnen-Kurse mit wie vielen Unterrichtsstunden waren darunter? Wieviel Kurse wandten sich mit wie vielen Unterrichtsstunden schwerpunktmäßig an Sozialhilfeempfängerinnen? Gab es Kinderbetreuung oder Lernmittelfreiheit? Wie hoch sind die Gebühren für die Teilnehmerinnen pro Unterrichtsstunde?
4. Bekommen die Kursleiterinnen einen Arbeitsvertrag oder nur stundenweise Honorare? Können Sie für befristete Projekte eingestellt werden?
5. Verfügen die Berliner Volkshochschulen über fest angestellte Fachbereichsleiterinnen, von denen diese besondere Frauenbildungsarbeit betreut werden kann?
6. Beabsichtigt der Senat, solche Stellen zu schaffen?
7. Wer steht in welchem Umfang beim Referat Volkshochschulen der Senatsschulverwaltung für Aufgaben der überbezirklichen konzeptionellen Weiterentwicklung der Frauenbildungsarbeit und der Kursleiterinnen-Fortbildung zur Verfügung? Welcher personelle Ausbau ist für diese Aufgabe geplant?
8. Wieviel besondere Weiterbildungsangebote für Frauen läßt die Frauenbeauftragte des Landes Berlin jährlich (1987 und 1988) mit wieviel Teilnehmerinnen und Unterrichtsstunden auftragsweise durchführen? Welchen Anteil bekamen die Berliner Volkshochschulen von diesen Sondermitteln?
9. Wie hoch sind die Personal- und Sachmittel für das Wiedereingliederungsprogramm (1987 bis 1989)? Wieviel Mitarbeiterinnen sind in der Senatsverwaltung für Frauen mit welcher Eingruppierung zur fachlichen Betreuung und Abwicklung des Programms eingestellt? Welche Stellenausweitungen sind für das Jahr 1989 geplant?
10. Wieviel Kursleiterinnen konnten 1987/88 bei den durchführenden Trägern befristet eingestellt werden? Wieviel arbeiteten auf Honorarbasis?
11. Wie hoch sind die durchschnittlichen Gebühren pro Unterrichtsstunde? Gibt es Lernmittelfreiheit? Wird Kinderbetreuung (gegen Gebühr?) angeboten?
12. Wie unterscheiden sich die von der Frauenbeauftragten geförderten „Modellkurse“ zur Wiedereingliederung 1987/88 von den besonderen Frauenkursangeboten der Berliner Volkshochschulen?
13. Wieviel Ausländerinnen und Sozialhilfeempfängerinnen nehmen am Wiedereingliederungsprogramm teil?
14. Weshalb werden bei der Senatsverwaltung für Frauen, nicht aber bei der Weiterbildungsabteilung der Senatsschulverwaltung weitere Stellen für die konzeptionelle Weiterentwicklung von Frauenbildungsarbeit mit Ausländerinnen und Sozialhilfeempfängerinnen geschaffen?

Berlin, den 26. September 1989

Eingegangen am 29. September 1989

**Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 554**

Im Namen des Senats von Berlin

beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Am Gesamtangebot der Volkshochschulen haben 1987 116 206 Frauen an 9 215 Kursen mit 337 083 Unterrichtsstunden teilgenommen. Das waren 71 % aller Teilnehmer. 1988 haben 122 085 Frauen an 9 933 Kursen mit 362 147 Unterrichtsstunden teilgenommen. Der Prozentsatz hat sich nicht verändert. Die Aufgliederung der Teilnehmerinnen nach Unterrichtsstunden und Kursen ist nicht möglich, da eine entsprechende Erhebung nicht vorliegt. Angebote ausschließlich für Männer können wegen ihrer geringen Anzahl vernachlässigt werden.

Für die Fragen 1 bis 3 wird auf die Tabellen im Anhang 1 verwiesen.

Zu 2.:

1987 wurden 720 speziell für Frauen eingerichtete Kurse mit insgesamt 34 641 Unterrichtsstunden von 14 441 Teilnehmerinnen besucht. Dafür wurden bei einem geschätzten Durchschnittshonorar von 71,80 DM für eine Doppelstunde insgesamt 1 243 612,00 DM Honorarmittel bereitgestellt. 1988 haben an 766 Kursen mit 37 062 Unterrichtsstunden 14 923 Frauen teilgenommen. Dafür wurden 1 330 526,00 DM Honorarmittel bereitgestellt. Der Honorarmittelsatz kann nur überschlägig berechnet werden, weil er von Kurs zu Kurs je nach Honorargruppe differiert und diese Mittel nicht gesondert für die einzelnen Frauenbildungsangebote erhoben werden.

Zu 3.:

Die Frage 3 wird auf die Frage 2 bezogen und ausschließlich für ausländische Frauen beantwortet. Für 1987 liegen nur unvollständige Angaben der Volkshochschulen vor; in jenem Jahr wurden insgesamt 218 Kurse mit 16 933 Unterrichtsstunden für 1 216 Ausländerinnen durchgeführt. 1988 sind 240 Kurse mit 24 073 Unterrichtsstunden von 4 233 ausländischen Teilnehmerinnen besucht worden. Ausschließlich an Sozialhilfeempfängerinnen hat sich ein Kurs mit 220 Unterrichtsstunden gerichtet. In diesen Lehrgängen wurden in unterschiedlichem Umfang in fast allen Bezirken Kinderbetreuungsmaßnahmen - nicht nur für Sozialhilfeempfängerinnen - angeboten. Nur in wenigen Fällen, in denen andere Kostenträger beteiligt sind, kann Lernmittelfreiheit gewährt werden. Die Entgelte für die Angebote betragen je Doppelstunde im Regelfall 3,60 DM. Sozialhilfeempfängern sowie bestimmten weiteren Teilnehmergruppen werden nach den Vorschriften der Entgeltordnung 50 % Ermäßigung gewährt. Entgelt-

frei sind Kurse, die ausschließlich für die Zielgruppe „ausländische Jugendliche (bis 25 Jahren)“ und „ausländische Frauen“ - jeweils ohne eigenes Einkommen - ausgeschrieben sind. Eine Aufschlüsselung nach Teilnehmerzahlen und Kursen ist nicht möglich.

Zu 4.:

Für das Kursangebot wurden ausschließlich Honorarverträge an den Berliner Volkshochschulen mit den Kursleitern und Kursleiterinnen geschlossen. Arbeitsverträge sind in der Vergangenheit für befristete Projekte abgeschlossen worden.

Zu 5.:

Alle Volkshochschulen verfügen über mindestens drei Stellen für hauptamtlich pädagogische Mitarbeiter (Fachbereichsleiter). Einige Volkshochschulen haben Fachbereichsleiterinnen im Rahmen ihrer Gesamtaufgaben auch mit der Wahrnehmung der Frauenbildungsarbeit an der Volkshochschule betraut. Fachbereichsleiterinnen, die sich ausschließlich der Frauenbildungsarbeit widmen können, gibt es zur Zeit an keiner Volkshochschule.

Zu 6.:

Der Senat von Berlin hat für seine Arbeit einen besonderen Schwerpunkt „Frauenpolitik“ gewählt. Aus diesem Grunde ist er bemüht, im Rahmen seiner Haushaltsmöglichkeiten längerfristig die Volkshochschulen personell so auszustatten, daß sie in die Lage versetzt werden, entsprechende Stellen zu besetzen. Der Zeitpunkt für diese bildungspolitisch wünschenswerte Entwicklung ist vorerst nicht bestimmbar. Die Frage wird im Rahmen der beabsichtigten Strukturentwicklungsplanung wieder aufgegriffen werden.

Zu 7.:

Im Referat Weiterbildung der Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport ist ein Mitarbeiter im Rahmen seiner Gesamtaufgaben auch mit Teilaufgaben von Frauenbildungsarbeit betraut. Im Zusammenhang mit der Neustrukturierung der Abteilung Weiterbildung in der Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport soll die sachdienliche Bearbeitung der Frauenbildungsarbeit durch eine Frau sichergestellt werden.

Zu 8.:

Aus Mitteln der Senatsverwaltung für Frauen, Jugend und Familie wurden 1987 und 1988 insgesamt 44 bzw. 56 Weiterbildungsangebote für Frauen durchgeführt. Die Finanzierung dieser Maßnahmen erfolgte über Zuwendungen an freie Träger bzw. durch Zulassung von Mehrausgaben bei Volkshochschulen bei gleichzeitiger Sperrung des entsprechenden Betrags im Kapitel 10 01 durch die Senatsverwaltung für Finanzen. Die einzelnen Maßnahmen unterschieden sich in ihrer Konzeption und zeitlichen Dauer erheblich voneinander. Das Angebot reichte von 14tägigen Kompaktkursen bis zu dreijährigen Umschulungsmaßnahmen. Angaben über die Stundenzahl der unterschiedlichen Lehrgänge konnten nicht vollständig erhoben werden. In der in der Anlage 2 beigefügten Übersicht sind daher nur Durchschnittswerte angegeben.

Die Beteiligung von Volkshochschulen war auf das Programm zur Fortbildung und Wiedereingliederung beschränkt. 1987 wurden an verschiedenen Volkshochschulen (zum Teil in Verbindung mit freien Trägern) 12 Kurse mit insgesamt 179 Teilnehmerinnen durchgeführt (darunter sechs 14tägige Kompaktkurse), darüber hinaus fanden vier jahresübergreifende Kurse (1987/88) mit 68 Teilnehmerinnen statt. 1988 wurden 14 Kurse für 226 Teilnehmerinnen (darunter sieben 14tägige Kompaktkurse) und ein jahresübergreifender Kurs (1988/89) für 17 Teilnehmerinnen angeboten.

Zu 9.:

Angaben über die Höhe der Personal- und Sachmittel des Wiedereingliederungsprogramms sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

Haushaltsjahr	Gesamtausgaben	Personal-mittel	Sach-mittel
1987	1 115 090,62	950 753,64	164 336,98
(davon für Volkshochschulen)	239 639,68	220 645,48	18 994,20
1988	1 091 991,10	935 760,94	156 230,16
(davon für Volkshochschulen)	234 272,13	223 359,41	10 912,72
1980 vorauss.	1 072 475,76	904 878,51	167 597,25
(davon für Volkshochschulen)	175 107,82	166 169,90	8 937,92

Für die fachliche Betreuung und Abwicklung des Programms ist in der Senatsverwaltung für Frauen, Jugend und Familie eine Mitarbeiterin der Vergütungsgruppe V b/IV b BAT (Sozialarbeiterin) beschäftigt. Im Rahmen der geplanten Umstrukturierung des Bereichs der Arbeitsmarkt- und Weiterbildungspolitik für Frauen ist eine Neuordnung der bisherigen Sachgebiete (Zuordnung zu bestimmten Zielgruppen, Zusammenfassung von Förderprogrammen) vorgesehen, so daß für den gesamten Arbeitsmarktbereich einschließlich des Wiedereingliederungsprogramms insgesamt drei Stellen und eine Beschäftigungsposition (je 1 × Vgr. II a/I b, Vgr. III/II a, BesGr. A 11, BesGr. A 10) zur Verfügung stehen werden.

Zu 10.:

Kursleiterinnen mit befristeten Arbeitsverträgen waren 1987 und 1988 im Wiedereingliederungsprogramm nicht beschäftigt. Bei vier (1987) bzw. drei (1988) Trägern übernahmen jedoch Beschäftigte im Rahmen ihrer unbefristeten Anstellung auch die Durchführung von Wiedereingliederungskursen.

Auf Honorarbasis arbeiteten 1987 50 und 1988 51 Kursleiterinnen.

Zu 11.:

Teilnahmegebühren werden für Kurse des Programmes zur Fortbildung und Wiedereingliederung von Frauen zum überwiegenden Teil nicht erhoben. Entgeltpflichtig sind lediglich einzelne an den Volkshochschulen stattfindenden Kurse im Rahmen dieses Programmes (auf Grund der bestehenden Entgeltordnung betragen die Entgelte 3,60 DM, ermäßigt 1,80 DM, je Doppelstunde, vgl. Antwort zu Frage 3) sowie ein Informations- und Orientierungskurs eines freien Trägers, in dem von den Teilnehmerinnen eine Teilnahmegebühr von 0,75 DM je Stunde erhoben wird (Frauen mit geringem Einkommen sind von der Teilnahmegebühr befreit).

Es besteht Lernmittelfreiheit (mit Ausnahme der Volkshochschulveranstaltungen).

Eine Kinderbetreuung wird bisher nur in Einzelfällen und bei besonderem Bedarf (bei Sonderveranstaltungen wie z. B. Wochenendseminaren) angeboten. Diese ist für die Teilnehmerinnen kostenfrei.

Bei den an den Volkshochschulen durchgeführten Kursen wird zur Zeit keine Kinderbetreuung angeboten.

In der Vergangenheit wurden die Wiedereingliederungskurse überwiegend von Frauen besucht, deren Kinder bereits zur Schule gingen oder im Kindergarten untergebracht waren. Im Zusammenhang mit dem insgesamt steigenden Bedarf an Betreuungsangeboten wächst jedoch auch im Bereich des Wiedereingliederungsprogramms die Nachfrage nach Kinderbetreuungsmöglichkeiten im Rahmen der Kurse. Aus Mitteln des Wiedereingliederungsprogramms kann eine solche Ausweitung bisher allerdings nicht finanziert werden.

Zu 12.:

Bei den Kursen des Programms zur Fortbildung und Wiedereingliederung von Frauen handelt es sich um Angebote, die sich speziell an die Gruppe der Berufsrückkehrerinnen richten. Für ihre Gestaltung werden einheitliche Kriterien zugrundegelegt,

um in organisatorischer, methodischer und curriculärer Hinsicht der spezifischen Lebenssituation dieser Zielgruppen gerecht zu werden. Die besonderen Frauenbildungsveranstaltungen der Volkshochschulen hingegen sind hinsichtlich der angesprochenen Zielgruppen, der inhaltlichen Schwerpunkte und der Kurs-typen unterschiedlich.

Für die von den Berliner Volkshochschulen angebotenen und durchgeführten Lehrgänge gelten generell die Bestimmungen der Allgemeinen Anweisung über die Honorare für freie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Volkshochschulen vom 11. Juli 1989 und der Allgemeinen Anweisung über Entgelte für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschulen Berlins vom 3. November 1987; den Kursen des Programms zur Fortbildung und Wiedereingliederung liegt die Allgemeine Anweisung für Honorare im Geschäftsbereich Familie, Jugend und Sport vom 25. Juli 1979 nebst Schreiben des Senators für Jugend und Familie vom 30. Dezember 1986 zugrunde.

Zu 13.:

Der Anteil der Ausländerinnen und Sozialhilfeempfängerinnen im Wiedereingliederungsprogramm ist (mit Ausnahme der in den Volkshochschulen durchgeführten Kursen) statistisch nicht erfaßt. Berichten der unterschiedlichen Träger ist zu entnehmen, daß an manchen Kursen vereinzelt Frauen unterschiedlicher Nationalitäten teilgenommen haben bzw. teilnehmen. Das wissenschaftliche Gutachten des Berliner Institutes für Sozialforschung und sozialwissenschaftliche Praxis, das im Jahr 1987 über das Wiedereingliederungsprogramm erstellt wurde, kommt zu dem Ergebnis, daß Sozialhilfeempfängerinnen unter den Teilnehmerinnen nur sehr gering vertreten sind, da auf Grund des eingeschränkten Finanzrahmens des Programms keine Unterhaltsleistungen an Kursteilnehmerinnen gezahlt werden.

Zu den Angaben für die Volkshochschulangebote vergleiche Antwort zu Frage 3.

Zu 14.:

Für den Senat ist, wie bereits in der Regierungserklärung angekündigt, Frauenpolitik eine Querschnittsaufgabe. Während die Zuständigkeit für die allgemeine Weiterbildungspolitik bei der Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport liegt, ist es Aufgabe der Senatsverwaltung für Frauen, Jugend und Familie, neue, modellhafte Weiterbildungskonzepte für Frauen vor allem dort zu fördern bzw. weiterzuentwickeln, wo diese auch die ganzheitlichen Lebenssituationen bestimmter weiblicher Zielgruppen beachten müssen, wie z. B. Ausländerinnen und Sozialhilfeempfängerinnen. Mit der Einrichtung von zwei neuen Stellen mit den o. g. Arbeitsschwerpunkten erfolgt der dringend notwendige Ausbau der bisherigen Arbeit in diesem Bereich bei der Senatsverwaltung für Frauen, Jugend und Familie. Erste Ansätze und Erfahrungen aus den bereits vorhandenen Qualifizierungs- und Beratungsangeboten für Frauen sollen in der zukünftigen Abteilung Frauenpolitik im Hinblick auf neue politische Schwerpunktsetzungen (Einbeziehung benachteiligter Zielgruppen z. B. An- und Ungelernte, Sozialhilfebezieherinnen, Erschließung neuer Beschäftigungsfelder) ausgewertet und fundiert weiterentwickelt werden. Dies geschieht - entsprechend dem Verständnis von Frauenpolitik als Querschnittsaufgabe - in Kooperation mit anderen beteiligten Fachverwaltungen, u. a. mit der Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport, um eine noch stärkere Berücksichtigung frauenspezifischer Belange im Rahmen allgemeiner arbeitsmarktpolitischer und allgemeiner weiterbildungspolitischer Programme und Maßnahmen zu erreichen.

Bei der Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport konnten entsprechende Stellen für die Entwicklung spezifischer Frauenbildungsangebote an den Berliner Volkshochschulen nicht geschaffen werden (vgl. auch die Antwort zu Frage 7).

Berlin, den 3. Januar 1990

Sybille Volkholz  
Senatorin für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 8. Januar 1990

## Zusammenstellung der Angaben zu den Fragen 1 bis 3 der Kleinen Anfrage Nr. 554

	Berlin	Tiergarten	Wedding	Kreuzberg	Charlottenburg	Spandau	Wilmerdorf	Zehlendorf	Schöneberg	Steglitz	Tempelhof	Neukölln	Reinickendorf
<b>Frage 1</b>													
<b>Angaben für 1987</b>													
Kurse insgesamt	9 215	577	851	707	649	836	823	662	617	942	850	820	881
Ustd. insgesamt	337 083	29 540	34 995	25 534	32 944	25 767	22 326	16 088	26 034	22 608	21 997	51 178	28 072
Teilnehmer insgesamt	163 810	9 335	12 903	11 190	11 694	15 211	15 208	13 584	10 493	17 893	16 453	14 012	15 834
Frauen abs.	116 206	6 995	8 156	7 134	8 529	11 391	11 066	10 263	7 001	13 162	12 257	9 799	10 453
Frauen in %	71 %	75 %	63 %	64 %	73 %	75 %	73 %	76 %	67 %	74 %	74 %	70 %	66 %
<b>Angaben für 1988</b>													
Kurse insgesamt	9 933	480	879	730	666	879	871	721	683	984	990	1 074	976
Ustd. insgesamt	362 147	24 644	36 699	28 524	32 716	29 166	23 200	19 536	27 148	23 825	26 327	60 421	29 941
Teilnehmer insgesamt	172 527	6 673	13 722	11 402	12 031	15 725	15 119	14 213	11 489	18 490	18 246	18 129	17 288
Frauen abs.	122 085	4 791	9 158	7 171	8 802	11 750	11 058	10 610	7 802	13 480	12 863	12 592	12 008
Frauen in %	71 %	72 %	67 %	63 %	73 %	75 %	73 %	75 %	68 %	73 %	70 %	69 %	69 %
<b>Frage 2</b>													
<b>Angaben für 1987</b>													
Kurse	720	98	59	88	41	2	50	31	71	61	25	128	66
Ustd.	34 641	6 753	2 413	4 302	2 325	300	952	578	3 306	961	766	10 444	1 541
Honorare	1 243 612	242 433	86 627	154 442	83 468	10 770	34 177	20 750	118 685	34 500	27 499	374 940	55 322
Teilnehmer(-innen)	14 441	1 444	1 122	1 267	535	64	1 444	1 170	1 212	1 524	580	2 446	1 633
<b>Angaben für 1988</b>													
Kurse	766	87	68	71	46	2	59	32	87	68	39	136	71
Ustd.	37 062	3 973	2 939	4 648	3 427	300	1 205	1 048	3 542	1 020	980	12 092	1 888
Honorare	1 330 526	142 631	105 510	166 863	123 029	10 770	43 260	37 623	127 158	36 618	35 182	434 103	67 779
Teilnehmer(-innen)	14 923	1 101	1 221	1 063	629	64	1 571	926	1 461	1 613	898	2 646	1 730
<b>Frage 3</b>													
<b>Angaben für 1987 (es liegen nur unvollständige Angaben vor)</b>													
Kurse	218	34	23	24	11			0	28	17	0	81	0
Ustd.	16 933	2 280	1 624	1 667	354			0	1 760	432	0	8 816	0
Teilnehmer	1 216	387			131			0	317	381	0		0
<b>Angaben für 1988</b>													
Kurse	240	38	25	25	35	34	2	0	33	3	0	43	2
Ustd.	24 073	3 120	1 866	1 428	3 185	1 991	119	0	1 642	84	0	10 478	160
Teilnehmer	4 233	444	384	323	488	400	35	0	475	32	0	1 612	40

## Anhang 2

Förderprogramm	Jahr		Anzahl der Teil- nehmerinnen	Kursumfang
Programm zur Fortbildung und Wiedereingliederung von Frauen	1987	15 Informations- und Orientierungskurse	288	rd. 120 Stunden je Kurs
		19 Berufsfeldbezogene Kurse	311	40 bis 460 Stunden je Kurs
	1987/1988	6 jahresübergreifende berufsfeldbezogene Kurse	108	460 bis 1 000 Stunden je Kurs
	1988	17 Informations- und Orientierungskurse	307	rd. 120 Stunden je Kurs
		19 Berufsfeldbezogene Kurse	328	40 bis 460 Stunden je Kurs
	1988/1989	3 jahresübergreifende berufsfeldbezogene Kurse	53	100 bis 460 Stunden je Kurs
Neuer Start durch soziales Engagement	1986/1987	1. Durchlauf: 4 Kurse	70	606 Stunden je Kurs
	1987/1988	2. Durchlauf: 5 Kurse	90	606 Stunden je Kurs
Frauenförderprogramm der Qualifizierungspolitik Stufe II	1988	12 Weiterbildungsmaßnahmen	188	2 Wochen bis 3 Jahre à 10 bis 40 Wochenstunden je Kurs

**Nr. 674**  
**des Abgeordneten Hans-Joachim Kohl (SPD)**  
**über Wiederaufbau der abgebrannten Kindertagesstätte**  
**im Block 73 in Kreuzberg SO 36**

Ich frage den Senat:

1. Welchen verbindlichen Planungsstand hat der Wiederaufbau der Kindertagesstätte im Block 73 erreicht?
2. Welche Ressorts der Senats- und/oder Bezirksverwaltung werden bis zu welchem Zeitpunkt welche Probleme lösen, die den Termin für den Wiederaufbau der Kita möglicherweise noch verzögern?
3. Gibt es eine verbindliche schriftliche Erklärung der Feuerversicherung, daß der Wiederaufbau der Kindertagesstätte auch an einem anderen Ort im Block, als dem abgebrannten, erfolgen kann?
4. Mit welchen Aufklärungsmethoden ist der Senat nach dem Machtwechsel dem begründeten Verdacht nachgegangen, daß der Vorgängersenat aus politischem Opportunismus die Ursache für die Vernichtung der Kindertagesstätte durch Feuer verschleierte hat?
5. Wie lauten die definitiven Termine für den Wiederaufbau und die Fertigstellung der Kindertagesstätte im Block 73?

Berlin, den 24. Oktober 1989

Eingegangen am 30. Oktober 1989

**Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 674**

Im Namen des Senats von Berlin

beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1., 2. und 5.:

Vorausgeschickt sei, daß der Bau von Kindertagesstätten bezirkseigene Angelegenheit i. S. der §§ 3 Abs. 2, 7 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes - AZG - ist.

Das Bezirksamt Kreuzberg von Berlin stellte dem Senat mit Schreiben vom 31. Oktober 1989 ein neues Nutzungskonzept für den Block 73 vor. Es hat seine ursprüngliche Planung, an der Adalbertstraße ein Blockhaus für eine Kindertagesstätte zu errichten, aufgegeben. Es beabsichtigt vielmehr, im Gewerbegebäude auf dem Grundstück Bethaniendamm 61 und 63 eine Kindertagesstätte mit 60 Plätzen einzurichten.

Der Senat prüft zur Zeit das vorgestellte Konzept. Er wird bei dieser Prüfung auch die zwischenzeitlich eingetretene politische Situation einzubeziehen haben. Er bittet deshalb um Verständnis, daß er zum gegenwärtigen Zeitpunkt Terminangaben nicht machen kann.

Zu 3.:

Nein.

Zu 4.:

Der Senat ist weder befugt noch in der Lage, selbst kriminalpolizeiliche Aufklärungsmaßnahmen durchzuführen. Ihm stehen daher auch keine besonderen Aufklärungsmethoden zur Verfügung. Nach den Ermittlungen der Polizei, die unter enger Beteiligung der Bundesanstalt für Materialprüfung geführt wurden, ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, daß ein sogenannter schleichender Kurzschluß zu dem Brand geführt hat und damit fahrlässige Brandstiftung vorliegt. Die Ermittlungen haben keinen Hinweis auf ein vorsätzliches Branddelikt mit politischem Motiv erbracht, so daß auch kein Anhaltspunkt für eine Verschleierung existiert.

Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin hat das Ermittlungsverfahren inzwischen nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Berlin, den 4. Januar 1990

Sybille Volkholz

Senatorin

für die Senatorin für Frauen, Jugend und Familie

Eingegangen am 18. Januar 1990

**Nr. 678**  
**des Abgeordneten Otto-Wilhelm Pöppelmeier (CDU)**  
**über bebaubare Grundstücke in Berlin**

Ich frage den Senat:

1. Welche Grundstücke sind im Gutachten „Regioplan-Stadt/Um“ als mit wieviel Wohnungen bebaubar eingestuft worden?
2. Welche Grundstücke sind im Gutachten „Regioplan-Sen-BauWohn“ als mit wieviel Wohnungen bebaubar eingestuft worden?
3. Welche dieser Grundstücke befinden sich im Eigentum/Besitz
  - a) des Landes Berlin (einschließlich seiner Gesellschaften),
  - b) des Bundes,
  - c) der Verwaltung des ehemaligen Reichsbahnvermögens?
4. Für welche dieser Grundstücke liegen bereits in welchem Umfang und mit welchem Stand Planungen für eine Wohnbebauung vor?

Berlin, den 27. Oktober 1989

Eingegangen am 30. Oktober 1989

**Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 678**

Im Namen des Senats von Berlin

beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Unter Berücksichtigung des § 17 Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) vom 12. Juli 1978 (GVBl. S. 1320) ergibt eine Abwägung zwischen dem Recht eines Abgeordneten auf Information und dem Anspruch von Betroffenen auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten nach Ansicht des Berliner Datenschutzbeauftragten, daß im Rahmen kleiner Anfragen eine Herausgabe von Daten nur ohne Personenbezug, also anonymisiert, unbedenklich ist. Da bei der Angabe der genauen Lagebezeichnung von Grundstücken die Namen der Eigentümer auf andere Weise beschafft werden können, wird im folgenden nur die Anzahl der Grundstücke bzw. potentiellen Wohneinheiten genannt.

Zu 1.:

Im Rahmen der Arbeiten zum Stadtentwicklungsplan WOHNEN hat die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz ein Gutachten zur Ermittlung der **untergenutzten Grundstücke** in den nach FNP 84 Wohnbauflächen Typ 1 und Typ 2 gemischten Bauflächen und Kerngebieten in Auftrag gegeben.

„Untergenutzte Grundstücke“ wurden hier definiert als Grundstücke, die zwar bebaut sind, deren Geschößzahl jedoch im Einzelfall mindestens zwei Geschosse von der Nachbarbebauung abweicht.

Auf der Grundlage einer entsprechenden Auswertung der bei der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen geführten Bodewirtschaftlichen Datei wurden vom Gutachter insgesamt 889 untergenutzte Grundstücke untersucht. Davon waren 124 Grundstücke planbefangen, so daß bei 765 untergenutzten Grundstücken eine Intensivierung der baulichen Nutzung mit insgesamt ca. 12 620 potentiellen Wohneinheiten möglich erscheint. Die tatsächlichen Realisierungsmöglichkeiten dieser Wohnbaupotentiale schätzt der Gutachter wie folgt ein:

- A. 59 untergenutzte Grundstücke unter städtebaulichen Gesichtspunkten „vorrangig zu bebauen“ (ca. 1 780 WE)
- B. 472 untergenutzte Grundstücke „unproblematisch“ zu bebauen (ca. 6 630 WE)
- C. 170 untergenutzte Grundstücke „problematisch“ zu bebauen (ca. 3 450 WE)
- D. 64 untergenutzte Grundstücke „eventuell“ zu bebauen (ca. 750 WE)

Bei C. und D. hat eine Neubebauung eine Verdrängung der schwer integrationsfähigen bestehenden Nutzung zur Folge bzw. ist unter stadtgestalterischen Gesichtspunkten problematisch.

Zu 2.:

Das von der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen vergebene Gutachten hatte das Ziel, die Bebaubarkeit von Grundstücken hinsichtlich einer Wohnnutzung unter Verfügbarkeitsgesichtspunkten zu untersuchen. Gegenstand der Untersuchung waren die in der Bodewirtschaftlichen Datei erfaßten **unbebauten Grundstücke** (mit Ausnahme von Kleingärten) sowie die im Erläuterungsbericht zum FNP 84 aufgeführten Wohnbaustandorte; insgesamt 2 210 Grundstücke, wovon 295 mittlerweile einer Bebauung zugeführt wurden. Die rein rechnerische Potentialeinschätzung des Gutachters läßt sich wie folgt zusammenfassen:

- A. 1 036 kurz- bis langfristig verfügbare Grundstücke mit einem rein rechnerisch ermittelten Potential von insgesamt rd. 16 900 WE (nach FNP 84) bzw. rd. 11 100 WE (nach verbindlicher Bauleitplanung).
- B. 879 Grundstücke, die für den Wohnungsbau durch konkurrierende Planungen (Infrastruktureinrichtungen, Verkehrsplanung, Gewerbeplanung etc.) oder andere privatrechtliche Bindungen nicht bzw. nur eingeschränkt zur Verfügung stehen. Für diese Grundstücke wurde ein theoretisches Potential von rd. 18 000 WE (nach FNP 84) bzw. rd. 9 600 WE (nach verbindlicher Bauleitplanung) errechnet.

Zu 3.:

Die Eigentumsverhältnisse der untersuchten Grundstücke stellen sich entsprechend den beiden unterschiedlichen Gutachten wie folgt dar:

Gutachten	Anzahl der Grundstücke		
	Land Berlin	Bund	VdeR
„Regioplan-StadtUm“	28	1	0
„Regioplan-BauWohn“	581	57	14

Zu 4.:

Unter Beteiligung der Senatsverwaltungen für Bau- und Wohnungswesen, für Stadtentwicklung und Umweltschutz und für Finanzen sowie der Stadtplanungämter der Bezirke tagt regelmäßig eine ressortübergreifende Steuerungsgruppe „Wohnbaupotentiale“.

Diese Steuerungsgruppe prüft u. a. auf der Grundlage der beiden genannten Gutachten **einzelfallbezogen** - und damit unter beträchtlichem Zeitaufwand - Grundstücke hinsichtlich ihrer tatsächlichen Eignung für Wohnbauzwecke. Dabei werden ressortübergreifende konkrete Arbeitsschritte abgestimmt, deren Umsetzung (z. B. Einleitung von Bebauungsplanverfahren, Gespräch mit Grundstückseigentümern) die tatsächliche Nutzbarmachung der Grundstücke für den Wohnungsbau sicherstellen sollen.

Eine Mitteilung von Bearbeitungsständen bzw. Planungsaktivitäten ist im Einzelfall sowohl aus methodischen als auch zeitlichen Gründen nicht möglich. Darüber hinaus müßten negative Einflüsse auf die Grundstückspreisentwicklung und damit verbundene Spekulationsgeschäfte zum Schaden der Allgemeinheit befürchtet werden.

Berlin, den 19. Dezember 1989

Pätzold  
 Senator  
 für den Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 29. Dezember 1989

**Nr. 694  
 des Abgeordneten Hans-Joachim Kohl (SPD)  
 über Ausbildung zum Sanierungshandwerker**

Ich frage den Senat:

1. Ist die Ausbildung zum Sanierungshandwerker ein neuer anerkannter Handwerksberuf, den der Sanierungsträger „Stattbau Stadt-Entwicklungsgesellschaft mbH“ in einem Ausbildungsprojekt verwirklichen will?
2. Wann beginnt dieses Projekt?
3. Wie lange soll die Ausbildung zum Sanierungshandwerker dauern?
4. Wie hoch sind die Gesamtkosten bei einer öffentlichen Subvention von rund 1,4 Mio. DM?
5. Wie ist oder wird das traditionelle Handwerk darauf eingestimmt, ausgebildete Sanierungshandwerker einzustellen?

Berlin, den 31. Oktober 1989

Eingegangen am 8. November 1989

**Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 694**

Im Namen des Senats von Berlin  
 beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der treuhänderische Sanierungsträger des Landes Berlin „Stattbau Stadt-Entwicklungsgesellschaft mbH“ ist Träger einer Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahme. Es handelt sich nicht um Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, sondern um eine nach § 19 BSHG geförderte Beschäftigungsmaßnahme für bis zu 36 besonders benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene in Kombination mit einer Qualifizierung für Bauhelfer (Anlernen in den 3 Gewerken Maurer/Zimmerer/Tischler). Es handelt sich also nicht um einen neu anerkannten Handwerksberuf.

Zu 2.:

Das Projekt begann mit der Beschäftigungsmaßnahme am 1. März 1989.

Zu 3.:

Das Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekt dient in erster Linie der beruflichen Stabilisierung besonders benachteiligter Jugendlicher und junger Erwachsener, so daß die Dauer der Beschäftigung in erster Linie davon abhängt, inwieweit der Personenkreis individuell auf dem Arbeitsmarkt eine dauerhafte Eingliederung erfährt. Die Beschäftigungsförderung kann daher im Einzelfall unterschiedlich ausgelegt sein. Da es sich nicht um reguläre Ausbildung handelt, kann die Frage so nicht beantwortet werden. Die Projektstätigkeit ist konzeptionell für 5 Jahre geplant, wobei die beschäftigten Teilnehmer entsprechend ihrer Eingliederungsmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ständig wechseln.

Zu 4.:

Der Projektträger wird von uns im Rahmen des Senatsprogrammes zur Qualifizierung und Einstellung von Langzeitarbeitslosen bzw. Problemgruppen des Berliner Arbeitsmarktes im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung auf der Grundlage der §§ 44, 44 a LHO gefördert. Zu den Gesamtumsätzen einer GmbH können von hier aus keine Angaben gemacht werden.

Zu 5.:

Die Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahme ist darauf ausgerichtet, die eingangs näher erläuterte Zielgruppe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einzugliedern. Im Rahmen der Sanierungstätigkeiten arbeitet der Träger mit dem traditionellen Handwerk zusammen und tritt in diesem Zusammenhang auch als Auftraggeber gegenüber dem traditionellen Handwerk auf. Diese Kontakte können auch dazu führen, daß solchermaßen angeleitete Bauhelfer eine Tätigkeit unabhängig von der staatlichen Förderung erhalten können. Darüber hinaus bestehen Kontakte zu dem fachlich zuständigen Arbeitsamt II Berlin (West), das diesem Beschäftigungsprojekt aufgeschlossen gegenübersteht. Im Rahmen des Langzeitarbeitslosenprogramms der Bundesregierung werden für die jungen Menschen weitere Möglichkeiten der Förderung erschlossen, in diesem Zusammenhang wurden auch die Arbeitgebervertreter des Verwaltungsausschusses des Arbeitsamtes II Berlin (West) informiert, die gegen das Projekt keine Einwände erhoben haben. Der sozialpolitische Erfolg hat sich bereits insoweit eingestellt, als die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zur persönlichen Stabilisierung der Jugendlichen beitragen konnte; der arbeitsmarktliche Erfolg, nämlich die dauerhafte Eingliederung im Arbeitsmarkt, bleibt abzuwarten.

Berlin, den 18. Dezember 1989

Wagner

Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 5. Januar 1990

**Nr. 701  
der Abgeordneten Gisela Wirths (AL)  
über Perchlorethylen in  
metallverarbeitenden Betrieben**

Ich frage den Senat:

1. Wie viele metallverarbeitenden Betriebe, die mit PER arbeiten, sind dem Senat bekannt (Angaben bezirkweise machen)?
2. Bei wie vielen dieser Betriebe wurde seit Mai 1987 bis Oktober 1989 eine Begehung zur Überprüfung
  - a) des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit
  - b) der arbeitsmedizinischen Situation
  - c) der PER-Emissionen in der Luft
  - d) der PER-Emissionen in dem Abwasser durchgeführt (Angaben bezirkweise machen)?
3. Bei wie vielen der oben genannten Überprüfungen wurden
  - a) MAK-Wert-Überschreitungen festgestellt oder der Alarmwert (ein Viertel des MAK-Wertes) erreicht?
  - b) BAT-Wert-Überschreitungen festgestellt oder der Alarmwert (ein Viertel des BAT-Wertes) erreicht?
  - c) die Grenzwerte der PER-Emissionen in der Luft überschritten?
  - d) die Grenzwerte der PER-Emissionen in dem Abwasser überschritten?
4. In wie vielen der überprüften Betrieben wurden Auflagen zur Verbesserung der Situation gemacht?

5. Wie viele der überprüften Betriebe mußten die weitere Verwendung von PER einstellen?
6. Wurden in den Betrieben Messungen auf Dioxine und Furane vorgenommen?
7. Hält der Senat die Messungen auf Dioxine und Furane in diesen Betrieben für notwendig?

Berlin, den 4. November 1989

Eingegangen am 10. November 1989

**Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 701**

Im Namen des Senats von Berlin  
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Hierzu muß zunächst festgestellt werden, daß weder nach den arbeitsschutzrechtlichen noch nach den umweltschutzrechtlichen Vorschriften eine Anzeige oder besondere Genehmigungspflicht besteht.

Seit 1987 wurden vom Landesamt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit (LAFa) und der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz (SenStadtUm) im Rahmen von Schwerpunktaktionen, insbesondere im Vollzug der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen - 2. BImSchV - GVBl. S. 1062, 21. April 1986), 36 metallverarbeitende Betriebe mit insgesamt 75 Oberflächenbehandlungsanlagen - in denen Perchlorethylen eingesetzt wird - hinsichtlich des Arbeitsschutzes (Ziffer 2 a, b) und der 2. BImSchV (Ziffer 2 c) überprüft. In Einzelfällen wurden dabei die Betriebe bei Vorliegen des Verdachts auf Einleitung von Schadstoffen in die Kanalisation oder des Verdachts auf Bodenverunreinigungen auf Einhaltung der sonstigen Umweltschutzvorschriften überprüft.

Die Verteilung der v. g. Betriebe auf die Bezirke und die Zahl der im Rahmen der Schwerpunktaktionen überprüften Betriebe sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Bezirke	bisher erfaßte Betriebe insgesamt	Vom LAFa überprüfte Betriebe (2 a/b)	Von SenStadtUm überprüfte Betriebe (2 c/d)
Tempelhof	6	4	6
Neukölln	6	6	2
Kreuzberg	5	3	5
Schöneberg	4	4	4
Steglitz	4	4	-
Zehlendorf	2	2	2
Reinickendorf	4	4	2
Spandau	7	7	4
Tiergarten	2	-	2
Wilmersdorf	1	1	1
Charlottenburg	4	1	4
Wedding	-	-	-

Bei den vorstehend genannten Zahlen ist zu berücksichtigen, daß die Zahl der Besichtigungen höher liegt, da in zahlreichen Fällen Nach- und Mehrfachbesichtigungen durchgeführt werden mußten.

Zu 3. a):

Die Überprüfung der Betriebe ergab bei zwei Betrieben Überschreitungen des MAK-Wertes. Bei ca. 50 % der Betriebe war die Auslöseschwelle (1/4-MAK-Wert bzw. Alarmwert i. S. Ihrer Frage) überschritten.

Zu 3. b):

In den Betrieben, bei denen die Auslösewelle überschritten war, wurden/werden die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt. In der Regel sind jedoch bisher keine BAT-Wert-Untersuchungen durchgeführt worden. Der hier von Ihnen in bezug genommene Alarmwert mit einem Viertel des BAT-Wertes ist dem Senat im übrigen nicht bekannt.

Zu 3. c):

Bislang wurden bei einer nach Inkrafttreten der 2. BImSchV errichteten Oberflächenbehandlungsanlage Überschreitungen des zulässigen Emissionswertes für PER ermittelt.

Zu 3. d):

Grenzwertüberschreitungen von PER im Abwasser wurden bisher nicht festgestellt.

Zu 4.:

Die Vorschriften des Arbeitsschutzes, insbesondere der Gefahrstoffverordnung - im Hinblick auf die Gefährdung der Beschäftigten durch Einwirkung von PER - waren bei der überwiegenden Zahl der überprüften Betriebe eingehalten. Lediglich in zwei Betrieben mußten Auflagen zur Verbesserung der Situation gemacht werden.

In einem Betrieb wurde der Betreiber aufgefordert, sofort die Filteranlage zu warten und so zu betreiben, daß die Emissionswerte der 2. BImSchV eingehalten werden. Bei den Betriebsüberprüfungen wurde festgestellt, daß bei 13 Altanlagen, die die in der 2. BImSchV festgelegten Emissionswerte erst nach Ablauf bestimmter Übergangsfristen einzuhalten haben, der Einsatz von Minderungstechnologien erforderlich wird. Die Betriebe wurden hierüber unterrichtet.

Zu 5.:

Da für PER bisher kein Verwendungsverbot besteht, gibt es keine rechtliche Handhabe, die weitere Verwendung von PER einzustellen. Im Hinblick auf die beabsichtigte Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen mit dem Ziel, die Herstellung und die Verwendung von Halogenkohlenwasserstoffen einzuschränken, bemüht sich der Senat durch Beratung und Förderung, den Einsatz von alternativen Reinigungsmitteln und -verfahren zu unterstützen.

Bei vier Betrieben konnten bisher Ersatzlösungen für die PER-Oberflächenbehandlung umgesetzt werden.

Zu 6.:

Messungen auf Dioxine und Furane wurden bisher in metallverarbeitenden Betrieben nicht vorgenommen.

Zu 7.:

Zur Zeit läßt der Senat Destillationsschlämme von chemischen Reinigungen analysieren (siehe hierzu auch die noch nicht veröffentlichten Antworten des Senats zu den Fragen Nr. 4 bis 6 der Kleinen Anfrage Nr. 703 vom 4. November 1989). In Abhängigkeit vom Ergebnis dieser Ermittlungen und einem vom Bund und Ländern vorgesehenen Untersuchungsprogramm wird demnächst entschieden, ob auch bei Oberflächenbehandlungsanlagen Messungen vorgenommen werden.

Berlin, den 20. Dezember 1989

Ingrid Stahmer  
Senatorin für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 5. Januar 1990

Nr. 703

### der Abgeordneten Gisela Wirths (AL) über Arbeitsschutz in chemischen Reinigungen

Ich frage den Senat:

1. Wie erklärt der Senat das Phänomen, daß in einer Studie des Düsseldorfer Institutes von Prof. Schliepkötter 20 % der untersuchten Angestellten Personen von Chemischen Reinigungen eine Grenzwertüberschreitung (BAT-Wert) im Blut aufwiesen und in Berlin nahezu keine Grenzwertüberschreitungen beobachtet wurden?
2. Ist es richtig, daß die Kontrolle dieser Grenzwerte, die auch durch Überprüfung der Ausatemluft durchgeführt werden kann, vorher zeitlich so angemeldet wurde, daß Manipulationen wie außerordentlich starke Lüftung, weniger Betrieb oder bewußt geringere Exposition der untersuchten Personen die Ergebnisse verfälschen konnten?
3. In welchem zeitlichen Abstand von der Blutentnahme wurden vorher die Betriebe von der Kontrolle unterrichtet (genaue zeitliche Angaben erforderlich!)?
4. Hat der Senat Dioxine und Furane in Chemischen Reinigungen gemessen? Wenn nein, warum nicht?
5. Ist es zu erwarten, daß in den Destillationsschlämmen von Chemischen Reinigungen Konzentrationen von über 5 µg Dioxine und Furane pro kg zu finden sind?
6. Sieht der Senat in den zu erwartenden Konzentrationen von Dioxinen und Furanen eine gesundheitliche Bedrohung der Angestellten von Chemischen Reinigungen?
7. Welche Schutzmaßnahmen für die Angestellten in Chemischen Reinigungen wird der Senat wegen der möglichen hohen Belastung mit Dioxinen und Furanen veranlassen?
8. Welche Konzentrationen von Dioxinen und Furanen sind in den mit PER gereinigten und anschließend gebügelten Kleidungsstücken zu erwarten?
9. Welche Maßnahmen wird der Senat ergreifen, um die Bürger vor einer Belastung mit Dioxin- und Furankontaminierten Kleidungsstücken zu schützen?

Berlin, den 4. November 1989

Eingegangen am 10. November 1989

#### Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 703

Im Namen des Senats von Berlin  
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Dem Senat sind Untersuchungen der Universität Düsseldorf zur Belastung durch Perchlorethylen (PER) und zum Gesundheitszustand von Chemisch-Reinigern bekannt. Eine vergleichende Bewertung der dort festgestellten PER-Belastungen von Inhabern und Beschäftigten von Chemischen Reinigungen, hier im wesentlichen des BAT (Biologische-Arbeitsstoff-Toleranz)-Wertes im Blut im Verhältnis zu den Untersuchungen des Berliner Landesinstituts für Arbeitsmedizin, kann in dieser Form nicht vorgenommen werden. Die von Ihnen zitierten BAT-Wertüberschreitungen bei 20 % der untersuchten Reiniger wurden am Ende einer Arbeitswoche (also am Freitag) gemessen, während die Berliner Untersuchungen aus arbeitstechnischen Gründen, und zulässigerweise auch nach der Auswertungsanleitung für BAT-Wertuntersuchungen, jeweils am Montag durchgeführt worden sind. Von daher, ungeachtet der sonstigen unterschiedlichen Bedingungen wie Beschaffenheit der Arbeitsplätze, gesundheitliche Verfälschung der Probanden, könnte ein solcher Vergleich nur unter sehr großen Vorbehalten angestellt werden. Der Senat verweist in diesem Zusammenhang auch auf die Ergebnisse der

Pilotstudie des Hessischen Sozialministeriums über „Belastungen der Arbeitnehmer und des näheren Umfeldes durch Tetrachlorethylen in Chemischen Reinigungen“ (Dezember 1987), bei denen 94 % der Untersuchten unterhalb des BAT-Wertes lagen.

Zu 2. und 3.:

Bei allen unter 1. zitierten Untersuchungen wurde, soweit erkennbar, eine terminliche Absprache über den Zeitpunkt der Untersuchungen durchgeführt. Wegen der erforderlichen Präsenz des zu Untersuchenden, Bereitstellung von Laborkapazität usw. ist eine derartige Vorgehensweise unumgänglich.

Entscheidend unter Arbeitsschutzgesichtspunkten sind jedoch letztlich die Maßnahmen, die zur Feststellung und Beseitigung von Mängeln in Chemischen Reinigungen jeweils in Einzelfällen erforderlich sind. Hierzu gehört neben der Ermittlung der Raumluftkonzentration (MAK-Wert bzw. Auslöseschwelle) auch die Bestimmung des BAT-Wertes oder die Überprüfung der Ausatemungsluft. Die Ergebnisse dieser Maßnahmen liefern dann die Anhaltspunkte für die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen. Bei den Berliner Aktivitäten wurden schon bei einer Überschreitung eines Drittels des BAT-Wertes die verschiedenen Schutzmaßnahmen gefordert.

Zu 4.:

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz hat auf Grund eines im Oktober 1989 eingegangenen Hinweises des Bundesministers für Umweltschutz, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), daß in Destillationsrückständen von Chemischen Reinigungen Dioxine und Furane enthalten sein können, 10 Stichproben durch ein beauftragtes Meßinstitut nehmen lassen. Die Untersuchungsergebnisse liegen noch nicht vor.

Zu 5.:

Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen besteht die Möglichkeit, daß die Gesamt-Konzentration aller Dioxine und Furane in den Destillationsschlämmen über 0,005 mg pro Kilogramm liegen kann.

Zu 6.:

Die tatsächliche gesundheitliche Belastung von Beschäftigten in Chemischen Reinigungen durch Dioxine und Furane in den Destillationsrückständen oder der Raumluft kann erst nach Vorliegen weiterer Untersuchungsergebnisse beurteilt werden.

Zu 7.:

Das Landesamt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit (LAFa) hat aus Vorsorgegründen alle Betreiber von Chemischen Reinigungen in Berlin über den bisher bekannten Sachverhalt informiert und die Betreiber aufgefordert, entsprechende Schutzmaßnahmen vor allem bei Reinigungsarbeiten (Entfernen der Destillationsrückstände), wie die Bereitstellung von Schutzkleidung und dergleichen, zu veranlassen.

Zu 8.:

Über Dioxin- und Furangehalte in gereinigter und gebügelter Kleidung gibt es bisher keine Erkenntnisse. Dieser Frage soll im Rahmen eines Untersuchungsprogrammes - initiiert von Bund und Ländern - nachgegangen werden. Im Vorgriff auf dieses Untersuchungsprogramm wird der Senat nach dem Vorliegen der Ergebnisse der Berliner Untersuchungen (siehe Antwort zu Nr. 4) auch Dioxin- und Furanuntersuchungen in der gereinigten Kleidung veranlassen.

Zu 9.:

Der Senat beabsichtigt, die Herstellung und Verwendung von Halogenkohlenwasserstoffen durch gesetzliche Maßnahmen soweit wie möglich einschränken zu lassen. Hierzu sind entsprechende Initiativen gegenüber der Bundesregierung und dem Bundesrat eingeleitet worden. U. a. bemüht sich der Senat um eine Verschärfung der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen (2. BImSchV), die zur Zeit novelliert wird. Neben den schon erwähnten Gesetzesin-

itiativen und einer intensiven Beratung der Chemisch-Reiniger beabsichtigt der Senat, die Verwendung von alternativen halogenkohlenwasserstofffreien Reinigungsmitteln und Reinigungsverfahren mit Mitteln aus dem Umweltschutzinvestitionsprogramm zu unterstützen.

Berlin, den 20. Dezember 1989

Ingrid Stahmer  
Senatorin für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 5. Januar 1990

**Nr. 713  
des Abgeordneten Carsten Pagel (REP)  
über Unterbringung von Aus- und Übersiedlern  
in Neukölln**

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß auf dem Gelände der Krankenhäuser Neukölln und Britz einige Gebäude leerstehen?
2. Welche Möglichkeiten bestehen hier, zumindest für einige Wochen in diesen Gebäuden Aus- und Übersiedler unterzubringen?

Berlin, den 13. November 1989

Eingegangen am 14. November 1989

**Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 713**

Im Namen des Senats von Berlin  
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Auf dem Gelände des Krankenhauses Neukölln, örtlicher Bereich Britz und Mariendorfer Weg, stehen keine Gebäude leer. Im Altbaubereich des sogenannten Nordkamms auf dem Gelände des Krankenhauses Neukölln, örtlicher Bereich Rudower Straße, stehen einige Gebäude leer, die dringend für den medizinischen Bereich benötigt werden.

Mit bauvorbereitenden Maßnahmen wurde bereits begonnen.

Der eigentliche Baubeginn erfolgt am 1. März 1990.

Der Senat sieht daher hier keine Möglichkeiten für die Unterbringung von Aus- und Übersiedlern.

Berlin, den 3. Januar 1990

Dr. Meisner  
Senator  
für die Senatorin für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 8. Januar 1990

**Nr. 729  
des Abgeordneten Otto Edel (SPD)  
über starke Belästigung von Anwohnern  
beim Bauvorhaben des Landes Berlin  
am Tempelhofer Damm 8-18, Polizeipräsidium**

Ich frage den Senat:

1. Werden beim Bau des Polizeipräsidiums alle Bestimmungen in bezug auf Lärmschutz, zulässige Arbeitszeiten und auf Gewährleistung des uneingeschränkten Gebrauchs der umliegenden Wohnungen eingehalten?

2. Werden die Bautätigkeiten ausreichend überwacht?
3. Sieht der Senat eine Möglichkeit, die Bautätigkeit an Sonnabenden einzuschränken oder ganz zu unterlassen?
4. Ist dem Senat bekannt, daß in einigen unmittelbar an die Baustelle grenzenden Wohnungen Familien mit kleinen Kindern wohnen und ist dem Senat ebenfalls bekannt, daß vor allem kleine Kinder durch den über Mittag und bis 20 Uhr andauernden Baulärm gesundheitliche Schäden davontragen können?
5. Sieht der Senat eine Möglichkeit, besonders betroffene Anwohner für die Dauer der lärmintensiven Bautätigkeit vorübergehend in Ersatzwohnraum unterzubringen?

Berlin, den 16. November 1989

Eingegangen am 17. November 1989

#### Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 729

Im Namen des Senats von Berlin  
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Beim Neubau der Direktionen Verbrechensbekämpfung und Polizeitechnische Untersuchungen (VB-PTU) sind die beteiligten Firmen wie auch bei allen anderen öffentlichen Bauvorhaben verpflichtet, die Bestimmungen des Lärmschutzes und die zulässigen Arbeitszeiten einzuhalten.

Bisher gab es keinen Anlaß, gegen beteiligte Firmen wegen Verstoßes gegen diese Vorschriften vorzugehen.

Allerdings erwies sich bei den von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz auf Grund von Anwohnerbeschwerden vorgenommenen Baustellenbegehungen als notwendig, Lärminderungsmaßnahmen zu fordern, deren Verwirklichung von den Baufirmen kooperativ zugesagt wurde.

Die Erfahrung bei Bauvorhaben dieses Umfanges unter Verwendung von Großbaumaschinen zeigt, daß Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes bis zu einem bestimmten Grad unvermeidbar sind. Weitere Lärminderungsmaßnahmen wären im vorliegenden Fall nur mit einem unverhältnismäßig großen technischen und finanziellen Aufwand möglich, ohne jedoch die Lärmbelastigungen wirkungsvoll nachhaltig zu mindern.

Unabhängig hiervon mußte allerdings aus technischen Gründen an wenigen Tagen die zulässige Arbeitszeit bei der Herstellung der Betonstützwand unmittelbar an der Giebelseite des Hauses Tempelhofer Damm 6 überschritten werden.

Des weiteren haben zu Beginn der Erstellung der Baugrube Lastkraftwagen vor 7 Uhr die durch Wohngebiete führenden Zufahrtsstraßen befahren. Nach entsprechenden Beschwerden einiger Anwohner wurden die Zufahrten zur Baustelle geändert. Nach Änderung der Zufahrten gab es diesbezüglich keine Beschwerden mehr.

Bei Einhaltung der o. g. gesetzlichen Bestimmungen - und dafür wird Sorge getragen - ist der uneingeschränkte Gebrauch der umliegenden Wohnungen gewährleistet.

Zu 2.:

Die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen und der mit der Bauleitung beauftragte Architekt überwachen die Bautätigkeit genau und greifen sofort ein, wenn die geltenden Vorschriften mißachtet werden sollten. Darüber hinaus wird die Baustelle seit Baubeginn in unregelmäßigen Abständen von Mitarbeitern der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz überprüft.

Zu 3.:

Da der Sonnabend kein gesetzlicher Feiertag ist, kann nicht bestimmt werden, daß an diesen Tagen keine Bautätigkeit stattfin-

det. Die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen wird sich jedoch dafür einsetzen, daß die beauftragten Firmen die Bautätigkeit an Sonnabenden einschränken, soweit dies die Terminpläne zulassen.

Zu 4. und 5.:

Dem Senat ist bekannt, daß in den an die Baustelle angrenzenden Wohnungen auch Familien mit Kindern wohnen. Es wird davon ausgegangen, daß bei Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften die Anwohner keine gesundheitlichen Folgen davontragen werden.

Der Senat sieht leider keine Möglichkeit, für Anwohner Ersatzwohnraum zur Verfügung zu stellen.

Unabhängig davon wurde in einem Einzelfall die Grundstücksverwaltung des Bezirksamtes Tempelhof gebeten, Ersatzwohnraum für eine Familie mit kleinen Kindern des Wohnhauses Tempelhofer Damm 6 zu beschaffen. Auf Grund der derzeit angespannten Wohnsituation in Berlin konnte bisher jedoch keine entsprechende Wohnung nachgewiesen werden.

Berlin, den 2. Januar 1990

Pätzold  
Senator  
für den Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 5. Januar 1990

#### Nr. 731 des Abgeordneten Rudolf Kendzia (REP) über Unterrichtstätigkeit des Staatssekretärs in der Senatsschulverwaltung (II)

Ich frage den Senat:

1. Wer hat, wenn der Staatssekretär in der Senatsschulverwaltung eine Unterrichtstätigkeit als Nebenamt an seiner alten Schule wahrnimmt, die Übernahme dieses Nebenamtes gemäß § 28 LandesbeamtenG angeordnet?
2. Wann ist diese Anordnung erfolgt?
3. Welche Gründe bestanden für diese Anordnung - insbesondere auch vor dem Hintergrund einer weiterhin bestehenden Lehrerarbeitslosigkeit in Berlin?

Berlin, den 15. November 1989

Eingegangen am 17. November 1989

#### Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 731

Im Namen des Senats von Berlin  
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Übernahme dieses Nebenamtes ist von der Senatorin der Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport angeordnet worden.

Zu 2.:

Diese Anordnung ist mit Wirkung vom 1. September 1989 erfolgt.

Zu 3.:

Es besteht ein Interesse daran, daß Herr Staatssekretär Kuhn durch eine in Nebentätigkeit ausgeübte Unterrichtstätigkeit den Bezug zur Schulpraxis behält; die Anordnung der Nebentätigkeit

ist deshalb im ausdrücklichen Einvernehmen mit ihm getroffen worden.

Im übrigen werden weiterhin Überlegungen angestellt, auch Schulräte und Schulaufsichtsbeamte zum Unterrichtseinsatz in der Berliner Schule zu motivieren.

Berlin, den 12. Januar 1990

Sybille Volkholz  
Senatorin für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 18. Januar 1990

**Nr. 733  
des Abgeordneten Ernst-Christoph Bösener (SPD)  
über Probleme des Tierheimes Lankwitz  
u. a. in Erfüllung seiner für die Tiersammelstelle  
des Landeseinwohneramtes übernommenen Aufgaben**

Ich frage den Senat:

1. Stimmt der Senat zu, daß Tierheime eine wichtige öffentliche Rolle zur Durchführung öffentlich-rechtlicher Aufgaben im Rahmen des Tierschutzes und auch bei der Beherbergung und Pflege von Fund- und herrenlosen Tieren wahrnehmen?
2. Sind dem Senat die Bemühungen und Veränderungen des Tierheimes Lankwitz bekannt, die es unter Berücksichtigung u. a. der §§ 2 und 11 des neuen Tierschutzgesetzes
  - a) durch Beseitigung bisheriger Mißstände bei der Tierhaltung und
  - b) durch nachhaltige Verbesserungen mit Neuplanungen zur Erfüllung seiner im Auftrag des Landeseinwohneramtes übernommenen und mit erheblichen Eigenmitteln und Spenden durchgeführten Aufgabe der Unterbringung und Pflege herrenloser Tiere unternimmt?
3. Kennt der Senat die Bedenken der Nachbarn gegen die Planungen des Tierheimes, die u. a. auch eine Eindämmung der bisherigen Geräuschbelästigung durch Tierlaute bewirken sollen und wie beurteilt er diese Bedenken im Vergleich zum früheren Zustand?
4. Teilt der Senat Befürchtungen aus Kreisen des Tierheimes und Berliner Tierschützer, daß infolge der Einwände des Bezirksamtes Steglitz gegen die für Tiere und Anwohner Verbesserungen versprechenden Erweiterungsbauten das Tierheim Lankwitz an diesem traditionellen und vielen Berlinern seit Jahrzehnten bekannten Standort in erheblichem Maß gefährdet erscheint?
5. Ist der Senat bereit, sich für das Fortbestehen des Tierheimes am jetzigen Standort in Lankwitz einzusetzen?
6. Hat der Senat in Kenntnis dieser Problematik bereits Überlegungen darüber eingeleitet, wie die Verwahrung und Pflege der von der Tiersammelstelle bisher für die festgelegte „Aufbewahrungsfrist“ dem Tierheim übergebenen Tiere anderweitig durchgeführt werden könnte und ob dadurch Mehrkosten gegenüber der jetzigen Verfahrensweise zu erwarten sind?
7. Stimmt der Senat mit der Meinung des Vorstands des Tierschutzvereins überein, daß allenfalls die Einrichtung einer Außenstelle (vor allem zur Unterbringung schwer vermittelbarer Tiere) ins Auge gefaßt werden sollte, während der bereits seit Anfang des Jahrhunderts bestehende und für Berlin fest mit dem Tierheim und dem Tierschutz verbundene Standort in Lankwitz (dann ggf. noch zur Unterbringung gut vermittelbarer Tiere) erhalten bleiben muß, da ein solcher

Standort durch seine Nähe zur Bevölkerung die Vermittlung von Tieren erheblich begünstigt und damit eine unerläßliche Voraussetzung für eine wirksame Arbeit für den Tier- und Umweltschutz in Berlin ist?

8. Könnte der Tierschutzverein in diesem Fall mit der Hilfe und Unterstützung des Senates bei der Suche nach einem angemessenen Standort für eine solche Außenstelle rechnen?

Berlin, den 10. November 1989

Eingegangen am 21. November 1989

**Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 733**

Im Namen des Senats von Berlin  
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Senat ist ebenfalls der Meinung, daß Tierheime eine wichtige Funktion wahrnehmen. Ihre zum Teil gegebene Inanspruchnahme für öffentliche Aufgaben im Rahmen vertraglicher oder anderer Regelungen mit den für den Tierschutz zuständigen Behörden belegt diese Einschätzung.

Zu 2.:

Die Entwicklungs- und Ausweitungspläne des Tierheimes Lankwitz sind dem Senat bekannt. Es geht dabei um eine intensivere Ausnutzung des Grundstückes Dessauer Straße 21/25 (nach dem festgesetzten Bebauungsplan XII - 166: Sondergebiet „Tierheim Lankwitz“) und um Erweiterungspläne für das benachbarte Grundstück Dessauer Straße 27 (Festsetzung nach dem Bebauungsplan: Allgemeines Wohngebiet).

Zu 3.:

Ja. Auf Grund von Beschwerden aus dem benachbarten allgemeinen Wohngebiet über unzumutbare Beeinträchtigungen, hervorgerufen durch die Herstellung von ungenehmigten Anlagen für das Tierheim (Pferdekoppel und Hundeauslauffläche) auf dem Grundstück Dessauer Straße 27, wurden die ordnungsrechtlich notwendigen Maßnahmen getroffen. Gegen diese ist inzwischen ein Verwaltungsstreitverfahren anhängig.

Das betroffene Bezirksamt Steglitz von Berlin beurteilt die Konflikte mit der Wohnnachbarschaft als äußerst problematisch und, soweit es um eine Nutzungsänderung für das Grundstück Dessauer Straße 27 im Rahmen eines neuen Bebauungsplanes gehen würde, als „kaum beherrschbar“. Der Senat bittet um Verständnis, wenn er sich mit Rücksicht auf das anhängige Verwaltungsstreitverfahren einer Wertung enthält.

Zu 4.:

Soweit es um die grundsätzliche Fortentwicklung des Standortes geht, ja.

Zu 5.:

Der Senat ist am Fortbestehen eines funktionsfähigen Tierheimes sehr interessiert.

Zu 6.:

Nein. Dem Senat ist jedoch aus der Presse bekannt, daß das Tierheim Lankwitz bereits zur Entlastung Tiere in das Bundesgebiet weitergeleitet hat. Ob dadurch Mehrkosten entstanden sind, ist nicht bekannt.

Zu 7.:

Ja. Auch die Errichtung einer Außenstelle des Tierschutzvereins könnte in Betracht kommen.

Zu 8.:

Ja, sofern das Tierheim Lankwitz sich vorrangig selbst um eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit bemüht.

Berlin, den 28. Dezember 1989

Pätzold  
Senator für Inneres

Eingegangen am 18. Januar 1990

**Nr. 736  
des Abgeordneten Carsten Pagel (REP)  
über Victoria-Mühle**

Ich frage den Senat:

1. Wem gehört die Victoria-Mühle an der Gabrielenstraße in Reinickendorf?
2. Welche Nutzung ist für die Victoria-Mühle geplant?
3. Trifft es zu, daß das Objekt zur Zeit leersteht?
4. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, in der Mühle vorübergehend Aus- und Übersiedler unterzubringen?

Berlin, den 20. November 1989

Eingegangen am 24. November 1989

**Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 736**

Im Namen des Senats von Berlin  
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Victoria-Mühle in Reinickendorf steht auf dem Grundstück Gabrielenstraße 9 und An der Mühle 5-9. Sie befindet sich in Privateigentum. Die Mitteilung des Eigentümers ist dem Senat aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Zu 2.:

Hotel, Wohnungen, Büroflächen.

Zu 3.:

Ja.

Zu 4.:

Die Victoria-Mühle ist auf Grund ihrer baulichen Beschaffenheit auch vorübergehend für die Unterbringung von Aus- und Übersiedlern nicht geeignet.

Berlin, den 15. Januar 1990

Nagel  
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 18. Januar 1990

**Nr. 750  
des Abgeordneten Dr. Dieter Biewald (CDU)  
über Schulfernsehen**

Ich frage den Senat:

1. Welche Bedeutung hat das Schulfernsehen für die Berliner Schulen?

2. Wieviel Sendungen wurden im Schuljahr 1988/89 in den Berliner Schulen gesehen?

Berlin, den 27. November 1989

Eingegangen am 29. November 1989

**Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 750**

Im Namen des Senats von Berlin  
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Schulfernsehen ist ein wertvolles mediales Angebot für Lehrerinnen und Lehrer zur anschaulichen, lebendigen und aktuellen Gestaltung des Unterrichts. Gleichzeitig leisten die Sendungen einen wirksamen Beitrag, Fernsehen in der Schule als ein modernes Arbeitsmittel und bildendes Medium zu erleben und zu nutzen.

Die von der Landesbildstelle Berlin zu einzelnen Sendungen bereitgestellten didaktischen Begleitmaterialien vertiefen die Bezüge zu den Rahmenplänen und bilden eine Grundlage für den methodisch reflektierten Medieneinsatz im Unterricht.

In der aktuellen Diskussion um die Bedeutung des Schulfernsehens ist davon auszugehen, daß die Angebote einen differenzierten didaktischen Stellenwert im Unterricht besitzen. Neben der Informationsfunktion haben Sendungen des Schulfernsehens auch die Aufgabe, für die Behandlung bestimmter Unterrichtsthemen zu motivieren oder nach dem Abschluß von Unterrichtseinheiten als mediale Zusammenfassungen den Themenbereich abzurufen. Insofern ist Schulfernsehen nicht mehr nur Unterrichtsfilm, sondern auch ein Bildungsmedium neben anderen im Unterricht einsetzbaren Medien.

Zu 2.:

Weder der Sender Freies Berlin noch die Landesbildstelle Berlin erheben zur Zeit aktuelle Daten zur Nutzung des Schulfernsehens in den einzelnen Schulen.

Der verwaltungstechnische Aufwand für eine flächendeckende Befragung aller Lehrerinnen und Lehrer zum Einbezug des Schulfernsehens im Unterricht steht in keinem vertretbaren Verhältnis zu den zu erwartenden Ergebnissen. Bei einem Gesamtangebot von ca. 300 Schulfernsehenssendungen pro Jahr und bei der durch Videoaufzeichnung möglichen zeitlich versetzten Mehrfachnutzung der Angebote in den Schulen ergeben sich keine rekonstruierbaren Daten über die tatsächliche Mediennutzung. Die Erhebung solcher Daten kann sich nur auf Einzeluntersuchungen erstrecken, die sich auf eine bestimmte Sendung oder Sendereihe beziehen und die im unmittelbaren Anschluß an den Ausstrahlungszeitraum durchgeführt werden müßte.

**1. Nutzung in der Grundschule**

Auf Grund des Umsatzes der von der Landesbildstelle zu Schulfernsehenssendungen bereitgestellten Begleitmaterialien lassen sich Trends zu Akzeptanz und Nutzung des Schulfernsehens ableiten. Für 11 Sendereihe, die 1989 ausgestrahlt wurden, ergibt sich pro Sendereihe eine durchschnittliche Zahl von 150 ausgelieferten Klassensätzen Begleitmaterial und jeweils von 200 bis über 400 Bestellungen von Zusatzmaterialien durch Lehrerinnen und Lehrer.

Für die Sendereihe „Aus der Stadtgeschichte Berlins - Museumsdorf Düppel“ z. B. liegen nach Angaben der Landesbildstelle 580 Lehrerbestellungen vor. Diese Zahlen lassen den Schluß zu, daß auch in Grundschulen in erheblichem Maße Sendungen des Schulfernsehens eingesetzt werden.

**2. Nutzung in den Oberschulen**

SFB und RIAS haben Sendungen produziert, die zur Förderung des Leseverhaltens von Kindern und Jugendlichen beitragen sollen. Die Schulfernsehreihe des SFB „Galerie der Autoren“ hat einen hohen Nutzungsgrad, der in der Schulfernsehredaktion nur

über die Vielzahl telefonischer Anfragen gemessen werden kann, da eine quantitative Untersuchung in der kurzen Zeit der Existenz der Sendereihe noch nicht durchgeführt wurde. Aus langjähriger Beobachtung der Bestellungen von Begleitmaterial zu empfohlenen Schulfernsehensendungen schließt die Landesbildstelle, daß in 15 % bis ca. 50 % aller Oberschulen - je nach dem Themenbereich der Sendungen - mindestens ein Klassensatz Verwendung findet.

Berlin, den 12. Januar 1990

Sybille Volkholz  
Senatorin für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 18. Januar 1990

**Nr. 753  
der Abgeordneten Barbara Saß-Viehweger (CDU)  
über Frauenförderung à la Pätzold**

Ich frage den Senat:

1. a) Wieviel Beamtenstellen der Bes.Gr. A 14 und höher oder vergleichbare Angestelltenstellen sind in der Amtszeit des derzeitigen Innensenators Pätzold im Bereich der Innenverwaltung einschließlich ihrer nachgeordneten Behörden besetzt worden?
- b) Um welche Stellen (Arbeitsgebiet, Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe, Dienststelle) handelt es sich?
2. a) Welche der Stellen nach Frage 1 sind mit dem Zusatz „Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht“ oder einem ähnlichen Zusatz ausgeschrieben worden?
- b) Wieviel dieser Stellen sind, abgesehen von der Beförderung der Polizeibeamtin K. (SPD), tatsächlich mit Frauen besetzt worden?
3. Trifft es zu, daß der Senator für Inneres nicht nur für Grundsatzfragen der Frauenförderung im öffentlichen Dienst politisch verantwortlich ist, sondern die praktische Verwirklichung der Frauenförderung in seinem Geschäftsbereich mehrmals als ein ihm besonders wichtiges politisches Anliegen ausgegeben hat?
4. Wie bewertet der Senat das unter 1. und 2. erfragte zahlenmäßige Ergebnis?
5. Wie bewertet der Senat die persönliche und politische Glaubwürdigkeit des derzeitigen Innensenators in Ansehung dieser Zahlen?

Berlin, den 27. November 1989

Eingegangen am 29. November 1989

**Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 753**

Im Namen des Senats von Berlin  
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. a):

Im Bereich der Innenverwaltung (einschließlich Polizei, Feuerwehr und Landeseinwohneramt) und der nachgeordneten Behörden sind bislang 22 Stellen der Bes.Gr. A 14 und höher bzw. vergleichbare Angestelltenstellen sowie eine Stelle der Bes.Gr. C 2 (Professor/in) durch Ausschreibung neu besetzt worden.

Zu 1. b):

Dabei handelt es sich um folgende Stellen:

**Senatsverwaltung für Inneres**

- Leitung des Büros des Senators (BesGr. A 15)
- Leitung der Abteilung AV (BesGr. B 2)
- Referat I B - Allgemeine Rechtsfragen auf dem Gebiet der Statistik, Fachaufsicht über das Statistische Landesamt Berlin - (BesGr. A 14)
- Leitung des Referats „Recht der Angestellten“ (BesGr. A 16)
- Leitung der Arbeitsgruppe „Aus- und Fortbildung“ (BesGr. A 14)
- Leitung der Arbeitsgruppe „ADV-Zahlungsverfahren“ (BesGr. A 14)
- Referat III B - Gesetzgebungsverfahren in Angelegenheiten des Datenschutzes im Strafverfahrensrecht - (BesGr. A 14)
- Referat III C - Melde-, Paß- und Personalausweisrecht - (BesGr. A 14)
- Leitung der Arbeitsgruppe „Mittelfristiger Personal- und Stellenbedarf“ (Vgr. I a)

**Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin**

- Professor/in für Verwaltungsrecht (BesGr. C 2)

**Polizeibehörde**

- Vertretung des Leiters der Einsatzabteilung der Direktion 3 (BesGr. A 14)
- Leitung des Polizeiabschnittes 12 (BesGr. A 14)
- Leitung des Referats „Delikte am Menschen“ in der Direktion Spezialaufgaben der Verbrechensbekämpfung (BesGr. A 15)
- Leitung des Referats „Verbrechensbekämpfung“ in der Direktion 5 (BesGr. A 15)
- Leitung der Inspektion „Umweltkriminalität“ im Referat Umwelt- und Gewerbedelikte (BesGr. A 14)
- Leitung der Inspektion „Deliktorientierte Verbrechensbekämpfung“ in den Direktionen 3 und 4 (zwei Stellen) (BesGr. A 14)
- Fachlehrer/in für Kriminalistik/Kriminologie und Strafrecht bei der Abteilung Aus- und Fortbildung (ZD IV) (BesGr. A 14)
- Leitung des Referats „Polizeiärztliche Untersuchungen und Beratung“ bei der Abteilung Ärztlicher Dienst (BesGr. A 15)
- Leitung des Referats „Ärztliche Behandlungen und Sanitätseinsatzdienst“ (BesGr. A 15)
- Arzt/Ärztin in der Abteilung „Ärztlicher Dienst“ (zwei Stellen) (BesGr. A 14)
- Fachlehrer/in Englisch und Fachlehrer/in für die Fächer Deutsch und Englisch in der Oberstufe und Mittelstufe im Referat „Allgemeinbildung“ bei ZD IV (BesGr. A 14)

**Berliner Feuerwehr**

- Referatsleiter/in in der Abteilung „Fahrzeug- und Geräte-wesen“  
(BesGr. A 14)
- Systemanalytiker/in  
(Vgr. I b)

Zu 2. a):

Die bis zum Amtsantritt des jetzigen Innensenators geübte Praxis, in Stellenausschreibungen der Innenverwaltung generell **keinen** besonderen Zusatz zur Motivation weiblicher Bewerber aufzunehmen, ist inzwischen durch eine vom 1. August 1989 an in Kraft getretene neue Verfahrensregel gändert worden. Vor diesem Zeitpunkt sind Stellen lediglich sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form ausgeschrieben worden. Nur die Stelle „Professor/in“ hatte auf Vorschlag der Fachhochschule einen entsprechenden Zusatz.

Bei der nach dem 1. August 1989 ausgeschriebenen und besetzten Stelle der Vgr. I A (Referat V D der Innenverwaltung) ist folgender Zusatz aufgenommen worden:

„In Anbetracht der angestrebten Erhöhung des Frauenanteils an Positionen des höheren Dienstes sind Bewerbungen qualifizierter Interessentinnen besonders willkommen.“

Die Bereiche Polizei, Feuerwehr und Landeseinwohneramt Berlin sind angewiesen worden, entsprechend zu verfahren.

Zu 2. b):

Insgesamt sind drei Stellen von den 23 genannten Stellen mit weiblichen Dienstkräften besetzt worden. In Kürze ist die Besetzung von zwei weiteren Stellen der BesGr A 14 mit Frauen beabsichtigt.

Allerdings ist festzustellen, daß auf Grund der Einstellungspraxis des vorherigen Senats bei der Besetzung von Stellen im höheren Dienst nicht auf eine gewünschte Anzahl von weiblichen Nachwuchskräften zurückgegriffen werden kann. In einer Reihe von Ausschreibungen sind keine Bewerbungen von weiblichen Dienstkräften eingegangen.

Zu 3.:

Ja.

Zu 4. und 5.:

Ebenso wie der gesamte Senat wird auch der Innensenator weiterhin alle Anstrengungen unternehmen, den Anteil der weiblichen Beschäftigten insbesondere in Leitungspositionen endlich zu erhöhen.

Dazu bedarf es zunächst einer Änderung der bereits erwähnten Einstellungspraxis: In den Jahren 1986 bis 1988 wurden insgesamt 48 Regierungsräte z. A., aber nur 18 Regierungsrätinnen z. A. eingestellt, davon im Jahr 1988 allein 21 männliche und lediglich zwei weibliche Bewerber. Demgegenüber wurden 1989 bei insgesamt 11 Einstellungen bereits fünf weibliche Bewerber ausgewählt. In den kommenden Jahren wird dies eine der Prioritäten bei der Frauenförderung darstellen.

Soweit in der Fragestellung versucht wird, die persönliche und politische Glaubwürdigkeit des Innensenators an der Frage der Frauenförderung zu messen, dürften die vorliegenden Fakten keinen Zweifel mehr lassen.

Berlin, den 15. Dezember 1989

Pätzold  
Senatsverwaltung für Inneres

Eingegangen am 29. Dezember 1989

**Nr. 756****des Abgeordneten Rainer B. Giesel (CDU)  
über Weiterführung des Leit- und Informationssystems**

Ich frage den Senat:

1. Plant der Senat, das „Leit- und Informationssystem Berlin“ (LISB) bereits in der Testphase aufzugeben, obwohl damit stadtweit eine Minderung des Kraftstoffverbrauchs und damit der Umweltbelastung zu erreichen wäre, und in welcher Höhe gehen damit gegebenenfalls Forschungsmittel für das Land Berlin verloren?
2. Für welche anderen Zwecke, wenn nicht für Forschung im Interesse des Umweltschutzes wird der Senat die finanziellen Mittel ausgeben?

Berlin, den 27. November 1989

**Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 756**

Im Namen des Senats von Berlin

beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Senat plant nicht, das Leit- und Informationssystem Berlin (LISB) bereits in der Testphase aufzugeben. Das Vorhaben wird im vorgesehenen finanziellen Rahmen durchgeführt. Auch der BMFT wird sich in der vorgesehenen Höhe an dem Vorhaben beteiligen, so daß keine Forschungsmittel für das Land Berlin verlorengehen. Der Senat ist jedoch der Auffassung, daß eine Minderung des Kraftstoffverbrauches zwar auf das einzelne Fahrzeug bezogen erreichbar ist, eine Minderung des Kraftstoffverbrauches stadtweit jedoch nicht erreichbar sein wird.

Der Senat wird daher die bisher ausschließlich auf den Individualverkehr ausgerichtete Zielsetzung des Vorhabens ausweiten und die zur Verfügung stehende technische Ausstattung einer Nutzung durch den öffentlichen Personennahverkehr und den Lieferverkehr zugänglich machen.

Zu 2.:

Entfällt, da die vorgesehenen Mittel in vollem Umfang für das Vorhaben benötigt werden.

Berlin, den 2. Januar 1990

Meisner  
Senator  
für die Senatorin  
für Wissenschaft und Forschung

Eingegangen am 5. Januar 1990

**Nr. 773****des Abgeordneten Klaus Dürr (SPD)  
über Entwicklungen bei der Entschädigungsbehörde**

Ich frage den Senat:

1. Welche Aufgaben hat die Entschädigungsbehörde heute noch?  
Welche Rechtsgrundlagen sind zu beachten?
2. Wann wurde die über viele Jahre selbständige Entschädigungsbehörde in das Landesverwaltungsamt Berlin eingegliedert?  
Welche Gründe waren hierfür ausschlaggebend?  
Wer war für die Entscheidung verantwortlich?

3. Wie war bzw. ist die personelle Ausstattung der Entschädigungsbehörde
- zum Zeitpunkt der Eingliederung in das Landesverwaltungsamt,
  - am 1. Dezember 1989?
- Hat die Eingliederung in das Landesverwaltungsamt bei diesem zu Stellenhebungen geführt?  
Wenn ja, welche und in welchem Bereich?
4. Wo sind die Entschädigungsakten räumlich untergebracht? Gab oder gibt es Pläne, Teile der Akten der Entschädigungsbehörde einer Vernichtung zuzuführen?  
Ist sichergestellt, daß die Akten als Dokumente der Zeitgeschichte vollständig erhalten und wissenschaftlicher Auswertung zugänglich bleiben?  
Gibt es Überlegungen zur Mikroverfilmung der Unterlagen analog der Übung beim Berlin-Document-Center?
5. Wie beurteilt der Senat bekanntgewordene Pläne, den Zusatz „Entschädigungsbehörde“ im Briefkopf des Landesverwaltungsamtes „aus Gründen der Lagerhaltung“ zu streichen? Sollen hierdurch etwa weitere organisatorische Veränderungen der Entschädigungsbehörde vorbereitet werden?
6. Teilt der Senat die Auffassung, daß der Entschädigungsbehörde nach wie vor und nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt der Bewältigung der jüngsten deutschen Vergangenheit besondere Bedeutung zukommt und sie deshalb - trotz Rückgangs der Betreuungsfälle - aus politischen und moralischen Gründen weiterhin angemessener Eigenständigkeit bedarf?

Berlin, den 30. November 1989

Eingegangen am 4. Dezember 1989

#### Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 773

Im Namen des Senats von Berlin  
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Dem Landesverwaltungsamt Berlin, Abteilung III - Entschädigungsbehörde -, obliegen nach wie vor die Durchführung der Entschädigungsgesetze (Bundes- und Landesrecht), des PrV-Gesetzes (Landesrecht) und der Verwaltungsvorschriften über Ehrenunterstützungen an „Unbesungene Helden“.

Das Schwergewicht der Aufgaben der Entschädigungsbehörde liegt derzeit bei der

- Gewährung von Entschädigungsrenten, laufenden Beihilfen und laufenden Härteleistungen verschiedener Art (aus verschiedenen Schadensarten einschließlich Hinterbliebenenversorgung) nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG), umfassend die Entscheidung über Abhilfebegehren im sogenannten Zweitverfahren, die Zahlbarmachung und Änderung wiederkehrender Geldleistungen (einschließlich der linearen Rentenerhöhungen auf Grund der Rentenänderungsverordnungen), die turnusmäßige Rentenüberwachung durch Einholung von Lebensbescheinigungen und Erklärungen über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse der Berechtigten sowie die Einstellung von Renten und gegebenenfalls Rückforderung überzahlter Beträge;
- Gewährung von Heilverfahren nach dem BEG einschließlich Kuren und Sanatoriumsaufenthalte im In- und Ausland sowie Durchführung spezieller Abrechnungsverfahren, u. a. mit der Kassenärztlichen Vereinigung und dem Apothekerverein Berlin, den israelischen Krankenkassen Histadruth und Maccabi, verschiedenen israelischen Sanatorien und dem Government Medical Board in Tel-Aviv;
- Anerkennung und Versorgung (umfassend u. a. die Renten- und Krankenversorgung und die soziale Betreuung einschließlich Gewährung von Kuren und Erholungserschickungen) der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des

Nationalsozialismus nach dem Berliner PrV-Gesetz (PrVG) und der

- Zahlung von Ehrenunterstützungen an Berliner Bürger, die in der NS-Zeit Verfolgten uneigennützig geholfen haben („Unbesungene Helden“).

Daneben obliegen der Entschädigungsbehörde - ohne Anspruch auf Vollständigkeit der Aufzählung - in nicht unerheblichem Umfang Aufgaben der

- Auskunfterteilung an Privatpersonen und amtliche Stellen zu Fragen der Entschädigung und übrigen Wiedergutmachung, insbesondere zu den Härteregeleungen des Bundes und der Länder (einschließlich Stiftungen für NS-Opfer), und der
- Erstattung von Gutachten und Stellungnahmen zur Verfolgteigenschaft (§ 1 BEG) an Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und Sozialgerichte als Grundlage für deren Entscheidung über die Anerkennung rentensteigernder Ersatzzeiten.

Bei der Durchführung ihrer Aufgaben hat die Entschädigungsbehörde zahlreiche Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beachten, von denen nachstehend nur die wesentlichsten aufgeführt sind:

- Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz - BEG -) in der Fassung des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315/GVBl. S. 1258) und mehrerer Änderungsgesetze (dazu zahlreiche Rechtsverordnungen, insbesondere zu linearen Rentenanpassungen);
- Gesetz über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus in der Fassung vom 21. Februar 1952 (GVBl. S. 116) - Berliner Landesrecht; weiterhin gültig, soweit nicht nach § 228 Abs. 2 BEG aufgehoben -;
- Gesetz über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus (PrVG) in der Fassung vom 16. April 1973 (GVBl. S. 714) und Zweier weiterer Änderungsgesetze (dazu zahlreiche Rechtsverordnungen zu linearen Rentenanpassungen) - Berliner Landesrecht; soziales Betreuungsgesetz mit Ehrungscharakter außerhalb der Entschädigungsgesetzgebung -;
- Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz (ZVO-BEG 56) vom 8. September 1958 (GVBl. S. 904) in der Fassung der 1. ÄndVO-ZVO-BEG 56 vom 4. Dezember 1986 (GVBl. S. 2022) - gilt auch für das Verfahren nach dem PrVG -;
- Grundsätze über die Gewährung von Ehrenunterstützungen an Berliner Bürger, die in der NS-Zeit Verfolgten uneigennützig geholfen haben vom 31. März 1981 (ABl. S. 902) - Verwaltungsvorschrift des Senats von Berlin für die sogenannten „Unbesungenen Helden“ -.

Zu 2.:

Das Entschädigungsamt ist zum 1. Januar 1987 als eigenständige Behörde aufgelöst und in das Landesverwaltungsamt Berlin (LVwA) eingegliedert worden (1. ÄndVO - ZVO-BEG 56, vgl. unter Ziff. 1).

Die Maßnahme sollte der Straffung der Aufbaus und Organisationsstruktur im Geschäftsbereich des Senators für Inneres mit dem Ziel der Schaffung größerer Verwaltungseinheiten dienen und wurde seinerzeit mit dem stetigen mengenmäßigen Aufgabenrückgang beim Entschädigungsamt mit entsprechendem kontinuierlichen Personalabbau gerechtfertigt. Art und sachlicher Umfang der bisherigen Aufgaben blieben im wesentlichen unverändert; lediglich im Büroleitungs- und Haushaltsbereich und später im juristischen Bereich wurden Aufgaben zusammengelegt, wodurch deren rationellere Wahrnehmung erreicht werden konnte. Für die betreuten NS-Opfer ergaben und ergeben sich hierdurch sachlich und rechtlich keine Änderungen (vgl. im übrigen die Begründung zur 1. ÄndVO - ZVO-BEG 56, die dem Abgeordnetenhaus von Berlin am 22. Januar 1987 als Drs 10/1262.3 zur Kenntnisnahme vorgelegen hat).

Die Entscheidung wurde durch Rechtsverordnung des Senats von Berlin (s. o.) unter der ressortmäßigen Verantwortung des damaligen Senators für Inneres getroffen.

Zu 3.:

Die Entschädigungsbehörde war personell wie folgt ausgestattet:

- |  |             |
|--|-------------|
| a) zum Zeitpunkt der Eingliederung in das Landesverwaltungsamt (1. Januar 1987): |             |
| – Querschnittsaufgaben   | 39 Stellen  |
| – Fachbereich  | 110 Stellen |
| b) am 1. Dezember 1989:  |             |
| – Querschnittsaufgaben   | 23 Stellen  |
| – Fachbereich  | 89 Stellen  |

Der Stellenrückgang im Fachbereich (einschließlich Ärztlicher Dienst, Juristen, Aktenverwaltung) ist im wesentlichen auf die Aufgabenreduzierung zurückzuführen; bei den Querschnittsaufgaben (Büroleitung, Haushalt, Schreib- und Botendienst) ergibt sich der Stellenabbau aus der Zusammenlegung mit den entsprechenden Bereichen des LVWA.

Die Eingliederung des Entschädigungsamtes in das LVWA hat bei diesem nicht zu Stellenhebungen geführt.

Zu 4.:

Für die tägliche Arbeit benötigten Einzelakten der Entschädigungsbehörde sind räumlich nach wie vor im Bürodienstgebäude Potsdamer Straße 186 in Berlin 30 untergebracht, und zwar weitaus überwiegend in Form von Sachbearbeiter-Akteien. Die nicht mehr laufend benötigten Einzelakten sind seit Anfang 1988 zentral in der vom Land Berlin für diesen Zweck angemieteten 3. Etage des sogenannten Ullsteinhauses, Mariendorfer Damm Nr. 1-3, in Berlin 42 untergebracht.

Die räumliche Unterbringung der Entschädigungsakten in den Bürodienstgebäuden Potsdamer Straße 180/182 und 186 hatte bereits seit Jahren zunehmend Schwierigkeiten bereitet. Deshalb waren in den Jahren 1986 und 1987 Erwägungen mit dem Ziel einer „Ausdünnung“ der BEG-Stammakten angestellt, jedoch **verworfen** worden, nachdem sich hier wie auch in den übrigen Bundesländern die Überzeugung gefestigt hatte, daß die Entschädigungsakten wegen ihrer überragenden zeitgeschichtlichen Bedeutung für immer **vollständig** erhalten bleiben müssen und daß sie nach Maßgabe der geltenden oder noch zu schaffenden gesetzlichen Vorschriften einer wissenschaftlichen Auswertung zugänglich gemacht werden. Das Landesarchiv Berlin hat der Entschädigungsbehörde mit Schreiben vom 3. Dezember 1987 nach sorgfältiger Prüfung diesen Standpunkt bestätigt und u. a. ausgeführt: „Um der Forschung ein vollständiges Bild der ganzen Breite der Entschädigung zu überliefern, ist die Archivierung der kompletten Stammakten einschließlich der Neben- und Beiakten erforderlich.“

Die Lagerung der Akten im „Ullsteinhaus“ stellt nur eine vorübergehende Zwischenlösung bis zur endgültigen Archivierung und Übernahme durch das Landesarchiv Berlin dar. Sowohl aus Platzgründen als auch wegen der derzeit noch relativ starken Aktenbewegung, bedingt durch zahlreiche Amtshilfe- und Auskunftsuchen, dürfte sich auf absehbare Zeit eine Aktenübernahme durch das Landesarchiv Berlin verbieten; aus dem letztgenannten Grunde erscheint auch eine Mikroverfilmung im gegenwärtigen Zeitpunkt unzumutbar, zumal beispielsweise die Gerichte die vorhandenen Urkunden im Original benötigen.

Zu 5.:

Der Zusatz „Entschädigungsbehörde“ im Kopfbogen des LVWA bleibt erhalten; Überlegungen, diesen Zusatz zu streichen, sind verworfen worden. Organisatorische Veränderungen der Entschädigungsbehörde sind nicht geplant.

Zu 6.:

Ja.

Berlin, den 14. Dezember 1989

Pätzold  
Senator für Inneres

Eingegangen am 29. Dezember 1989

### Nr. 780 des Abgeordneten Hartwig Berger (AL) über Grasteppich auf Kohlehalden

Ich frage den Senat:

1. Gibt es Messungen über die Staubemissionen von Kohlehalden in Berlin?
2. Welches sind die Ergebnisse dieser Messungen?
3. Ist dem Senat das neue Verfahren der Sherman Company aus den USA bekannt, nach denen Kohlehalden mit einer Emulsion aus Stroh und Grassamen übersprüht werden und der sich bildende Grasteppich einen dauerhaften Schutz bietet?
4. Erwägt der Senat, dieses Verfahren auch in Berlin zur Anwendung zu bringen?  
Wenn nein, warum nicht?

Berlin, den 27. November 1989

Eingegangen am 5. Dezember 1989

### Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 780

Im Namen des Senats von Berlin  
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Es gibt keine Meßergebnisse über die Staubemissionen von Kohlehalden in Berlin. Jedoch ist dem Senat eine im Auftrag des Umweltbundesamtes angestellte Untersuchung des Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Vereins e. V. aus dem Jahre 1983 über „Emissionen diffuser Staubquellen, insbesondere Halden und Schüttgutanlagen, Teilvorhaben Kohlelager“ bekannt, die im Ruhrgebiet durchgeführt wurde. Die Verhältnisse, die dieser Untersuchung zugrunde lagen, sind dieselben wie bei der Kohlelagerung in Berlin.

Zu 2.:

Die genannte Untersuchung kommt zu dem auch für die hiesige Kohlelagerhaltung geltenden und durch die praktischen Erfahrungen bestätigten Ergebnis, daß sich bei einem **ruhenden** Lager meßtechnisch keine Emissionen nachweisen lassen.

Zu 3.:

Das Verfahren der Sherman Company ist dem Senat dem Prinzip nach bekannt. Es ist jedoch nicht primär zur Vermeidung von Staubemission bei Kohlehalden gedacht sondern zur Befestigung von verwehendem Material, wie z. B. Sanddünen oder zur Verhinderung von Auswaschungen, wie z. B. an steilen Böschungen.

Zu 4.:

Da eine Haldenbegrünung zwar nicht zur Vermeidung von Staubemissionen, wohl aber aus ökologischen und ästhetischen Gründen sinnvoll sein könnte, hat der Senat eine solche Maßnahme schon vor Jahren erwogen. Er hat letztlich deshalb davon

abgesehen, weil jede Wärmeisolierung der Haldenoberflächen die stets gegebene Gefahr einer Selbstentzündung verstärkt.

Aus Platzersparnisgründen werden in Berlin Kohlehalden möglichst hoch aufgeschüttet. Dies führt zu einem ungünstigeren Verhältnis von Haldenvolumen zur Haldenoberfläche. Nach einem dem Senat vorliegenden Gutachten über die Ursache von Schwelbränden steigt das Risiko der Selbstentzündung, je ungünstiger dieses Verhältnis ist.

Berlin, den 11. Januar 1990

Dr. Mitscherling  
Senator für Wirtschaft

Eingegangen am 18. Januar 1990

**Nr. 778  
des Abgeordneten Dr. Albert Statz (AL)  
über Teilnahme der Republik Südafrika  
an der „Internationalen Tourismusbörse“ 1990  
in Berlin**

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß die Republik Südafrika an der nächsten ITB im kommenden Jahr in Berlin teilnehmen wird?
2. Welche Konsequenzen zieht der Senat aus der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und AL, in der es bezüglich Südafrika heißt: „Der Senat wird sich a k t i v (Hervorhebung A. Statz) für den Boykott aller von der Stadt zu bestimmenden Beziehungen zum Apartheidsregime in Südafrika einsetzen“?
3. Was hat der Senat unternommen, um der Geschäftsleitung der AMK Berlin diesen politischen Willen der Koalitionspartner klarzulegen und die AMK zu entsprechendem Handeln zu veranlassen?
4. Wie steht heute der Regierende Bürgermeister zu seinen Äußerungen anläßlich der letzten ITB zur Teilnahme Südafrikas?
5. Wird er auch bei der nächsten ITB vor den Messehallen gegen die Teilnahme Südafrikas demonstrieren?
6. Wie bewertet der Senat die Proteste der Antipartheid-Bewegung und des DGB gegen die erneute Teilnahme Südafrikas an der ITB?
7. Was gedenkt der Senat zu tun, um die Teilnahme Südafrikas an der ITB 1990 noch zu verhindern und damit die politische Glaubwürdigkeit der Koalition an diesem Punkt wieder herzustellen?

Berlin, den 1. Dezember 1989

Eingegangen am 5. Dezember 1989

**Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 783**

Im Namen des Senats von Berlin  
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Zur Internationalen Tourismusbörse ITB Berlin 1990 hat sich der „South African Tourism Board“, Sitz Frankfurt, als Standmieter angemeldet. Er wird selbst am Stand vertreten sein und außerdem ca. 40 weitere Teilnehmer, wie regionale Reisebüros, Autovermieter, Hotels und Appartementsanbieter.

Zu 2.:

Aus dem zitierten Satz des Anlagenbandes zu den Ergebnissen der Koalitionsverhandlungen zwischen der SPD und der AL vom 6. März 1989 hat der Senat die Schlußfolgerung gezogen, alle bestehenden und rechtlich zulässigen Möglichkeiten zu nutzen, um die internationalen Bemühungen zur Achtung der südafrikanischen Apartheidspolitik zu unterstützen. Der Senat und gerade auch der Regierende Bürgermeister selbst haben im übrigen auch bereits in der Vergangenheit die südafrikanische Apartheidspolitik wiederholt entschieden verurteilt. Der Senat wird diese Haltung in konkreten Entscheidungen im Rahmen der Möglichkeiten des Landes Berlin konsequent durchsetzen.

Zu 3.:

Der AMK Berlin ist die Haltung des Senats zur Apartheidspolitik Südafrikas bekannt. Aus rechtlichen Gründen besteht jedoch keine Möglichkeit, südafrikanische Aussteller von der Teilnahme an der Messe ITB auszuschließen.

Die ITB wird nach der Gewerbeordnung behördlich als Messe festgesetzt. Damit besteht für alle Aussteller, die zum Teilnehmerkreis der Veranstaltung gehören, ein grundsätzlicher Anspruch auf Zulassung. Aus gewerbe- und kartellrechtlicher Sicht käme eine Versagung der Teilnahme nur aus sachlichen, d. h. messewirtschaftlichen bzw. allgemeinwirtschaftlichen Gründen in Frage.

Der Senat hat zu dieser Rechtsproblematik ein Gutachten in Auftrag gegeben, das Anfang Dezember 1989 vorgelegt worden ist und gegenwärtig ausgewertet wird.

Zu 4.:

Unverändert.

Zu 5.:

Der Regierende Bürgermeister wird sowohl bei der Eröffnung der ITB 1990 als auch beim anschließenden Rundgang seine Verurteilung der südafrikanischen Apartheidspolitik unmißverständlich zum Ausdruck bringen.

Zu 6. und 7.:

Der Senat begrüßt das Engagement von Berliner Bürgern gegen die menschenrechtswidrige Apartheidspolitik der Republik Südafrika. Allerdings steht es ihm nicht zu, die von diesen im einzelnen dazu aufgestellten Forderungen zu bewerten. In Übereinstimmung mit dem zu 3. Gesagten geht der Senat jedoch davon aus, daß Berliner Bürger weder von ihm noch von der AMK rechtswidriges Handeln verlangen wollen.

Der Senat kann keine Beeinträchtigung der Glaubwürdigkeit der ihn tragenden Koalition erkennen, da er sich in seinem Handeln an geltendes Recht hält, das zu verändern nicht in seiner Möglichkeit steht.

Berlin, den 19. Dezember 1989

Dr. Mitscherling  
Senator für Wirtschaft

Eingegangen am 10. Januar 1990

**Nr. 788  
des Abgeordneten Richard Miosga (REP)  
über Gastarbeiter als Asylbewerber  
aus der DDR und Ost-Berlin**

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß Gastarbeiter aus der „DDR“ und Ost-Berlin nach der Öffnung der Mauer am 9. November 1989 in Berlin Asyl beantragt haben?

2. Wenn ja, um welche und wie viele Staatsangehörige handelt es sich?
3. Sind unter diesen Asylbewerbern auch kommunale Abgeordnete bzw. sonstige Mandats- und Funktionsträger aus der „DDR“ und Ost-Berlin?

Berlin, den 7. Dezember 1989

Eingegangen am 8. Dezember 1989

#### Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 788

Im Namen des Senats von Berlin  
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Seit Öffnung der Mauer am 9. November 1989 bis zum 14. Dezember 1989 haben sich 685 Ausländer mit ständigem Wohnsitz in der DDR oder Ost-Berlin beim Landeseinwohneramt Berlin als Asylbewerber gemeldet. Die Ausländer kommen aus folgenden Herkunftsländern:

Vietnam	681
Kuba	3
VR China	1

Zu 3.:

Unter diesen Asylbewerbern befanden sich keine Mandats- oder Funktionsträger aus der DDR oder Ost-Berlin.

Berlin, den 20. Dezember 1989

Pätzold  
Senator für Inneres

Eingegangen am 15. Januar 1990

#### Nr. 789 des Abgeordneten Jürgen Lüttke (SPD) über Sportzentrum Jülicher Straße

Ich frage den Senat:

1. Seit wann ist dem Senat die Absicht des Bezirksamtes Wedding von Berlin bekannt, auf dem Grundstück Jülicher Straße 14-19 / Ecke Behmstraße 27-33 eine Sporthalle errichten zu lassen und in welchem Stadium der Bearbeitung befindet sich der Vorgang beim Senat gemäß § 11 Abs. 1 des Berliner Ausführungsgesetzes zum Baugesetzbuch (AGBauGB)?
2. Wie beurteilt der Senat dieses für den Weddinger Vereins- und Breitensport auf Grund der gegebenen Unterversorgung an gedeckten Sportanlagen wichtigen Bauvorhabens aus städtebaulicher Sicht?
3. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, auf der Grundlage eines bereits vorliegenden städtebaulichen Rahmengautes unter Einbeziehung der geplanten Sportanlagen sowie der vorhandenen Bebauung, den Bereich der Kreuzung Behm-/Jülicher-/Beliermannstraße, im weiteren Verlauf beiderseits der Behmstraße bis zum S-Bahnhof Gesundbrunnen, städtebaulich und verkehrstechnisch zügig weiterzuentwickeln?

Berlin, den 5. Dezember 1989

Eingegangen am 8. Dezember 1989

#### Antwort (Zwischenbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 789

Im Namen des Senats von Berlin  
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Vorgang – Sportzentrum Jülicher Straße – ist bei SenBauWohn – III A 5 – seit dem 9. August 1989 bekannt. Ein positives Schreiben zu dem Vorhaben an den Bezirk Wedding ist in Vorbereitung.

Zu 2.:

Des Vorhaben wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Es liegt nach den Ausweisungen des Baunutzungsplanes im Nichtbaugebiet und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist das Projekt als Wohnfolgeeinrichtung zulässig, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Zu 3.:

Wegen notwendiger Abstimmungen mit anderen Verwaltungen wird hierzu um Fristverlängerung bis zum 16. Februar 1990 gebeten.

Berlin, den 29. Dezember 1989

Pätzold  
Senator  
für den Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 9. Januar 1990

#### Nr. 799 des Abgeordneten Michael Cramer (AL) über Tempo 30-Zone in Ruhleben

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat die Forderung nach einer Tempo 30-Zone in Ruhleben der Interessengemeinschaft der Eigenheimsiedlung Ruhleben e. V. bekannt?
2. Wann wird der Senat die Forderung dieser Interessengemeinschaft nach einer Tempo 30 km/h-Zone im gesamten Siedlungsgebiet zum Schutze der Kinder und Senioren vor unverantwortlichen Rasern auf den Straßen der Siedlung erfüllen bzw. wenn nein, warum sieht sich der Senat nicht in der Lage, dieser Forderung zu entsprechen?

Berlin, den 6. Dezember 1989

Eingegangen am 11. Dezember 1989

#### Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 799

Im Namen des Senats von Berlin  
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja, dem Polizeipräsidenten in Berlin liegt eine derartige Forderung der Interessengemeinschaft der Eigenheimsiedlung Ruhleben e. V. vor.

Zu 2.:

Der Senat beabsichtigt, in der Mehrzahl der Wohngebiete der Stadt, auch für das Gebiet der Eigenheimsiedlung Ruhleben e. V., kurzfristig eine zonenwirksame Geschwindigkeitsbegrenzung auf

30 km/h anzuordnen. Entsprechende Abstimmungsgespräche mit den Bezirken, der Straßenverkehrsbehörde und der BVG sollen noch im Januar 1990 abgeschlossen werden, so daß auch im Falle der Siedlung Ruhleben mit einer zügigen Umsetzung dieses Konzeptes gerechnet werden kann. Dies wurde Ende November 1989 einem Vorstandsmitglied der Interessengemeinschaft mitgeteilt.

Die in der Frage unterstellten Gefährdungen von Kindern und Senioren durch unverantwortliche Raser im gesamten Siedlungsgebiet können nach polizeilichen Erkenntnisstand nicht bestätigt werden.

Berlin, den 29. Dezember 1989

Pätzold  
Senator  
für den Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 18. Januar 1990

### Nr. 801 des Abgeordneten Albert Eckert (AL) über Insassen/innen-Vertretungen in den Haftanstalten

Ich frage den Senat:

1. a) Teilt der Senat die Auffassung, daß den demokratisch legitimierten Vertretungsorganen der Gefangenen, den Insassen/innen-Vertretungen, mindestens die ihnen nach dem Strafvollzugsgesetz eindeutig zukommende Beachtung zuteil werden muß und deshalb eine deutliche Abkehr von der Ver- und Behinderungspolitik des Vorgängersensats erforderlich ist?
- b) Falls ja, was hat der neue Senat bereits unternommen und was gedenkt er zu tun?
2. Welche besonderen Einrichtungen zur Selbstorganisation ausländischer Gefangener gibt es oder sollen aufgebaut werden?
3. a) Wird der Senat sicherstellen, daß endlich die Insassen/innen-Vertretungen einzelner Teilanstalten sich ungehindert regelmäßig in einem eigenen Raum treffen können und Gesamtinsassen/innen-Vertretungen bilden können?
- b) Teilt der Senat die Ansicht, daß zur Erfüllung der Vertretungsaufgaben der Insassen/innen-Vertretungen ein landesweiter Kontakt und Zusammenschluß mit monatlichen Treffen der Insassen/innen-Vertretungen der einzelnen Anstalten sinnvoll und notwendig ist? - Falls nein, warum nicht?
- c) Sollten nicht auch Insassen/innen-Vertretungen für den Kontakt untereinander und mit Behörden den Dienstpostweg benutzen dürfen?
- d) Teilt der Senat die Ansicht, daß allen Insassen/innen-Vertretungen ein eigenes Öffentlichkeitsrecht zukommt, sie sich jederzeit unzensuriert an die Öffentlichkeit wenden und zu Pressekonferenzen einladen können?  
Falls nein, warum nicht?
4. a) Weshalb dürfen Insassen/innen-Vertretungen entgegen den von der Justizsenatorin bei ihrem Anstaltsbesuch in Tegel gemachten Versprechungen nicht an den sogenannten „Organisationskonferenzen“ teilnehmen?
- b) Gedenkt der Senat gegebenenfalls auf andere Weise Insassen/innen-Vertretungen an der von der Koalition vereinbarten Justizvollzugsreform zu beteiligen?
5. In welcher Weise gedenkt der Senat die von AL und SPD im Haushalt 1990 vorgesehenen 10 000 DM für Insassen/innen-Vertretungen zu verteilen?

6. a) Teilt der Senat die Auffassung, daß Behinderungen der Vorbereitung der Wahl von Insassen/innen-Vertretungen nicht hinzunehmen sind, sondern solche Vorbereitungen in allen Vollzugsbereichen grundsätzlich nach Kräften zu fördern sind?
- b) Welche Möglichkeiten sieht der Senat, um auch in Anstalten, in denen oft die Hälfte der Belegung rasch wechselt, funktionsfähige Selbstorganisations- und Vertretungsstrukturen aufrechterhalten zu können?
- c) Teilt der Senat die Auffassung, daß die Verlegung (auch schon deren Androhung!) einzelner Gefangener zur Behinderung der Wahl oder der Arbeit von Insassen/innen-Vertretungen rechtswidrig und undemokratisch ist?
7. a) Ist dem Senat bekannt, daß in der Teilanstalt 2 der JVA Moabit etwa 250 von ca. 300 Gefangenen durch Unterschrift ihren Willen bekundet haben, dort eine Insassenvertretung zu gründen?
- b) Ist dem Senat ferner bekannt, daß der zuständige Teilanstaltsleiter die Bildung einer Insassenvertretung anfangs wegen angeblich mangelndem Interesse der Gefangenen (!) ablehnte und sie dann später von der Umstrukturierung der Teilanstalt 2 in einen Wohngruppenvollzug abhängig machte (wobei völlig unklar blieb, wann das geschehen soll)?
- c) Teilt der Senat die Auffassung, daß Teilanstaltsleitern solche Flexibilität und Phantasie in der Argumentationsweise in anderen Bereichen besser anstünde? Wie sonst bewertet der Senat diese Behinderung der Bildung einer Insassenvertretung?

Berlin, den 6. Dezember 1989

Eingegangen am 11. Dezember 1989

#### Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 801

Im Namen des Senats von Berlin  
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Senat ist der Auffassung, daß die Gefangenenmitverantwortung im Sinne des § 160 Strafvollzugsgesetz ein wichtiges Element der Vollzugsgestaltung darstellt.

Ziel der Gefangenenmitverantwortung soll es sein, das Verantwortungsbewußtsein der Gefangenen gegenüber anderen und die Bereitschaft zu positiver Mitarbeiter im Vollzug sowie eine Erreichung des Vollzugszieles anzuregen und zu fördern. Die Durchführung der Mitverantwortung soll auch dazu beitragen, das gegenseitige Verständnis zwischen Gefangenen, freiwilligen Mitarbeitern und Justizvollzugsbediensteten zu stärken.

In letzter Zeit hat es nicht unerhebliche Bemühungen gegeben, auch dort, wo bisher keine Insassen-Vertretungen bestanden, die Konstituierung solcher Gremien zu fördern.

Derzeit werden die bestehenden Rahmenrichtlinien zu § 160 Strafvollzugsgesetz überarbeitet. Die neu gestalteten Ausführungsvorschriften, die den Anstalten zu einer abschließenden Stellungnahme vorliegen, dienen u. a. dem Zweck, die Arbeit der Insassenvertretungen zu fördern und zu effektivieren.

Im übrigen sei beispielhaft für den hohen Stellenwert, den der Senat der Arbeit der Insassen-Vertretungen beimißt, darauf hingewiesen, daß im Jahre 1989 erstmals den Insassen-Vertretungen der JVA Tegel Gelegenheit gegeben wurde, im Rahmen einer Pressekonferenz der Öffentlichkeit ihre Vorstellungen darzulegen.

Des Weiteren wurden die Insassen-Vertretungen um Stellungnahme zu der beabsichtigten Neufassung der Ausführungsvorschriften zu §§ 10, 11, 13, 35 und 36 sowie § 160 Strafvollzugsgesetz gebeten.

Die nunmehr vorliegenden Stellungnahmen spielen bei der Erarbeitung der vorbezeichneten Ausführungsvorschriften eine wichtige Rolle.

Auch in Zukunft wird der Senat bestrebt sein, alle Bemühungen, die auf die Verbesserung der Arbeit der Insassen-Vertretungen gerichtet sind, zu fördern und zu unterstützen.

Zu 2.:

Es ist nicht daran gedacht, Einrichtungen zur Selbstorganisation ausländischer Gefangener einzurichten. Derartige Einrichtungen würden die bereits vorhandene Gefahr der Ghettoisierung ausländischer Gefangener noch vergrößern.

Sinnvoller erscheint es, ausländischen Gefangenen die Möglichkeit zu geben, in den bestehenden Insassen-Vertretungen mitzuarbeiten und die spezifischen Interessen dieser Gefangenen-gruppe dort einzubringen.

In der Teilanstalt III der JVA Tegel arbeitet ein ausländischer Gefangener in der dortigen Insassenvertretung mit. Sein Arbeitsschwerpunkt ist die Wahrnehmung der Interessen der dortigen ausländischen Gefangenen. Die Insassen-Vertreter aller Teilanstalten der JVA Tegel haben im übrigen einen Gefangenen als Ausländersprecher bestimmt.

Zu 3.:

Es ist sichergestellt, daß sich die Insassenvertretungen in Räumen der Anstalt treffen können.

Es ist nicht daran gedacht, jeder Insassen-Vertretung einen eigenen Raum zuzuordnen, der von der Insassenvertretung ausschließlich genutzt werden kann. Dies hat sowohl organisatorische als auch Kapazitätsgründe.

Gegen die Bildung von Gesamtinsassenvertretungen bestehen keine Bedenken. Insbesondere in der JVA Tegel tagen die Insassenvertreter der einzelnen Teilanstalten bereits seit geraumer Zeit gemeinsam, wobei in der Vergangenheit jeweils die Genehmigung des Anstaltsleiters erforderlich war. Dieses Genehmigungserfordernis wird in Zukunft wegfallen.

Der Senat ist nicht der Auffassung, daß zur Erfüllung der Aufgaben der Insassen-Vertretungen ein landesweiter Kontakt der verschiedenen Insassen-Vertretungen erforderlich ist. Gegen ein „Länderparlament“ der Gefangeneninsassen-Vertretungen spricht, daß die Tagung eines solchen Gremiums nur nach sehr komplizierten organisatorischen Vorbereitungen möglich wäre, im übrigen bleibt es den bisherigen Insassen-Vertretungen unbenommen, sich auch zu Themen zu äußern, die über den Bereich der jeweiligen Anstalt hinausgehen, wie dies bereits bei der Frage der Neufassung der Ausführungsvorschriften geschehen ist.

Die Benutzung des Postfachverkehrs der Behörden des Landes Berlin durch Insassen bzw. Insassen-Vertretungen ist rechtlich nicht möglich.

Der Senat ist grundsätzlich der Auffassung, daß den Insassen-Vertretungen in geeigneten Fällen die Gelegenheit gegeben werden soll, sich an die Öffentlichkeit zu wenden. Dies ist auch in der Vergangenheit bereits geschehen. Auch in Zukunft wird es den Insassen-Vertretungen im Einzelfall ermöglicht werden, der interessierten Öffentlichkeit ihre Sichtweise der Probleme der Strafvollzuges darzustellen.

Zu 4.:

Die Organisationskonferenzen sind von ihrer Aufgabenstellung her Dienstbesprechungen von Bediensteten der Anstalten. Eine regelmäßige Teilnahme von Insassen kommt deshalb nicht in Betracht. Den Konferenzen ist nahegelegt worden, die Insassen-Vertretungen anzuhören. Dies ist überwiegend bereits geschehen.

Wie bereits oben dargelegt, haben die Insassen-Vertretungen zu den zentralen Fragen der Neugestaltung der Ausführungsvorschriften zu den §§ 10, 11, 13, 35 und 36 sowie § 160 Strafvollzugsgesetz Stellungnahmen abgegeben. Auch im übrigen werden die vielfältigen Anregungen der Insassen-Vertretungen in den gegenwärtigen Diskussionsprozeß einbezogen.

Zu 5.:

Derzeit wird geprüft, in welcher Weise die im Haushalt 1990 für die Arbeit der Insassen-Vertretungen zur Verfügung gestellten

Mittel verwandt werden sollen. In Kürze werden die Anstalten gebeten werden, ihre diesbezüglichen Vorstellungen zu entwickeln.

Zu 6.:

Der Senat ist der Auffassung, daß Wahlen zur Einrichtung von Insassen-Vertretungen in den verschiedenen Vollzugsbereichen zu fördern sind und hat in vielen Fällen auch diesbezügliche Initiativen ergriffen.

In Vollzugsbereichen, in denen die Gefangenen nur einen relativ kurzen Teil ihrer Inhaftierungszeit verbringen, begegnet die Einrichtung von Insassen-Vertretungen naturgemäß besonderen Schwierigkeiten. Der Senat ist bemüht, auch in derartigen Bereichen Insassen-Vertretungen einzurichten. Da derzeit insoweit noch keine umfassenden Erfahrungen vorliegen, kann noch nicht abschließend beurteilt werden, ob die Einrichtung von Insassen-vertretungen in derartigen Vollzugsbereichen überhaupt realisierbar ist.

Der Senat ist der Auffassung, daß die Verlegung bzw. die Androhung der Verlegung einzelner Gefangener zur Behinderung der Wahl oder der Arbeit von Insassen-Vertretungen rechtswidrig und undemokratisch ist. Ein solcher Fall ist dem Senat allerdings nicht bekannt.

Zu 7.:

In der Teilanstalt II der JVA Moabit werden derzeit die für die Wahl einer Insassen-Vertretung erforderlichen Maßnahmen getroffen. Nachdem sich der Leiter dieser Teilanstalt anfangs gegen die Bildung einer Insassen-Vertretung ausgesprochen hatte, wurde nach erneuter Prüfung des von den Gefangenen vorgebrachten Anliegens der Gründung einer Insassen-Vertretung zugestimmt. Grund für die zunächst ablehnende Haltung war die in dieser Teilanstalt besonders hohe Fluktuation der Insassen. Es bleibt zu hoffen, daß dieser Umstand einer kontinuierlichen Arbeit der Insassen-Vertretung nicht entgegensteht.

Berlin, den 27. Dezember 1989

Prof. Dr. Jutta Limbach  
Senatorin für Justiz

Eingegangen am 29. Dezember 1989

## Nr. 802 des Abgeordneten Carsten Pagel (REP) über Reisefreiheit für Beamte

Ich frage den Senat:

Ist der Senat flexibel genug, die aus den Zeiten des kalten Krieges stammenden Anweisungen zur Einreise in den „kommunistischen Machtbereich“ für Beamte zeitgleich mit der neuen Reisefreiheit zum 1. Januar 1990 zu vereinfachen?

Berlin, den 11. Dezember 1989

Eingegangen am 14. Dezember 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 802

Im Namen des Senats von Berlin  
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Im Hinblick auf die politische Entwicklung in den europäischen Staaten des früheren kommunistischen Machtbereichs wird der Senat die bisher noch für Dienstkräfte des Landes Berlin bestehenden Aufenthaltsbeschränkungen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Bedrohung durch gegnerische Nachrichtendienste neu regeln.

Es sollen in erheblichem Umfang bisher bestehende Anzeigepflichten für Aufenthalte im kommunistischen Machtbereich (insbesondere beim Polizeipräsidenten) entfallen sowie begrenzt Dienstkräfte von Aufenthaltsverboten befreit werden (insbesondere beim Polizeilichen Staatsschutz). Aufenthaltsverbote sollen zukünftig nur noch für Dienstkräfte des Verfassungsschutzes und beim Polizeilichen Staatsschutz - Dir VB c S 1 - bestehen; auch für diesen Personenkreis sollen zukünftig in begründeten Fällen davon Ausnahmen möglich sein.

Berlin, den 5. Januar 1990

Pätzold  
Senator für Inneres

Eingegangen am 18. Januar 1990

**Nr. 809**  
**des Abgeordneten Wolfgang Maerz (SPD)**  
**über private Abzeichen an der Dienstkleidung**  
**von Polizeibeamten**

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Polizeipräsidenten in Berlin bekannt, daß einzelne Polizeibeamte an ihrer Dienstkrawatte ein Abzeichen als Anstecknadel tragen, das die Form einer Handfessel hat?
2. Symbolisiert diese Anstecknadel die Zugehörigkeit zu einer Organisation und wenn ja, zu welcher?
3. Ist das Tragen derartiger oder anderer ähnlicher privater Abzeichen mit der Dienstkleidungsordnung vereinbar und wenn nicht, was gedenkt der Senat dagegen zu unternehmen?

Berlin, den 14. Dezember 1989

Eingegangen am 18. Dezember 1989

**Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 809**

Im Namen des Senats von Berlin  
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Der Polizeipräsident hat mitgeteilt, daß ihm nicht bekannt sei, daß Anstecknadeln der von Ihnen geschilderten Art an Dienstkrawatten von Polizeibeamten getragen werden.

Zu 3.:

Das Tragen von Orden, Ehrenzeichen und Sportabzeichen an der Dienstkleidung der Polizei ist durch Erlaß SenInn III B 311 - 0320/09 - vom 22. Mai 1986 geregelt. Die engen Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift lassen das Tragen der von Ihnen beschriebenen oder ähnlichen Abzeichen nicht zu.

Zuwiderhandlungen werden im Rahmen der Dienstaufsicht geahndet.

Berlin, den 3. Januar 1990

Pätzold  
Senator für Inneres

Eingegangen am 9. Januar 1990

**Nr. 813**  
**des Abgeordneten Otto-Wilhelm Pöppelmeier (CDU)**  
**über Schadensersatzleistungen**  
**für Demonstrationsschäden**

Ich frage den Senat:

1. a) In wie vielen Fällen mit welchen Summen wurden die durch die Ausschreitungen am 1./2. Mai 1989 in Kreuzberg, am gleichen Tage in Neukölln und durch die Ausschreitungen vom 7./8. April 1989 am Kottbusser Damm geschädigten Gewerbetreibenden entschädigt?  
b) In wie vielen Fällen wurden Schadensersatzleistungen ganz oder teilweise abgelehnt, und welche Summen lagen den Forderungen zugrunde?
2. Trifft es zu, daß die Senatsverwaltung für Finanzen zum Beispiel den Ersatz für eingeworfene Schaufensterscheiben, deren Zerstörung am 7./8. April 1989 unter dem Betreff „Schwerer Landfriedensbruch“ zu Ermittlungen bei der „Direktion Spezialaufgaben der Verbrechensbekämpfung“ führte, mit dem Hinweis ablehnt, der Schaden sei nicht durch eine unfriedlich verlaufene Demonstration entstanden - was im Billigkeitswege zu einem Ersatz aus öffentlichen Mitteln geführt hätte -, sondern „durch Vandalismus - möglicherweise durch politisch motivierte Straftäter“?
3. Wodurch unterscheidet sich nach Auffassung des Senats eine unfriedlich verlaufene, gewalttätige Demonstration von möglicherweise politisch motiviertem Vandalismus, und wird mit dieser willkürlichen Unterscheidung die Intention des Schadensersatzes aus Öffentlichen Mitteln nicht unterlaufen?
4. a) Welche rechtliche Qualität haben angesichts der zu 3. erfragten Unterscheidung nach Auffassung des Senats die Bestimmungen im Siebenten Abschnitt des Strafgesetzbuches?  
b) Nach welchen Bestimmungen wird Vandalismus - auch durch politisch motivierte Straftäter - bestraft?  
c) Nach welcher rot-grünen Intention/politischen Vorgabe erfüllen politisch motivierte Straftaten nicht mehr den Tatbestand des Landfriedensbruches, obwohl die Polizei im konkreten Fall selbst in diese Richtung ermittelte (vgl. Frage 2.), und ist demzufolge davon auszugehen, daß derartige Ausschreitungen in Zukunft in Berlin nur noch als politisch-motiviertes Halbstarkentum, somit als straffrei und damit auch ohne Haftungsfolgen bewertet werden?
5. Wodurch unterscheiden sich die unter 1. angesprochenen Ausschreitungen voneinander, und nach welchen konkreten Kriterien unterscheidet der Senat (Anzahl der Täter, Art der Tatbegehung, Auswirkungen auf die geschädigten Gewerbetreibenden, Art und Gewerbe der Geschädigten, Schadenssumme, Auswirkungen auf die öffentliche Meinung)?

Berlin, den 11. Dezember 1989

Eingegangen am 19. Dezember 1989

**Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 813**

Im Namen des Senats von Berlin  
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. a):

Gewerbetreibende, die durch die Ausschreitungen vom 1./2. Mai 1989 in Kreuzberg und Neukölln geschädigt wurden, erhielten bisher in 90 Fällen Billigkeitsentschädigungen in Höhe von insgesamt 685 103,02 DM.

Im Zusammenhang mit Ausschreitungen vom 7./8. April 1989 am Kottbusser Damm wurden keine Billigkeitszahlungen erbracht.

Zu 1. b):

Wegen der Ausschreitungen am 1./2. Mai 1989 in Kreuzberg und Neukölln haben insgesamt 316 Geschädigte Forderungen in Höhe von insgesamt 1 267 478,95 DM angemeldet. Hiervon betreffen 121 Fälle Gewerbetreibende, die Forderungen in Höhe von insgesamt 967 582,88 DM erhoben haben.

Die Gewährung einer Billigkeitsentschädigung wurde bisher in 20 Fällen, darunter 4 Gewerbetreibende, abgelehnt. Noch nicht endgültig entschieden werden konnte in 92 Fällen, bei denen es sich in 27 Fällen um Gewerbetreibende handelt.

Wegen Ausschreitungen vom 7./8. April 1989 am Kottbusser Damm haben 2 Filialbetriebe eines Handelsunternehmens Entschädigungsforderungen in Höhe von insgesamt 40 334,80 DM angemeldet. Die Gewährung einer Billigkeitsentschädigung wurde insoweit abgelehnt.

Zu 2.:

Ja.

Zu 3.:

Die bestehende Regelung ermöglicht eine großzügige Entschädigungspraxis in Form von Billigkeitszahlungen für Sachschäden, die im Zusammenhang mit unfriedlichen Demonstrationen verursacht wurden. Als tatbestandsmäßig wird insoweit jede Versammlung von Menschen zum Zwecke des politischen Meinungskampfes angesehen, die einen gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf nimmt. Keine Demonstration im Sinne dieser weiten Auslegung stellt hingegen eine Zusammenrottung zum Zwecke mutwilliger Zerstörungshandlungen (Vandalismus) - wie am 7./8. April 1989 - dar, auch wenn sie politisch motiviert sein sollte. Diese sachgerechte, keineswegs willkürliche Unterscheidung entspricht der Intention der bestehenden Regelung.

Zu 4. a):

Die Bestimmungen im Siebten Abschnitt des Strafgesetzbuches sind für die zu 3. dargelegte Unterscheidung und die zu treffende Billigkeitsentscheidung rechtlich irrelevant.

Zu 4. b):

Die Entscheidung, nach welchen Bestimmungen Vandalismus bestraft wird, ist der Strafgerichtsbarkeit überantwortet.

Zu 4. c):

Derartige politische Vorgaben existieren nicht. Im übrigen wird auf die Antwort zu 4. b) verwiesen.

Zu 5.:

Die Ausschreitungen vom 1./2. Mai 1989 ereigneten sich während und im Anschluß an die angemeldete „Revolutionäre 1. Mai-Demo“ im Bereich Kreuzberg und Neukölln. Aus dem auf ca. 7 000 Personen angewachsenen Aufzug wurden aus einem sogenannten schwarzen Block von etwa 500 Personen, davon ca. 150 Vermummte, erhebliche Gewalttätigkeiten wie Steinwürfe, Zerstören von Fensterscheiben, Plünderungen sowie Brandstiftungen begangen. Nach Kundgebungsende, gegen 16.20 Uhr, setzten sich diese Gewalttätigkeiten, an denen bis zu 2 000 Personen beteiligt waren und die in Teilbereichen das Ausmaß der inneren Unruhe erreichten, bis nach Mitternacht fort.

Bei den Ausschreitungen am 8. April 1989 am Kottbusser Damm hingegen handelte es sich um eine ca. 7-minütige Blitzaktion von ca. 50 Personen, die Schaufensterscheiben von Einzelhandelsgeschäften, Spielhallen etc. einschlugen, ohne daß insoweit ein Zusammenhang mit einer Demonstration bestand. Diese Gewalttätigkeiten sind nicht als innere Unruhe zu bewerten, so daß sich etwaige Versicherer ihrer Regulierungspflicht nicht unter Hinweis auf diesen Ausschlußtatbestand entziehen können.

Art und Gewerbe der Geschädigten, Schadenssumme, Auswirkungen auf die öffentliche Meinung stellen für den Senat keine Unterscheidungskriterien dar.

Berlin, den 29. Dezember 1989

Dr. Meisner  
Senator für Finanzen

Eingegangen am 5. Januar 1990

**Nr. 814  
des Abgeordneten Jürgen Adler (CDU)  
über Ämterpatronage  
bei der Senatsverwaltung für Inneres  
hier: in der Abteilung AV**

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß der Senat beabsichtigt, entgegen der Entscheidung des Verwaltungsgerichts vom 25. August 1989 die Leitung der Abteilung AV bei der Senatsverwaltung für Inneres endgültig zu besetzen?
2. Warum duldet es der Regierende Bürgermeister, daß sein Verfassungssenator ein ausdrückliches Verbot des Verwaltungsgerichts Berlin mißachtet und sich damit verfassungswidrig verhält?
3. Ist zum Zwecke dieser außergewöhnlichen, dem Verbot des Verfassungsgerichts Berlin zuwiderlaufenden Stellenbesetzung die AV-Leiterstelle von der Besoldungsgruppe B 3 nach Besoldungsgruppe B 2 manipulativ abgewertet worden?
4. a) Warum ist beabsichtigt, den ausgewählten Bewerber (SPD-Mitglied) per Sprungbeförderung sofort von Besoldungsgruppe A 15 nach Besoldungsgruppe B 2 zu befördern?  
b) Mit welcher Begründung und zu welcher Sitzung wird die Ausnahmegenehmigung zu dieser Sprungbeförderung bei dem Landespersonalausschuß Berlin beantragt?
5. Wann gedenkt der Senat die Stellenabwertung von Besoldungsgruppe B 3 nach Besoldungsgruppe B 2 wieder rückgängig zu machen, um einem verdienten SPD-Parteimitglied auch diese Beförderung zu ermöglichen und damit die Mißachtung der verwaltungsrechtlichen Entscheidung vom 25. August 1989 nochmals zu unterstreichen?

Berlin, den 11. Dezember 1989

Eingegangen am 19. Dezember 1989

**Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 814**

Im Namen des Senats von Berlin  
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 3.:

Das Abgeordnetenhaus hat bei den Haushaltsberatungen auf Grund des einstimmigen Beschlusses des Hauptausschusses vom 20. September 1989 eine Änderung der Bewertung der Stelle des Leiters der Abteilung AV in der Innenverwaltung von BesGr. B 3 nach BesGr. B 2 beschlossen.

Die daraufhin notwendige Ausschreibung und Besetzung der Stelle ist inzwischen abgeschlossen worden.

Der Senat hat bei diesem Verfahren keine Entscheidung des Verwaltungsgerichts mißachtet, da das anhängige Streitverfahren die Besetzung der nach BesGr. B 3 bewerteten Stelle zum Gegenstand hat, diese jedoch durch den Parlamentsbeschluß nicht mehr zur Verfügung steht.

Zu 4.:

Auch wenn der jetzige Senat - im Gegensatz zum vorherigen - Auskünfte so weit wie möglich geben will, müssen sie in einer Personalangelegenheit auf folgendes begrenzt bleiben:

Der ausgewählte Bewerber für die Stelle des Leiters der Abteilung AV hat in seinem beruflichen Werdegang herausragende Qualifikationen auf dem Gebiet des Personalwesens und der Organisation erworben, die gerade auch von früheren Senatoren anerkannt worden sind. Er ist langjährig mit hervorragendem Erfolg als verantwortliche Leitungskraft in diesen Aufgabenbereichen tätig gewesen; mehrere Jahre davon war er Vertreter des früheren AV-Leiters der Innenverwaltung.

Die derartig außergewöhnlichen Qualifikationen lassen den Antrag auf Sprungbeförderung zu.

Im übrigen wäre es unverständlich, wenn gerade dieser Bewerber schlechter behandelt werden sollte als sein Vorgänger, der als persönlicher Referent des früheren Senators für die Funktion des Leiters der Abteilung AV ausgewählt und innerhalb eines Jahres von BesGr. A 5 nach BesGr. B 3 befördert wurde.

Zu 5.:

Die unterstellten Überlegungen gibt es beim Senat nicht.

Berlin, den 27. Dezember 1989

Pätzold  
Senator für Inneres

Eingegangen am 29. Dezember 1989

**Nr. 816  
des Abgeordneten Hubert Vogt (CDU)  
über Forderung nach Öffnung des „Entenschnabels“**

Ich frage den Senat:

Wird sich der Senat mit Nachdruck dafür einsetzen, daß die Öffnung der Mauer im Bereich Berliner Straße (Hermsdorf) - Oranienburger Chaussee (Frohnau) baldmöglichst verwirklicht und eine dringend benötigte innerörtliche Straßenverbindung durch Wiederherstellung der B 96 erreicht wird?

Berlin, den 11. Dezember 1989

Eingegangen am 19. Dezember 1989

**Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 816**

Im Namen des Senats von Berlin  
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Ja.

Berlin, den 15. Januar 1990

Wagner  
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 18. Januar 1989

**Nr. 818  
des Abgeordneten Jürgen Adler (CDU)  
über Jugend-Arrest-Anstalt**

Ich frage den Senat:

Trifft es zu, daß seitens der Abteilung V beim Senator für Justiz die Absicht bestand bzw. besteht, die Jugend-Arrest-Anstalt aufzulösen, und gegebenenfalls auf Grund welcher Konzeption soll dies geschehen?

Berlin, den 12. Dezember 1989

Eingegangen am 19. Dezember 1989

**Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 818**

Im Namen des Senats von Berlin  
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Nein.

Im Rahmen der Planungen zur Reform des Berliner Justizvollzuges wurde und wird allerdings auch der Frage nachgegangen, ob das derzeit für den Vollzug von Jugendarrest genutzte Gebäude für andere Vollzugsarten besser geeignet sein und Jugendarrest qualitativ besser an einem anderen Standort vollzogen werden könnte.

Berlin, den 29. Dezember 1989

Prof. Dr. Jutta Limbach  
Senatorin für Justiz

Eingegangen am 10. Januar 1990

**Nr. 820  
des Abgeordneten Edmund Wronski (CDU)  
über Rechtsgutachten der Senatsverwaltung für  
Umweltschutz zum Stromlieferungsvertrag**

Ich frage den Senat:

Warum hat sich die Senatorin für Stadtentwicklung und Umweltschutz nicht wie der Senator für Wirtschaft eines unabhängigen Gutachters zur Bewertung des Stromlieferungsvertrages bedient?

Berlin, den 15. Dezember 1989

Eingegangen am 19. Dezember 1989

**Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 820**

Im Namen des Senats von Berlin  
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Die Senatorin für Stadtentwicklung und Umweltschutz hat sich ebenso wie der Senator für Wirtschaft eines unabhängigen Gutachters zur Bewertung des Stromlieferungsvertrages bedient.

Berlin, den 3. Januar 1990

Meisner  
Senator  
für die Senatorin für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 16. Januar 1990

**Nr. 821**  
**des Abgeordneten Reinhard Führer (CDU)**  
**über Erhalt von Kleingärten**

Ich frage den Senat:

1. Treffen Informationen zu, daß die Kleingartenkolonie der Eisenbahn-Landwirtschaft, Unterbezirk Schöneberg, am Karl-Fischer-Weg in Berlin-Steglitz, die im Flächennutzungsplan 84 als Kleingartengelände ausgewiesen ist, der Wohnbebauung zugeführt werden soll, und wie vereinbart sich dies gegebenenfalls mit den von Senatsseite gemachten Aussagen, Kleingärten in ihrem Bestand zu sichern?
2. Ist der Senat bereit, kleingärtnerisch genutztes Gelände grundsätzlich im Bestand zu erhalten?

Berlin, den 15. Dezember 1989

Eingegangen am 19. Dezember 1989

**Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 821**

Im Namen des Senats von Berlin  
 beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Das in der Kleinen Anfrage angesprochene Kleingartengelände ist im Flächennutzungsplan nicht als Kleingartengelände dargestellt. Im FNP ist ein Grünzug in symbolischer Breite enthalten (siehe Erläuterungsbericht zum FNP Seite 21, 4. Absatz).

Im Rahmen der Erarbeitung des Stadtentwicklungsplans Wohnen hat SenStadtUm ein Gutachten zur Intensivierung von Wohnen an S-Bahn-Stationen zwischen Lichterfelde-Ost und Südende in Auftrag gegeben. Dabei ist der im FNP dargestellte Grünzug zu berücksichtigen, wobei Kleingartenparzellen Bestandteil eines Grünzuges sein können. Ergebnisse werden Anfang 1990 vorliegen.

Zu 2.:

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz hat die Änderung des FNP zur verstärkten Sicherung bestehender Freiflächen (Grünflächen) beschlossen. Das Ziel ist die möglichst weitgehende Sicherung bestehender Freiflächen mit ihren heutigen Nutzungen insbesondere von Flächen auf Kleingärten und Feldern. Für diese Flächen werden somit die Planungsziele einer erneuten Prüfung unterzogen. Dies betrifft sowohl die stärkere Gewichtung ökologischer Ziele als auch die veränderten Flächenansprüche aus der politischen Situation.

Berlin, den 29. Dezember 1989

Meisner

Senator

für die Senatorin für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 8. Januar 1990

**Nr. 822**  
**der Abgeordneten Barbara Saß-Viehweger (CDU)**  
**über leere Versprechungen des Innensensors Pätzold**  
**beim Wegfall von Statistiken**

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß der Abschlußbericht der Enquete-Kommission des Abgeordnetenhauses von Berlin zur Verwaltungsreform u. a. folgende Feststellung getroffen hat:

„Die Verwaltung erstellt mit erheblichem Aufwand eine große Zahl von Statistiken, insbesondere auch solche, die ihr nicht gesetzlich auferlegt sind. Statistiken für die Verwaltung werden nur dann nicht zum Selbstzweck, wenn die Daten in ihrer Ausfächerung und Regelmäßigkeit auch tatsächlich gebraucht und herangezogen werden und jede Vorlage neuer Werte mit dem Zwang zu konkreter Schlußfolgerung und Anpassung verbunden ist.

Nach diesen Kriterien wird ein beträchtlicher Teil der bisher geführten Statistiken entfallen können.“?

2. Trifft es zu, daß sich der seinerzeitige SPD-Abgeordnete und derzeitige Innensensor Pätzold intensiv an der Erstellung des o. g. Berichts beteiligt hat?
3. Trifft es zu, daß der derzeitige Innensensor Pätzold die Innenverwaltung angewiesen hat, den Empfehlungen der Enquete-Kommission in vollem Umfang nachzukommen?
4. Welche Statistiken sind in Vollzug dieser Weisung weggefallen?

Berlin, den 15. Dezember 1989

Eingegangen am 19. Dezember 1989

**Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 822**

Im Namen des Senats von Berlin  
 beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Ja.

Zu 3. und 4.:

Innensensor Pätzold hat seine Mitarbeiter angehalten, in Ausführung des Regierungsprogramms die Empfehlungen der Enquete-Kommission mit Nachdruck umzusetzen. Zur Zeit in vielen Bereichen intensiv daran gearbeitet. Da der vorhergehende Senat die einstimmigen Aufforderungen des Abgeordnetenhauses, die Vorschläge der Enquete-Kommission zu verwirklichen, praktisch unbeachtet gelassen und auch die Fragestellerin kaum daran Kritik zu üben hatte, ist der entsprechende Nachholbedarf und Arbeitsumfang außerordentlich groß. Auch das Thema „Statistiken“, um das sich der vorhergehende Senat mit geringem Erfolg bemüht hatte, wird neben manch anderem Thema so bald wie möglich neu und in der vollen Breite der Vorschläge der Enquete-Kommission angegangen werden.

Berlin, den 27. Dezember 1989

Pätzold  
 Senator für Inneres

Eingegangen am 5. Januar 1990

**Nr. 823**  
**des Abgeordneten Diethard Schütze (CDU)**  
**über Förderung der angewandten Informatik an der**  
**Technischen Universität Berlin**

Ich frage den Senat:

Trifft es zu, daß an der Technischen Universität im Maschinenbaubereich ein PC-Pool mit ca. 200 000,- DM Investitionskosten seit zwei Semestern ungenutzt einstaubt, weil eine zum Betrieb notwendige wissenschaftliche Mitarbeiterstelle trotz ausdrücklicher Zusatzförderung der Informatik in angewandten Ingenieurstudiengängen durch den Möllemann-Plan von der Technischen Universität nicht bereitgestellt wird?

Berlin, den 15. Dezember 1989

Eingegangen am 19. Dezember 1989

**Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 823**

Im Namen des Senats von Berlin  
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Nach Auskunft des Präsidenten der Technischen Universität Berlin hatte der Akademische Senat der TUB im April 1988 beschlossen, daß an der Technischen Universität Berlin ein hochschuleigener Modellversuch „Einführung in die Datenverarbeitung für Ingenieure“ eingerichtet werden soll. An dem Modellversuch wird sich der Fachbereich 11 (Konstruktion und Fertigung) beteiligen.

Die notwendige apparative Ausstattung stand dem Fachbereich 11 im Frühjahr 1989 zur Verfügung.

Der Akademische Senat ging in seinem Beschluß zur Einrichtung des Modellversuchs davon aus, daß den beteiligten Fachbereichen zusätzlich befristet Personal zur Verfügung gestellt wird. Die EPK konkretisierte die Forderung des Akademischen Senates und empfahl die Zuweisung einer Stelle für einen wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie Beschäftigungspositionen für Tutoren.

Dem Fachbereich konnten Beschäftigungspositionen für Tutoren für das SS 1989 zur Verfügung gestellt werden, nicht aber für einen wissenschaftlichen Mitarbeiter. Er sah sich deshalb nicht in der Lage, den Pool zu nutzen. Für den Mitarbeiter ist jetzt im vom Kuratorium festgestellten Haushaltsplan für 1990 eine Stelle vorgesehen. Mit der Genehmigung des Haushalts wird die Stelle dem Fachbereich 11 zugewiesen.

Berlin, den 2. Januar 1990

Meisner

Senator

für die Senatorin für Wissenschaft und Forschung

Eingegangen am 5. Januar 1990

**Nr. 824  
des Abgeordneten Diethard Schütze (CDU)  
über interdisziplinärer Forschungsverbund**

Ich frage den Senat:

Ist das von der Senatsverwaltung Wissenschaft und Forschung angekündigte Instrument des „Interdisziplinären Forschungsverbundes“ vergleichbar mit dem 1988 eingerichteten neuen Forschungsinstrument „Forschungs- und Entwicklungszentren“, für das bereits zwei Gründungen erfolgt sind (Wissenschaftsgeschichte, Rechnerunterstütztes Darstellen) und sich fünf weitere in einer Detailplanung befanden (Oberflächentechnik, Keramische Werkstoffe, Informations- und Kommunikationstechnik, Energietechnik, Medizintechnik)?

Berlin, den 15. Dezember 1989

Eingegangen am 19. Dezember 1989

**Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 824**

Im Namen des Senats von Berlin  
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Nein.

Der Senat der letzten Legislaturperiode hatte sogenannte technologisch orientierte „Forschungs- und Entwicklungszentren“ angekündigt, die auf dem Prinzip der Bündelung von Potentialen beruhten, wie viele andere Forschungsformen (z. B. Sonderforschungsbereiche) auch. Es blieb jedoch bei der Ankündigung. Eine Realisierung unterblieb, da es keinerlei finanzielle Vorsorge

gab. Der „Verbund Wissenschaftsgeschichte“ wurde z. B. aus Mitteln für sozialwissenschaftliche Aidsforschung anfinanziert.

Der Senat hat deshalb dafür Sorge getragen, daß ein vernünftiges, nicht nur auf Technologie beschränktes und finanziell abgesichertes Konzept entwickelt wurde.

Der Senat hat dagegen für das Haushaltsjahr 1990 Mittel zur Finanzierung von insgesamt sechs Geschäftsstellen für Interdisziplinäre Forschungsverbunde zur Verfügung gestellt.

Das Themenspektrum der IFV wurde durch Einbeziehung des Bereiches Technikfolgenabschätzung erweitert.

Folgende Interdisziplinäre Forschungsverbunde sind geplant:

- Physik und Chemie funktionaler Oberflächen
- Keramische Werkstoffe
- Lebensraum Stadt
- I+K-Technik
- Technikfolgenabschätzung.

Berlin, den 29. Dezember 1989

Meisner

Senator

für die Senatorin für Wissenschaft und Forschung

Eingegangen am 5. Januar 1990

**Nr. 825  
des Abgeordneten Diethard Schütze (CDU)  
über desolate Lage der Mikrostrukturtechnik in Berlin**

Ich frage den Senat:

1. Wie ist der Stand der im Bezirk Wilmersdorf im Frühjahr 1989 eingeleiteten Bebauungsplanung für die Errichtung von BESSY II auf dem Gelände der Gartenarbeitsschule und einen Erweiterungsbau des Instituts für Mikrostrukturtechnik durch Rückbau der Dillenburger Straße?
2. Stimmt es, daß die Fraunhofer-Gesellschaft jetzt lediglich die Bestandserhaltung des Instituts für Mikrostrukturtechnik und nicht mehr eine Erweiterung zugesichert hat?
3. Wieviel Millionen DM hat das Land Berlin für den Aufbau des Instituts für Mikroperipherik (Aufbau- und Verbindungstechnik) an der Technischen Universität ausgegeben?
4. Welche Schritte gedenkt der Senat zu tun, um Prof. Heuberger in Berlin zu halten?

Berlin, den 15. Dezember 1989

Eingegangen am 19. Dezember 1989

**Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 825**

Im Namen des Senats von Berlin  
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Im Rahmen der vom Bezirksamt Wilmersdorf beschlossenen Bebauungsplanverfahren hat in der Zeit vom 30. Oktober bis zum 1. Dezember 1989 eine frühzeitige (1. Bürger-)Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch stattgefunden. Die vorgebrachten Anregungen und Einwände werden zur Zeit vom Stadtplanungsamt geprüft. Das Ergebnis der Auswertung soll Ende Januar/Anfang Februar 1990 vorliegen. Danach wird das Bezirksamt einen konkreten Standortvorschlag für die Errichtung von BESSY II sowie das Institut für Mikrostrukturtechnik beschließen.

Es wird nach wie vor damit gerechnet, daß im Herbst 1990/Frühjahr 1991 mit den Baumaßnahmen begonnen werden kann.

Zu 2.:

Nein. Die Fraunhofergesellschaft beabsichtigt - nach Errichtung des Institutes für Siliziumtechnik (ISiT) in Itzehoe und Überwechslung der Arbeitsfelder Röntgenlithographie und Submikron-CMOS-Technologie dorthin - in Berlin nicht nur die laufenden Arbeiten des Institutes für Mikrostrukturtechnik im Bereich der Mikromechanik fortzusetzen, sondern auch neue Aufgabenfelder in den Bereichen Aufbau- und Verbindungstechnik und Mikrosystemtechnik in enger Zusammenarbeit mit der TUB aufzugreifen.

Das Planungsverfahren für den Erweiterungsbau für das IMT wird zügig fortgesetzt.

Zu 3.:

Für das Institut für Mikroperipherik (Aufbau und Verbindungstechnik) hat das Land Berlin in den Jahren 1987 bis 1989 17,475 Mio DM (für Bau- und Geräteinvestitionen) bereitgestellt.

Zu 4.:

Die Entscheidung, das ISiT in Itzehoe zu planen und Herrn Professor Heuberger mit den Planungen zu betrauen, fiel in die Amtszeit des Vorgängersenesates. Damals hätte man Schritte unternehmen können und auch müssen, um Professor Heuberger eine Perspektive in Berlin zu bieten. Dies ist leider versäumt worden. Im übrigen empfiehlt der Senat dem Fragesteller, diese Frage an den ehemaligen Senator Professor Dr. Turner zu richten, der auf vielfältige Hinweise von Seiten des IMT nicht mit entsprechenden Initiativen reagiert hat.

Berlin, den 29. Dezember 1989

Meisner  
Senator  
für die Senatorin für Wissenschaft und Forschung

Eingegangen am 5. Januar 1990

### Nr. 831

#### des Abgeordneten Peter Rebsch (CDU) über vom Dienstfahrrad über das Dienstmotorrad zum Dienstkraftfahrzeug oder: Der wundersame Bewußtseinswandel in der AL

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß die Fraktion der Alternativen Liste mit Schreiben vom 17. August 1989 an die Bayerischen Motorenwerke in München die Absicht bekundet hat, einen ihr gehörigen, nicht nach dem neuesten Stand der Technik ausgerüsteten BMW „V 8“ als „Dienstwagen“ zu benutzen und deshalb um kostenlose Reparatur nachgesucht hat?
2. Hält der Senat, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die AL-Fraktion als Ausgleich für den Verzicht auf einen Dienstwagen in den Landeshaushalt 1990 erhebliche Beträge hat einstellen lassen, die Benutzung von nicht mit geregelter Katalysator ausgerüsteten Kraftfahrzeugen als Dienstwagen für angebracht und seinem umweltpolitischen Willen für angemessen?
3. Sind die vom Fuhrpark benutzten Kraftfahrzeuge mittlerweile auf Katalysator umgestellt, und hätte davon ausgegangen werden können, daß der AL-Fraktion bei Inanspruchnahme eines Dienstwagens durch die Fraktionsvorsitzende, ein umweltfreundliches abgasgereinigtes Kraftfahrzeug zur Verfügung stehen würde?

4. Kann der Senat den wundersamen Bewußtseinswandel in der AL nachvollziehen, deren
  - a) Fraktions-Dienstfahrzeug im Keller verstaubt,
  - b) einer Staatssekretär Jugendträumen mit einem Dienstmotorrad nachjagen wollte und - auf das Dienstkraftfahrzeug verwiesen - seinen „Frust“ mit einem ihm ebenfalls abgelehnten Super-Stereo-Kassetten-Autoradio abreagieren wollte,
  - c) von ihr in den Senat entsandten Senatorinnen zu Beginn ihrer Amtszeit immer Rad fahren wollten und nun sehr die Annehmlichkeiten ihrer Dienstwagen zu schätzen wissen,
  - d) Fraktion zwar von Umweltschutz redet, ihn aber mit einem alten Pkw am liebsten nicht praktizieren will,
 und welche Schlußfolgerungen zieht der Senat für die Glaubwürdigkeit seines Regierungsprogramms aus dem Verhalten eines derart ungläubwürdigen Koalitionspartners?

Berlin, den 18. Dezember 1989

Eingegangen am 20. Dezember 1989

### Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 831

Im Namen des Senats von Berlin  
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Nein; dem Senat ist ein Schreiben der Fraktion der Alternativen Liste vom 17. August 1989 an die Bayerischen Motorenwerke München nicht bekannt. Damit ist eine Antwort zu 2. nicht möglich.

Zu 3.:

Die vom Fuhrpark Berlin eingesetzten Kraftfahrzeuge sind mit Ausnahme der dieselbetriebenen Nutzfahrzeuge alle mit Katalysator ausgerüstet.

Zu 4.:

Der Senat sieht keine Veranlassung, besondere Bewertungen, noch dazu gegenüber Fraktionen des Abgeordnetenhauses, vorzunehmen. Die Fraktion der Alternativen Liste hat ihr Lastenrad dem Fuhrpark Berlin zurückgegeben; es wird einer anderen Verwendung zugeführt.

Haben Nutzungsberechtigte personengebundener Dienstkraftfahrzeuge gegenüber der Standardausrüstung besondere Ausstattungswünsche, so sind die dabei entstehenden Mehrkosten von ihnen zu tragen. Die Zusatzeinrichtung wird mit dem Einbau Eigentum des Landes Berlin.

Berlin, den 2. Januar 1990

Pätzold  
Senator für Inneres

Eingegangen am 5. Januar 1990

### Nr. 832

#### der Abgeordneten Barbara Saß-Viehweger (CDU) über Einflußnahme von Innensenator Pätzold auf Disziplinarverfahren

Ich frage den Senat:

1. a) Wie viele Sachverhalte - jeweils ohne Namensnennung - aus dem Bereich des Landesamtes für Verfassungsschutz waren oder sind unter der Amtsführung von Innensenator Pätzold Gegenstand von

- aa) Disziplinarverfahren  
 bb) disziplinarischen Vorermittlungen oder  
 cc) der Prüfung, ob disziplinäre Vorermittlungen bzw. ein Disziplinarverfahren einzuleiten sind?
- b) Wie viele dieser Sachverhalte datieren aus der Zeit vor der Amtsübernahme durch Innensenator Pätzold und welche aus der Zeit danach? Wann wurden die Entscheidungen über das weitere Vorgehen im Sinne der Frage 1 getroffen?
- c) Wie viele Mitarbeiter bzw. Bereiche, deren Zuständigkeit sich nicht aus Disziplinarangelegenheiten erstreckt, waren mit den unter Fragen 1. und 2. behandelten Verfahren neben den eigentlich Zuständigen befaßt und warum?
2. a) Wie ist der Sachstand in den unter Frage 1. genannten Vorgängen?  
 b) Ist der Untersuchungs- und Entscheidungsgang in allen diesen Verfahren lückenlos dokumentiert einschließlich Aktenvermerken über alle hierzu geführten Gespräche?
3. Welche mündlichen und schriftlichen Vorgaben des Innensensors, des Staatssekretärs oder vor diesen beauftragten Personen bestehen in Bezug auf die o. a. Verfahren?
4. a) Trifft es zu, daß Innensenator Pätzold massive Kritik an angeblich unbefriedigenden Prüfungsergebnissen und Vorgehensvorschlägen des Disziplinarreferats geübt hat?  
 b) Um welche Verfahren (Sachverhalt, nicht Namensnennung) handelt es sich hierbei?  
 c) Trifft es zu, daß Innensenator Pätzold dem Adressaten seiner Kritik zugleich nahegelegt hat, seine Rechtsauffassung zu überdenken und zu einer strengeren Beurteilung zu gelangen?  
 d) Wer war Adressat dieser Vorhaltungen, und wie war dessen Reaktion? Sind die Vorhaltungen sowie die Reaktion hierauf schriftlich dokumentiert?
5. Wie beurteilt der Senat das Verhalten des Innensensors?

Berlin, den 18. Dezember 1989

Eingegangen am 20. Dezember 1989

#### Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 832

Im Namen des Senats von Berlin  
 beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 5.:

Der Senat hat - gänzlich anders als der Vorgängersenat - vieles getan, um kritikwürdige Abläufe der Verwaltung von sich aus so weit wie möglich offenzulegen. Allerdings ist auch dieser Senat, wie die Fragestellerin weiß, nicht imstande, Personal- und besonders Disziplinarangelegenheiten im einzelnen und noch dazu öffentlich zu erörtern.

Der Senat muß viel Mühe darauf verwenden, im Landesamt für Verfassungsschutz die seit geraumer Zeit bekannten Fehlentwicklungen möglichst bald in Ordnung zu bringen. Er muß damit die schwerwiegenden Versäumnisse des Vorgängersenats aufarbeiten. Dazu ist eine Reihe von Sachverhalten aufzuklären. Über diese Sachaufklärung hinaus sind nach § 27 der Landesdisziplinarordnung disziplinäre „Vorermittlungen“ zu veranlassen, wenn Tatsachen bekannt werden, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen.

Trotz des gebotenen Bemühens wird es auch aus Gründen der Arbeitskapazität nur in Grenzen möglich sein, alle dafür in Betracht kommenden Sachaufklärungen und Disziplinarschritte zu leisten. Das liegt in der Natur und Fülle der seinerzeitigen Abläufe. Als ein Beispiel mögen die vielen wahrheitswidrigen Erklärungen gegenüber dem Abgeordnetenhaus und dem Innenausschuß dienen; sie alle und den Anteil einzelner leitender Beamter daran im nachhinein festzustellen, geht über die arbeitsmäßigen Möglichkeiten hinaus.

Sollten also Besorgnisse hinsichtlich des Umfangs von Aufklärungsbemühungen bestehen, so könnten sie nur in die Richtung gehen, daß nicht alles an sich Notwendige möglich sein wird.

Im Gegensatz zum Vorgängersenat, unter dessen Verantwortung die gebotenen Sachaufklärungen und Disziplinarschritte unterblieben sind, nimmt der jetzige Senat seine Amtspflicht ernst, daß das sachlich und rechtlich Gebotene zu geschehen hat - nicht weniger und nicht mehr. Darauf wirkt auch der Innensenator bei den dafür zuständigen Stellen hin.

Berlin, den 27. Dezember 1989

Pätzold  
 Senator für Inneres

Eingegangen am 10. Januar 1990

#### Nr. 834 der Abgeordneten Cordula Kollotschek (CDU) über Deutsch-polnische Sprachführer

Ich frage den Senat:

1. Wie erklärt der Senat, daß der schon lange angekündigte deutsch-polnische Sprachführer für die Hand des Lehrers bisher noch nicht erschienen ist?
2. Liegen schon Bestellungen der Schulen vor, und welche Hilfestellungen für die Bewältigung der sprachlichen Probleme beim schulischen Umgang mit Aussiedlerkindern werden von der Senatsverwaltung angeboten?

Berlin, den 18. Dezember 1989

Eingegangen am 20. Dezember 1989

#### Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 834

Im Namen des Senats von Berlin  
 beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Nach Fertigstellung des deutschen Teils des Sprachführers gab es zunächst Schwierigkeiten, einen geeigneten Übersetzer zu finden, so daß der Sprachführer in übersetzter Form erst kurz vor den Sommerferien vorlag. Von den Schulen wurden bis Ende September 1989 über 1 500 Exemplare bestellt. Durch die unerwartet hohe Anzahl gewünschter Exemplare konnte der Sprachführer nicht - wie beabsichtigt - in der Senatsschulverwaltung vervielfältigt werden, sondern es mußte auf dem üblichen Weg ein Auftrag an eine Druckerei vergeben werden. Dadurch verzögerte sich die Fertigstellung erneut; die Auslieferung soll jetzt Mitte Februar 1990 erfolgen.

Zu 2.:

Hinsichtlich der Bestellungen von Schulen siehe Antwort zu 1. Von der Senatsschulverwaltung wurde im Januar 1989 ein Faltblatt „Berliner Schule - kurzgefaßt“ in polnischer Sprache herausgegeben, das die Eltern der Aussiedlerkinder über das Berliner Schulsystem informiert. Die bezirklichen Schulämter waren und sind bemüht, bei Neueinstellungen für Schulen mit einem hohen Anteil von Aussiedlerschülern Lehrer mit polnischen Sprachkenntnissen zu finden.

Berlin, den 3. Januar 1990

Sybille Volkholz  
 Senatorin für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 8. Januar 1990

**Nr. 842**  
**des Abgeordneten Karl-Heinz Lesnau (CDU)**  
**über Beförderung zur Oberschulrätin**

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß bei der Nachfolgeregelung im Schulaufsichtsbereich Realschulen bei der Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport entgegen den beamtenrechtlichen Vorschriften, insbesondere den Ausführungsvorschriften über dienstliche Beurteilungen verfahren wurde?
2. Wann wurde im beschriebenen Fall die letzte dienstliche Beurteilung abgegeben?
3. Trifft es zu, daß die bezirkliche Schulaufsicht entgegen dem üblichen Verfahren als letzte Stelle von der Auswahlentscheidung erfahren hat?
4. Trifft es zu, daß für die Auswahlentscheidung persönliche Bindungen ausschlaggebend waren, und hätte nicht die Tatsache, daß sie zumindest früher bestanden haben, allen Anlaß geben müssen, die formelle Anforderungen peinlich genau zu beachten, um den Anschein eines Einflusses sachfremder Überlegungen zu vermeiden?

Berlin, den 20. Dezember 1989

Eingegangen am 21. Dezember 1989

**Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 842**

Im Namen des Senats von Berlin  
 beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Es ist ein in der Vergangenheit in der Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport durchaus übliches Auswahlverfahren durchgeführt worden, das auch bei allen Mitbewerbern bzw. -bewerberinnen um diese Stelle angewandt wurde. Eine dienstliche Beurteilung gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 4 der Ausführungsvorschriften über die dienstliche Beurteilung der Beamten des Schul- und Schulaufsichtsdienstes wurde nicht erstellt.

Die Bewerberin ist - wie alle anderen Bewerber/Bewerberinnen um diese Stelle - einer intensiven Überprüfung ihrer Qualifikation und Eignung für das angestrebte Amt unterzogen worden. Vor einer Beförderung wird selbstverständlich eine dienstliche Beurteilung erstellt werden.

Zu 2.:

10. Juli 1985.

Zu 3.:

Das Bezirksamt und die bezirkliche Schulaufsicht sind unverzüglich nach der Auswahlentscheidung mit Schreiben vom 30. Oktober 1989 bzw. durch Telefongespräch am 1. November 1989 unterrichtet worden.

Zu 4.:

Nein; für die Auswahl ausschlaggebend war die Einschätzung, daß die Bewerberin am besten von allen Bewerbern/Bewerberinnen für das ausgeschriebene Amt geeignet ist.

Berlin, den 16. Januar 1990

Sybille Volkholz  
 Senatorin für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 18. Januar 1990

**Nr. 843**  
**der Abgeordneten Ingrid Holzhüter (SPD)**  
**über Zeittakt der Bus-Linie 74**

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß trotz gegenteiliger Ankündigungen die Busse der Linie 74 immer noch im 20 Minuten Abstand fahren?
2. Wenn ja, warum?
3. Wann ist damit zu rechnen, daß die Busse im Zeittakt von 10 Minuten fahren?

Berlin, den 22. Dezember 1989

Eingegangen am 27. Dezember 1989

**Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 843**

Im Namen des Senats von Berlin  
 beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja, es trifft zu.

Die Einführung des 10-Minuten-Taktes auf allen BVG-Omnibuslinien zum 1. Oktober 1989 war leider auf Grund nicht ausreichend vorhandener Personale und Fahrzeuge nicht möglich.

Zu 2.:

Die BVG hat bisher keinen verbindlichen Termin für die Einführung der Verdichtung der Wagenfolge auf 10 Minuten für die Linie 74 genannt. Auf Grund der Ereignisse des 9. November 1989 sind für den Betrieb erhebliche zusätzliche Verkehre entstanden. Diese erfordern in einem erheblichen Umfang Personale und Fahrzeuge, so daß zunächst die Verdichtung der Fahrplanktakte der einzelnen Linien etwas zurückgestellt werden mußte.

Zu 3.:

Ausgehend von der derzeitigen Größenordnung des grenzüberschreitenden Verkehrs rechnet der Betrieb damit, daß voraussichtlich zum Winterfahrplan 1990 auch die Omnibuslinie 74 mit einer Wagenfolge von 10 Minuten verkehren wird.

Berlin, den 15. Januar 1990

Wagner  
 Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 18. Januar 1990

**Nr. 845**  
**des Abgeordneten Frank Degen (REP)**  
**über Befugnisse der Angehörigen der**  
**Freiwilligen Polizei-Reserve (II)**

Ich frage den Senat:

In welchen Fällen, abgesehen von Notwehr und Nothilfe, dürfen Angehörige der Freiwilligen Polizei-Reserve auf der Grundlage der Antwort des Senats vom 31. Oktober 1989 auf meine Anfrage vom 16. Oktober 1989, im Einzelfall von der ihnen dienstlich überlassenen Schußwaffe Gebrauch machen?

Berlin, den 22. Dezember 1989

Eingegangen am 2. Januar 1990

**Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 845**

Im Namen des Senats von Berlin  
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

In der Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 628 vom 16. Oktober 1989 hatte der Senat im einzelnen dargelegt, weshalb Angehörigen der Freiwilligen Polizei-Reserve (FPR) der Schußwaffengebrauch zum Anhalten flüchtender Tatverdächtiger nach einer von ihnen begangenen Straftat untersagt ist. Davon zu unterscheiden sind die Fälle, in denen der Zweck des Schußwaffengebrauchs nicht die Verfolgung begangener Straftaten, sondern die Verhinderung von Straftaten ist.

Für die Beantwortung der Kleinen Anfrage heißt das: Angehörige der FPR dürfen bei Wahrnehmung der ihnen nach § 1 des Gesetzes über die Freiwillige Polizei-Reserve (FPRG) zugewiesenen Aufgaben im Einzelfall zur Durchsetzung einer Maßnahme der Gefahrenabwehr von der Schußwaffe Gebrauch machen. Der Schußwaffengebrauch ist allerdings nur dann zulässig, wenn die

besonderen Voraussetzungen für die Anwendung dieses Zwangsmittels vorliegen. Das bedeutet, daß zum einen der in §§ 4 und 9 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG Bln) enthaltene Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und zum anderen der den Schußwaffengebrauch zur Verhütung bestimmter Straftaten (Gefahrenabwehr) regelnde § 11 UZwG Bln beachtet werden müssen. Danach setzt die Anwendung von Schußwaffen voraus, daß die Ausführung eines Verbrechens oder eines Vergehens, bei dem der Täter Schußwaffen oder Explosivmittel anwendet oder mitführt, unmittelbar bevorsteht.

Berlin, den 11. Januar 1990

Pätzold  
Senator für Inneres

Eingegangen am 18. Januar 1990